AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM.

<36616092420011

<36616092420011

Bayer. Staatsbibliothek

8
2. V
57

Bav. ~~hist. 181.~~ a.
1331.
(4

Bavar. ~~pag. 7103 z. g. d. Militärd.~~

Infanterie = Instruction

R.

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements.

Vierter Theil.

München
gedruckt mit churfürstl. akademischen Schriften.
1774.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vom
Feld-Dienst.

Erste Verhaltung.

Den Ausmarsch aus der Garnison, und was währenden Marsch überhaupt zu beobachten, betreffend.

§. 1.

Wie sich die Compagnien zum Marsch formiren, und das Regiment gestellet, und abgetheilet werden soll.

Wann ein Regiment oder Battaillon aus der Garnison, oder Standquartier, zu marschiren befehliget ist, so haben desselben sämmtliche Compagnien auf den Vergatterungs-Streich (welcher von allen Tambours entweder aus den Casernen, oder von des Regiments- oder Battaillons-Commendanten-

quartier, durch die Hauptstrassen, und eben so zuruck, zu schlagen ist) anfänglich vor ihrer Compagnie Numero mit geschulderten Gewehr, Sack und Pack, zusammen zu rucken, und sodann die Hauptleute, und sämmtliche Officiers, aufs genaueste nachzusehen, ob alles gehörig ajustiret, zum Marsch hergerichtet, und nichts vergessen worden.

Es ist vor allezeit zu merken, daß bey jeden auskommenden Marsch,

Erstlich, die Richtigkeit mit denen Casern=so anderen Aemteren alsobald hergestellet,

Zweytens, die beurlaubte Mannschaft eingeholet,

Drittens, nach den Mundierungs-Stücken, und besonders den Schuhen, ob selbe in guten=und dauerhaften Stand sind,

Viertens, und wann in Campagne zu gehen, auch nach denen Gewehren, Mounition, und Feld=Requisiten, zeitlich zu sehen, und

Fünftens, über alles Bußwürdige, und Abgängige ohngesäumt an die Behörde Anzeige gethan, die Herstellung betrieben, und die Mannschaft, welche Unpäßlichkeit halber nicht marschiren könnte, gemeldet werden müsse: und wird diesen noch beygefüget, daß ein Regiment an Feld=Requisiten haben solle;

Auf eine Paraque,

1. Keßel.

1. Castrohl.

3. Feld-Flaschen.

2. Zelt-Hackel.

Eine jede Compagnie,

2. Quartier-Fählnlein.

1. Treßir Schnur.

3. Stuck Schanz-Zeug:

Welch letztere jedes Regiment bey dem Zeug-Amt zu erholen und zu bescheinen hat.

Wann dann alles dieses gehörig besorget und die Compagnien visitiret sind, sollen solche von ihren Hauptleuten und Officiers Zugweise auf den angewiesenen Parade-Platz geführet werden, jede Compagnie nach ihren Rang im Bataillon aufmarschiren, sodann das Gewehr beym Fuß nehmen:

Die Hauptleute haben dem Major, und die Feldwebels dem Adjudanten, Rapport zu machen, wie stark ihre Compagnien in Reihen ausgerücket sind.

Der Adjudant stellet, und richtet, so weiters das Regiment.

Bey jeden Marsch ist eine Avant- und Arrier-Garde zu commandiren:

Die Avant-Garde solle bey einzeln marschirenden Regimenteren aus 1. Korporal, und von jeder Compagnie 1. gemeinen Mann, welcher mit einen Stuck Schanz-

Zeug versehen wird, zudeme aus dem Zimmer-Korporal mit wenigstens 4. Zimmerleuten, bestehen;

Die Arriergarde aber aus 1. Officier, 2. Korporals, und 8. Gefreyten; wiewohlen solche unter Umständen auch verstärket werden kan.

Weiters, wird die Fahnenwacht commandirt: wann das Regiment alsobald ins Lager zu rucken hat, wird die Fahnenwacht zwischen die Bataillons genommen, damit sie, beym Einmarsch, accurat die Mitte vom Regiment habe:

Die Avantgarde wird auf den Flügel gestellet, welcher a la Tête zu marschiren hat; die Arriergarde aber auf den Flügel, welcher schliesset.

Wann das Regiment ehevor noch zu cantoniren hat, so wird die Fahnenwacht auf den Flügel, welcher voran marschiret, nach der Avantgarde gestellet.

Die Fouriers sind mit dem Rechnungsführer, und von jeder Compagnie einen Gefreyten, voraus zu senden, um die Quartiers zu reguliren, oder das Lager abzustecken.

Die Feldscherers sollen durchs Regiment dergestalt vertheilet werden, daß der Regiments-Chyrurgus a la Tête, 1. Bataillons-Chyrurgus in der Mitte, und wiederum einer bey der Arriergarde zu marschiren habe.

Es

Es ist überflüßig zu erinneren, daß alles dieses, so, wie die Mannschaft, welche die Bagage zu bedecken hat, der Marsch des Stockhauses, der Weiber, und endlich der Bagage selbst, nicht erst auf den Parade-Platz, sondern schon ehevor angeordnet und commandirt werden müsse.

Der Major hat endlich nachzusehen, ob alles in Ordnung, und, wann dieses richtig ist, dem Regiments-Commendanten Rapport zu geben, daß das Regiment gestellet, und in so, oder so, viel Reihen ausgerucket sey.

§. 2.

Was hierauf weiters beobachtet, wie die Fahnen abgeholet werden, und wie detachirte Compagnien sich zum Marsch formiren sollen.

Wann ein Place-Commendant vorhanden ist, und etwann befohlen hat, daß das Regiment ehevor auf den Garnisons-Parade-Platz rucken, und sich von dort aus in Marsch setzen solle; so führet der Major solches in der Stille, jedoch in Züge geschwenkter, und überhaupt in bester Ordnung, auf diesen Garnisons-Parade-Platz.

Der Regiments-Commendant verfüget sich zu gleicher Zeit zu den Place-Commendanten, (oder, wann solcher von niederern Character oder Rang wäre, so schicket jener einen anderen Staabs-Officier dahin ab) um die weitere Befehle zum Marsch einzuholen.

Auf diesen Garnisons-Parade, oder auch, nach Befehl und Umständen, auf den

 ehe-

ehevorigen Platz, wird sodann unter geschulderten Gewehr vor der Front des Regiments Rast auf- und abgeschlagen, und hierauf die Fahnen abgeholet.

Der Grenadier-Hauptmann des voraus marschirenden Flügels, oder in Abwesenheit dessen, der erste Fusilier-Hauptmann, setzet sich zu dem Ende mit denen ersten 2. Zügen, die Fähndrichs hinter sich habend, in Marsch:

Die Fahnenjunggers und Fahnentragers können voraus gesendet werden, um die Fahnen in Bereitschaft zu halten:

Wann dieses Hauptmanns ganze Compagnie nur in 2. Züge getheilet ist, so marschiren alle 3. Officiers nach ihrer Parade-Stellung mit;

Ist sie aber 4. Züge stark, so schlieset der Unterleutenant den zweyten Zug:

Der Hauptmann marschiret in der Stille zur Hauptwacht, oder dem Ort, wo die Fahnen befindlich sind, und allda mit der Front gegen selbige auf;

Die Fähndrichs nehmen sogleich ihre Gewehr hoch in rechten Arm, machen rechts oder links um, marschiren gerade auf die Fahnen zu, übergeben die Gewehr denen Fahnenjunggern zu tragen, erheben die Fahnen und stellen sich mit denen Junggers, solche auf beeden Flügeln habend, in ein Glied:

Der

Der Hauptmann hat bey Erhebung der Fahnen, wie gewöhnlich, präsentiren, und Trouppe, gleich hierauf aber, Marsch, schlagen zu lassen:

Auf den Marsch-Streich machen die Fähndrichs, Fahnenjunggers und Fahnentragers rechts oder links um, marschiren den nächsten Weg zu dem ersten Zug, und stellen sich wieder hinter dem Hauptmann:

Wann das Wetter schön ist und en Parade bis an das Thor marschiret wird, können die Fahnen fliegender getragen werden:

Der Hauptmann lasset hierauf wieder schulteren, nach der Situation rechts oder links schwenken, und mit klingenden Spiel marschiren:

So bald die Fahnen dem Regiment auf 10. oder 12. Schritte nahe gekommen, soll der Major das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen lassen:

Der Hauptmann soll vor oder hinter der Front, nach Beschaffenheit der Umstände, an seinen vorigen Platz marschiren, seine Züge richten, und präsentiren lassen;

Die Fahnen sollen gleich hierauf rechts oder links um machen, vor die Mitte ihrer Bataillons marschiren, sich mit denen Officiers in ein Glied stellen, und die Fahnentragers auf die Linie der Spielleute rucken.

Wann dann die Fahnen, samt ihrer Bedeckung, an Ort und Stelle eingetroffen, lasset der Major schultern, und fraget sich bey dem Obersten um den weiteren Befehl an:

Das Gewehr wird hierauf zum Fuß genommen und von beeden Flügeln gegen der Mitte Bethstunde geschlagen, die Gewöhnlichen Griffe, und Bewegungen, zum Gebeth von ganzen Regiment zugleich gemacht, hergestellt, geschultert, endlich in Züge rechts-oder links geschwenket, und mit klingenden Spiel abmarschiret.

Uebrigens ist in Betreff des Ausmarschs noch zu merken, daß, wann das Regiment zertheilet, und nur einige Compagnien ohne Staabs-Officiers, und Fahnen, zusammen gelegen, der älteste Hauptmann die Marsch-Ordnung auf eine ähnliche Weise zu dirigiren habe:

Dergleichen Compagnien haben von ihrer Hauptleute Quartier zu des ältesten Hauptmanns Quartier, und daselbst nach ihren Rang aufzumarschiren, und sind sodann in eine Trouppe zusammen zu stellen:

Wann dieses geschehen, soll der Aelteste, so wie all übrige Hauptleute, und Officiers, mit dem Gewehr in der Hand vor ihre Compagnien tretten, gedacht ältester Hauptmann vor der Front Rast-und hierauf Bethstunde, auf den rechten Flügel alleins, schlagen, nach solcher präsentiren,

schul-

schultern, in Züge schwenken, und mit klingenden Spiel abmarschiren lassen.

Es ist vor allezeit zu beobachten, daß in einer Festung mit geschulterten Gewehr, und klingenden Spiel, bis zum letzten Schlagbaum, in einen offenen Ort aber, wo keine Fahnen, Estandarten, oder Personen von höheren Character, vorhanden sind, nur 100. Schritte von den Stellungs-Platz en Parade marschieret, sodann abgeschlagen, die Fahnen denen Fahnenjunggers, und die Gewehr der Fähndrichs denen Fahnentragers übergeben, Zugweiß, jedoch ohne anzuhalten, das Bajonett versorget, und eben so das Gewehr verkehrt schultert genommen werden müsse: alle übrige Officiers geben zugleich ihre Gewehr an die Fourierschützen und Spielleute, und sitzen zu Pferd.

§. 3.

Ehevor die weitere Ordnung des Zugs angedeutet wird, will nöthig seyn denen Regimenteren die Function des Wagenmeisters bekannt zu machen. Verhalten des Wagenmeisters.

Jedes Regiment hat, sobald es ins Feld zu gehen befehliget ist, einen hierzu tauglichen Unterofficier, oder in Ermanglung dessen, einen sonst sicheren, und verständigen Mann, zum Wagenmeister aufzustellen.

Es muß solcher ein vertrauter, sorgfältiger, und nüchterner Mann seyn, die Pferde,

der-

derselben Fütterung, Schiff, und Geschirr, und was überhaupt zum Fuhrwesen gehörig ist, aus dem Grund verstehen.

Er dependirt directe von Regiments-Staab, und sodann bey der Armee von dem General oder Staabs-Wagenmeister, und empfangt seine Befehle von dem Regiments-Adjudanten im Creis.

Er tragt die Regiments-Uniform gleich denen Feldwebels, dabey aber einen breiten glatten Riemen mit des Regiments Innhabers Wappen, welches sämmentlichen aus der Regiments-Cassa anzuschaffen ist.

Er hat die Proviant-Wagen samt ihrer Bespannung, ingleichen die Zelter-Pferde, unter seiner eigentlichen Aufsicht.

Alle Wägen- und Packknechte, so wie auch auf den Marsch die Officiers-Knechte, stehen unter seinem Commando, und kan solche erforderlichen Falls bestraffen:

Er ordnet den Zug der Bagage, und hat besonders acht zu geben:

1mo. Daß alle Wagen beständig in der angewiesenen Ordnung fahren;

2do. Daß ihm von anderen Regimenteren nicht eingefahren werde;

3tio. Wann ein Wagen, (verstehet sich auch die Calesche eines Officiers) stecken bleibet, solchen schleunigst von den übrigen geholfen, und wann einer dergleichen zerbricht,

bricht, und nicht mehr fort zu bringen wäre, solcher alsobald auf die Seite geschaft, die Bagage abgepackt, und auf die übrigen Wagen proportionirt vertheilet, somit der Zug nicht gehemmet werde, und

4to. Daß auf die Churfürstl. Wagen, und Trag-Pferde, keine fremde Bagage aufgepacket werde.

Wenn übrigens im Lager etwas mit Wagen geholet, oder fouragiret wird, hat er jederzeit dabey zu seyn, und die Knechte scharf zur Ordnung anzuhalten.

§. 4.

Wie der Zug eines Regiments eingerichtet werden, und die Bagage marschiren soll.

Der Zug eines einzeln marschirenden Regiments soll folgendermassen geschehen.

Erstlich marschiret die Avantgarde ohngefehr 200. Schritt vor der Teté des Regiments:

Zweytens, wenn das Regiment rechts gestellet ist, und also abmarschiret, die erste Grenadier-Compagnie, oder wenn diese nicht zugegen, die Leib-Compagnie:

Drittens: die ersten 2. Kanonen, und bey diesen, nebst dem Artillerie-Personale, und Handlangern, 2. Zimmerleute von Regiment:

Viertens, die übrigen Compagnien, wie sie in Battaillon rangiret sind;

Fünf-

Fünftens, zwischen dem ersten und zweyten Battaillon, die neue Fahnenwacht, wenn ins Lager zu rücken ist;

Sechstens, das zweyte Battaillon nach seiner Ordnung;

Siebentens, nach des Oberstens Compagnie, die übrigen 2. Kanonen.

Achtens, nach der letzten Compagnie, der Profoß mit dem Stockhaus, und hinter diesem alle Weiber von Regiment unter einem Fähnlein, welches von des Regiments Farbe, und mit dessen Namen bezeichnet, von einem Weib getragen werden muß.

Neuntens, die Arriergarde, und

Zehentens, die Bagage in folgender Ordnung:

1) Der Regiments-Fleischhacker.

2) Die Cassa.

3) Die Proviant-Wägen.

4) Der Staabs-Officiers Bagage nach ihren Rang.

5) Des kleinen Staabs Bagage eben so.

6) Der Compagnien Bagage, in der Ordnung, wie selbe marschiren, und

7) Die Marketenders.

Es

Es verstehet sich von selbsten, daß, wenn das Regiment links abmarschiret ist, alles obige vice versa zu beobachten seye:

Und wird hierbey noch erinnert, daß, wenn das Regiment verschiedene Täge hinter einander allein zu marschiren hätte, man bald rechts, bald links abmarschiren solle, damit nicht allzeit die nämlichen Compagnien voraus marschiren.

Zur Bagage ist für allzeit 1. Officier, 2. Korporals, 2. Zimmerleute, und von jeder Compagnie 1. Gemeiner, der etwann nicht gut marschiren kann, und noch außer diesem zur Cassa 1. Korporal mit 4 - oder 6. Mann, zu commandiren:

All übrige Mannschaft, Regiments-Staabs-Wacht, Ordonanzen, und wie sie Namen haben, müssen in Reyhen, und Gliedern marschiren.

Alle Officiers, ohne Unterschied, sollen währenden Marsch bey ihrer Eintheilung bleiben, bey schwerer Verantwortung nicht hin und her, sondern auf der jenigen Seite reiten, wo die Leute nicht durch den Staub incommodirt, bespritzt, oder sonst im Marsch gehindert werden.

Die Züge sollen allzeit ihre Distanz zum Aufschwenken halten, jedoch können sich die Glieder auf 2. Schritte öffnen, damit die Leute um so bequemer marschiren können.

Das

Das Regiment, oder auch 1. Battaillon, und noch kleinere Trouppe, kann, sobald es verkehrt schultert hat, vorne, in der Mitte, und hinten Feldmarsch, und dieses sonderlich Nachtszeit, und, wenn es zu Wasser gehet, den Wassermarsch, schlagen lassen.

Diesem wird noch angefüget, daß, wenn es immer thunlich, sich ein jedes marschirendes Regiment, für allzeit wenigstens mit 3. tüchtigen Bothen, davon einer das Regiment selbsten, der andere die Bagage, und der dritte, erheischenden Falls, die Kanonen führen könne, versehen solle.

§. 5.

Was währenden Marsch in Ansehung der Maroden, austrettenden Leuten, der Kanonen, bey Begegnung Sr. Churfürstl. Durchleucht und der Generalität, so anderen, zu beobachten.

Es mögen die Regimenter einzeln, oder mit mehreren zusammen marschiren, so bleibet zur allgemeinen Regel, daß währenden Marsch sich niemand von seinem Zug, oder Ordnung bey schwerester Strafe entfernen solle.

Wenn ein Mann krank oder marode wird, ist solcher durch den Unterofficier von Zug der Arriergarde zu übergeben: diese solle dafür stehen, daß der Mann richtig zum Regiment gebracht werde, und, so solcher auch bey dieser nicht fort zu bringen wäre, soll der Commendant von der Arriergarde solchen mittelst eines Vorspanns-Wagen, welchen man jedesmalen der Arriergarde zugeben soll, fort zu schaffen trachten.

Der

Der Feldwebel von der Compagnie hat indessen den Maroden aufzuschreiben, und beym Rendez-vous, oder erfolgender Einrückung, dem Regiments-Adjutanten zu melden:

Dieses verstehet sich aber nur insolang, als die Compagnie nicht mehr, als 2., Maroden hat; sollte sich die Zahl derselben vermehren, ist es ohngesäumt dem Regiment anzuzeigen, damit die Arriergarde verstärket, oder in andre Weege Remedur geschaft, werden könne.

Wenn ein Mann sich währenden Marsch, Nothdurfts halber, zu absentiren hat, soll er sich bey dem Korporal von Zug melden, und dieser mit ihm 12. bis 15. Schritte auf die Seite gehen, dessen Gewehr insolange halten, bis sich der Mann expediret hat, und solchen alsden richtig zur Compagnie bringen.

Sollten die Kanonen, der Lage des Bodens willen, ein- oder das andermal aus ihrer Eintheilung, und zur Seite, fahren müssen, so soll nach Maaß derselben Entfernung 1. Officier mit 1. oder 2. Zügen, oder auch, wenn der Feind in der nähe wäre, der Hauptmann, welcher sie ohnehin zu bedecken hat, mit seiner ganzen Compagnie, oder Division, mit marschiren.

Wenn ein Regiment durch Garnisonen, Festungen, oder durch Quartiere, wo Generals liegen, zu marschiren hat, solle allzeit

zeit paradirt, und 1. Officier voraus geschickt werden, welcher den Durchmarsch anzumelden.

Wenn währenden Marsch einen, oder auch mehr zusammen marschierenden, Regimentern Ihro Churfürstl. Durchleucht begegnen sollte, haben selbe alsobald en Parade aufzumarschiren, zu präsentiren, das Spiel zu schlagen, und die Officiers zu salutiren: paßiret der commandirende General, und ist solcher ein Feldmarchall, so werden auf dem Flügel, gegen welchen er am ersten kommt, sodann in der Mitte, und zuletzt am Ende des Regiments 3. Würbel, und Anfang des Marschs, geschlagen, worauf die Officiers alsobald absitzen, ihre Gewehr in die Hand nehmen, die Züge richten, eintretten, schultern lassen, Marsch schlagen, und währendem Marsch salutiren.

Denen übrigen Generals werden ihre gewöhnliche Aviso-Streich, wie im Lager, geschlagen, abgesessen, und zugweiß geschultert, wobey abermals die Officiers ihre Gewehr in die Hand nehmen, und zu ihren Zügen tretten sollen.

All dieses aber verstehet sich nur bey einem kurzen Marsch, und in einer weiten Entfernung vom Feind, und werden die Generals die Regimenter deßfalls von selbsten avertiren.

§. 6.

Wenn währenden Marsch ein Defilee paßiret wird, muß denen Officiers scharf eingebunden werden, ihre Züge dicht und hurtig auf einander folgen zu lassen:

Was bey Paßirung der Defileen, der Dörfer, und endlich beym Rendezvous, zu observiren ist.

Jeder Officier soll beym Defilee halten, bis sein Zug paßiret ist, die Leute nach Umständen abbrechen, eindoubliren, rechts oder links um machen, die Gewehr scharf anziehen, hurtig anrucken, und wenn das Defilee paßiret ist, schnell aufmarschiren lassen:

Zu desto mehrerer Präcaution soll der Staabs-Officier, welcher das Regiment schließet, selbst bis zum Defilee vorreiten, und die Mannschaft antreiben: die Tete von Regiment muß nach paßirten Defilee etwas langsamer marschieren, damit sich die folgende Züge nicht aus dem Odem laufen, und muß, sonderlich Nachtszeit, bey diesem Fall alle erdenkliche Vorsicht angewendet werden, damit sich die Regimenter, oder auch die Colonnen, nicht trennen.

Bey Paßirung der Flecken und Dörfer solle sich weder Ober-Unterofficier, noch Gemeiner, von seinem Zug entfernen, noch Des Ordres gestatten, oder verüben: der Major oder Adjutant solle zu dem Ende in dem Dorf halten bleiben, bis der schliessende Staabs-Officier ankömmt, und eben so soll auch der Officier von der Bagage,

und Wagenmeister in dem Dorf halten bleiben, bis die Bagage defiliret ist:

Man kann zur Vorsorge auch Unter-Officiers an die Bronnen stellen.

Wenn währenden Marsch angehalten und gerastet werden soll, muß solches niemalen in einem Dorf oder Flecken selbsten, sondern außer demselben, oder, wo sonsten Wasser zu haben ist, geschehen:

Die Ortschaften sind alsdenn mit Commandis, unter einem Officier, zu besetzen, welcher für alle Excessen repondiren muß:

Die Battaillons sollen in Ordnung aufmarschiren, und das Gewehr strecken;

Die Officiers zu dem Ende absitzen, ihre Gewehr hoch in Arm nehmen, ihre Züge richten, und sie zum Aufschwenken führen:

Es kann mit verkehrt schultern Gewehr aufmarschieret, und entweder Zug- oder Battaillonweiß das Gewehr zum Fuß genommen, und niederleget werden; die Feldwebels verlesen ihre Compagnien, und geben dem Adjutanten Rapport.

Niemand soll sich von dem Gewehr entfernen.

Wenn um Wasser geschickt wird, soll von jeder Compagnie ein Unterofficier, und

wenn

wenn das Wasser weit ist, ein Oberofficier dazu gegeben werden.

Auch bey der Bagage soll die nämliche Ordnung beobachtet werden: wenn geträn- ket wird, sollen die Pferde nicht auf einmal ausgespannet, sondern zu zwey oder mehr Troupps zur Tränke geritten, denen Knechten das Jagen verbothen werden, und jedesmalen der Wagenmeister dabey seyn: und wenn für die Leute von der Bagage Trink-Wasser geholet wird, soll ein Unterofficier mitgehen:

Die Reitknechte und Weiber sollen sich eben so wenig debandiren, und der Officier von Dorf soll besonders auf den Troß ein scharfes Aug haben.

Wenn bey dem ersten Bataillon Ruf geschlagen wird, soll sich alles zum Gewehr, und in seine Ordnung verfügen; ein Bataillon soll nach dem andern das Gewehr erheben, schultern, wiederum in Züge schwenken, endlich verkehrt schultern, und marschiren.

Sobald das ganze Regiment in Zug ist, hat der Officier von Dorf mit seinem Commando einzurucken.

§. 7.

Endlichen ist noch zu merken, daß, wenn mit mehreren Regimentern zusammen, und

Was bey dem Marsch mit mehre-

ren Regimentern besonders zu merken ist.

und in einer Colonne marschiret wird, die Avantgarde von der ganzen Colonne zusammen gegeben, und von einem, oder nach Umständen mehreren, Officiers von verschiedenen Charakter commandiret werden soll:

Jedem Regiment ist alsdenn sein Quantum anzusagen, und dieses versammelt sich auf den Flügel des a la teté marschirenden Regiments: das Stockhauß, die Weiber, und Arriergarde marschieren hier von allen Regimentern hinter der Colonne: deßgleichen auch die Bagage entweder hinter den Arriergarden, oder der Colonne auf wenigstens 300. Schritt zur Seite, jedoch nach der Ordnung, wie die Regimenter en Colonne marschieren.

Wiewohlen alsdenn das General-Commando die nach den Umständen weiters nöthige Vorkehrung schon veranstalten wird.

Zweyte Verhaltung.

Das Lager ausstecken betreffend.

§. 1.

Wer das Lager ausstecken soll, und was dabey zu beobachten.

Zum Lager ausstecken solle von jedem Regiment commandiret werden;

Der Rechungsführer, oder, so dieser andere Verrichtungen hätte,

Ein Lieutenant; die 2. Battaillons-Fouriers, und alle Unterfouriers, oder, so auch von diesen einer abgängig wäre, dagegen ein tüchtiger Korporal; Und von der Compagnie ein Gefreyter, welcher die Compagnie-Fähnel, und Treßier-Schnur zu tragen hat.

Und da jedem Battaillons-Fourier ein Unter-Fourier zur Besorgung der Naturalien, Holz und Lager-Stroh, zugegeben werden muß, so müssen auch statt dieser 2. Korporals commandiret werden.

Der Rechnungsführer soll den marschirenden Stand des Regiments bey sich haben, und wenn solcher nicht schon dem General-Commando mittelst einer förmlichen Tabella eingesendet worden, dem General-Quartiermeister übergeben.

Die Lager-Aussteckers müssen sich zur bestimmten Zeit, entweder im Hauptquartier, oder auf dem Platz, welcher denen Regimentern angewiesen worden, richtig einfinden; der Rechnungsführer sich um den Lager-Platz beym General-Quartiermeister, die Battaillons-Fouriers aber bey dem Feld-Kriegs-Commissariat, oder Proviant-Amt, um die Naturalien, Holz, und Lager-Stroh, anmelden.

§. 2.

Wie der Terrain eingetheilet werden soll.

Der General-Quartiermeister weiset denen Regimentern ihren Platz, nach der von dem commandirenden General anbefohlenen Ordre de Battaille, an.

Und da bey den Lägern immer mehr auf den Vortheil des Terrains, und die Anzahl der vorhandenen Battaillons und Kanonen, als auf die verschiedene Stärke derselben attendiret, öfters von einem auf die übrige geschlossen, und einen wie den anderen gleich viel Terrain angewiesen wird; so hat der Rechnungsführer seinen angewiesenen Platz nochmalen genau abzuschreiten, und alsdenn eine ordentliche Austheilung desselben, ohngefehr nach anliegendem Plan Tab. I. vorzunehmen.

Man hat hier einen Platz von 400. Schritt Breite, und 300. Schritt Tiefe, zur Logirung eines Regiments von 8. Fusilier und 2. Grenadier-Compagnien, sammt Staab und Zugehör, angenommen.

Ein dergleichen Platz muß bey so viel Compagnien in 14. Theile getheilet werden, nämlich,

1. Regiments-Gassen, welche allzeit auf dem rechten Flügel liegen muß, das Regiment mag rechts oder links campiren:

10. Compagnie-Gassen:

Jede

2. Stück-Gassen, und 1. Fahnen-Gassen:

Jede dieser Gassen bekömmt 28. Schritt Breite, von dem ersten Eck-Pflock des vordersten Front-Zeltes an bis zum letzten, oder links kommenden Eck-Pflock des gegenüber kommenden vordern Front-Zeltes:

Von denen 8. Schritten, welche übrig bleiben bekömmt jede Stuck-Gassen, 1. mithin 29. Schritt, jedes Battaillon aber 3. Schritte, welche die Brand-Gassen zwischen den mittlern Compagnien ausmachen:

Das Fahnen-Kreutz kömmt in die Mitte vom Regiment, und wird 3. Schritt vor der vordern Zelter-Linie eingestecket.

Der Anfang jeder Compagnie-Gasse wird mit dem eingesteckten Quartier-Fähnel bemerket, und diese Quartier-Fähnel müssen in vollkommener gerader Linie stehen.

Die Tiefe des Platzes wird alsdenn folgender gestalt ausgetheilet:

Auf eine Paraque, zu 7. Mann Logirung, wird 3. starke Schritt Breite, und 4. starke Schritt Tiefe gerechnet;

Wenn nun in einer Compagnie-Gasse 20. Paraquen, nämlich auf jeder Seite 10., die vorderste und hinterste in der Queere, aufgeschlagen, und zwischen einer jeden 1. Schritt Raum, zum Durchgehen, oder, benöthigten Falls, einen Wasser-Graben zu machen, gelassen wird, so beträgt die Tiefe einer Compagnie-Gaße accurat 41. Schritte:

Die hintere Zelter-Linie ist, wie die vordere, mit denen Quartier-Fähnlein zu marquiren, und diese wieder in gerader Linie einzustecken.

Von der hintern Zelter-Linie bis zur Lieutenants-Linie können 24. Schritt genommen werden:

Von der Lieutenants-Linie bis zu der Hauptleute-Linie wiederum 24. Schritt:

Von der Hauptleute-Linie bis zur Staabs-Officiers-Linie 75. Schritt:

Von dieser bis zum kleinen Staab 60. Schritt, und von dem kleinem Staab bis zu den Marketendern 76. Schritte; zwischen welchen beeden letzteren sodann die Regiments-Wagenburg placiret wird.

Der Rechnungsführer hat mit Zuziehung eines Fouriers die Zelter für den großen und kleinen Staab auszustecken.

Das übrige wird nun theils aus dem Plan genüglich ersehen, theils in der vierten Observation beygebracht werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß, wenn das Regiment auf dem linken Flügel stehet, und links campiren solle, die Absteckung des Lagers vice versa zu veranstalten seye: und, wenn ein Terrain nicht diese angenommene Breite und Tiefe habe, man bey allen Theilen in gleichmäßiger Verhältniß zugeben, oder abbrechen müße.

§. 3

§. 3.

Was noch wegen der aggregirten Officiers, so anders, beym Lager aussteckẽn zu beobachten.

Wenn sich aggregirte Staabs- und Oberofficiers bey einem Regiment befinden, so campiren selbe mit denen wirklichen in einer Linie, jedoch allzeit einwärts; nämlich bey einem rechts campirenden Regiment den wirklichen links, und bey einem links campirenden, rechts; wornach sich also bey dem Lager-Abstecken zu richten kömmt.

Wenn die Compagnien durch Krankheiten oder Verlust vom Feind dergestalt schwach geworden, daß 2. oder gar 3. in einer Gasse zusammen campiren müssen, sollen dennoch die Officiers-Zelter neben einander, niemalen aber hinter einander abgesteckt, und also auch aufgeschlagen werden.

Wenn ein Regiment beordert werden sollte en Ordre de Battaille zu campiren, so wird das Lager nach anliegenden Plan Tab. II. ausgestecket, und aufgeschlagen.

Es kömmt auf die Breite des Terrains an, ob man die Zelter zu 3. oder 4. Reyhen aufzuschlagen hat, und ist zu merken, daß man, wo möglich, zwischen jeden Zelt wenigstens einen, zwischen jeder Reyhen aber 2. Schritte intervall lassen, und die Zelter jederzeit dergestalt hinter einander aufschlagen müße, daß die Thüre von jedem hintern Zelt gerade vorwärts gegen den zwischen Raum oder Weeg zu stehen komme.

In

In Ansehung der Tiefe hat man sich eben auch nach dem Terrain zu richten, jedoch sollen die Officiers = und Staabs = Zelter, wie en Parade aufgeschlagen und plaeiret werden.

Inzwischen haben die Battaillons-Fouries, währenden Lager = Ausstecken, beym Magazin, und denen Ortschaften, wo die Naturalien abzuholen sind, zu verbleiben, ihre Unterfouriers aber sogleich ins Lager abzuschicken, um dem Regiment anzumelden, wo ein und das andere abzuholen ist.

Die Lager = Aussteckers sollen bis zur Ankunft des Regiments beysammen bleiben, und nicht in die Dörfer laufen; und so währenden Lager = Ausstecken ein Allarme entstünde, sollen sich solche vor der Mitte des Regiments versammeln, und den weiteren Befehl erwarten.

Dritte Verhaltung.

Das Lager-Einrucken betreffend.

§. I.

Wie sich die Lager-Aussteckers bey dem Einmarsch des Regiments

Wenn sich ein Regiment dem ausgesteckten Lager nähert, sollen die Fouriers, und Lager = Aussteckers, zu ihren Gewehr gehen, auf Commando des Rechnungsführers,

oder

oder Officiers, solches in Ordnung erheben, an die rechte Seite nehmen, nach ihren Compagnie-Gassen, und zwar gegen die Seite, wo das Regiment einmarschiret, gehen, und hart an ihren Quartier Fähnlein, der Fourier an der vordern, der Gefreyte aber an der hintern Zelter-Linie, tretten. zu verhalten haben.

Der Rechnungsführer oder Officier hat vor der Mitte des Regiments, oder dem Fahnen-Pflock, zu stehen.

§. 2.

Ein Regiment kann vor- oder hinter der Front, gegen den rechten oder linken Flügel, mit Zügen, oder Reyhen, still, oder auch mit klingendem Spiel, einmarschiren. Von den verschiedenen Arten ins Lager zu rücken.

Diese verschiedene Arten kommen auf die Gegend des Lagers, auf die Lage der Weege, welche dahin führen, auf die Stellung des Regiments, und auf den Befehl des commandirenden Generals an.

Es ist wiederum ein anderes mit einem einzeln marschirenden Regiment, als mit vielen zusammen und in einer, oder mehr Colonnen, nahe oder ferne von Feind, marschierenden Regimentern.

In letzterm Fall hat man sich nach dem a la Tete der Colonne marschirenden Regiment zu richten, und dieses verhält sich nach

dem Befehl des führenden Generals; hier ist hauptsächlich die Rede von einem einzeln marschirenden Regiment.

§. 3.

Wie ein Regiment vor der Front en Parade ins Lager rucken solle, wenn es rechts abmarschiret ist, und auf den rechten Flügel der Lager-stellung ankommt.

Wenn ein Regiment von seinem Stand-Ort mit Zügen rechts abmarschiret ist, und sich also dem rechten Flügel seiner Lager-Stellung vor der Front auf 30. Schritte genähert hat, soll der Major die Züge richten, scharf schultern, und Marsch schlagen lassen.

Sobald der erste Zug seiner Compagnie-Numero dergestalt nahe gekommen, daß dessen erstes Glied dem ausgestelten Lager-Ausstecker gleich ist, soll solchen der Hauptmann rechts aufschwenken, und gleich hierauf, wenn es nöthig ist, noch einige Schritte gerade vorwärts marschiren lassen, damit die folgende Züge hinter dem aufmarschirten vorbey marschiren können:

Die folgenden Züge sollen sich eben so auf ihrer Distanz schwenken, und mit dem ersten in Linie setzen:

Die Kanonen des ersten Battaillons können sich, nach aufmarschirter erster Compagnie, so gleich in ihre Gassen ziehen.

Alle folgende Compagnien haben sich gerade vor ihrer Numero aufzuschwenken, und nach der ersten zu richten; deßgleichen auch die Fahnenwacht.

Wenn

Wenn alles aufmarschiret ist, soll der Major ruckwärts öffnen, das Gewehr beym Fuß nehmen, und Bethstunde schlagen lassen;

Hierauf wird wiederum geschustert, und hat sich der Major beym Brigadier, oder Regiments-Commendanten, anzufragen, ob das Regiment einrucken solle:

Auf erhaltenen Befehl wird nach Vorschrift des Exercir-Theils ruckwärts ins Lager geruckt; wobey nur noch erinnert wird, daß die Officiers 3. Schritt vor der vordern Zelter-Linie und zwar der Hauptmann und Unterlieutenant vor den rechten, der Oberlieutenant aber vor den linken Flügel der Compagnie zu verbleiben haben:

Die Fahnenwacht macht mit denen Compagnien rechts umkehrt, die Fahnen selbst aber, von ersten Battaillon links, und von zweyten rechts, um:

Auf den anbefohlenen Marsch schlagen alle Tambours Marsch:

Die Fahnenwacht marschiret mit dem letzten Glied bis auf 1½ Schritt vor den Fahnen-Pflock, herstellet nnd richtet sich:

Die Fahnen marschiren, in Begleitung derer Oberlieutenants des ersten- und zweyten Hauptmanns Compagnie, an die Fahnenwacht, halten und herstellen sich:

Wenn die Compagnien völlig einge-
rückt

rückt sind, commandiret der Major Front, und das Gewehr zu präsentiren:

Die Tombours von den Fahnen schlagen hierauf Trouppe, wobey die Fahnen rechts umkehren, zum Fahnen-Kreutz marschiren, und ansetzen: nur die Fahne des Fähnrichs von der Wacht wird an den vordern Pflock gebunden: die Fahnen-Wacht präsentirt zu gleicher Zeit das Gewehr.

Nach angesetzten Fahnen wird von ganzen Regiment geschultert, die gewöhnlichen 3. Schritte in denen Compagnien-Gassen vorwärts marschiret, das Gewehr beym Fuß genommen, und Pyramiden weiß zusammen gesetzet.

§. 4.

Verschiedene Arten vor und hinter der Front ins Lager zu rücken.

Wenn ein Regiment mit Zügen rechts abmarschiret ist, und auf den linken Flügel seiner Lager-Stellung ankömmt, haben die Züge allein ihre Distanz accurat, und zwar dergestalt zu nehmen, daß, wenn links en Front geschwenket wird, jede Compagnie gerade ihr Numero bedecke, und eben so die Fahnenwacht.

Das übrige verbleibt alles, wie es in vorhergehendem §. vorgeschrieben worden.

Ist das Regiment links mit Zügen abmarschirt, und soll auf den rechten Flügel der der Lager-Stellung einrücken, ist dabey das nämliche zu beobachten.

Kömmt

Kömmt solches in dieser Stellung auf den linken Flügel an, so schwenken sich die Züge eben so links auf, wie sie sich in dem dritten §. rechts aufgeschwenket.

Marschiret das Regiment hinter der Front mit Zügen ins Lager, so geschiehet die Aufschwenkung und Formirung eben auch nach denen bishero vorgeschriebenen Regeln; das Einrucken aber selbst nach der Vorschrift des Exercir-Theils: es ist hierbey allein zu beobachten, daß die Fahnen von der nämlichen Stelle, wo sie aufmarschiret, mit denen einruckenden Compagnien zugleich gerade vorwärts zwischen den mittelsten 2. Compagnien jeden Battaillons, und zwar die führenden Oberleutenants derselben mit denen übrigen Officiers der Compagnien in beständigen gleichen Schritten, bis vor die vordere Zelter-Linie zu marschiren haben; weiters, wenn die Compagnien sich herstellen, und das Gewehr präsentiren, rechts und links um zu machen, auf den Marsch-Streich gegen das Fahnen-Kreutz zu marschieren, und endlich auf Trouppe anzusetzen haben: die Fahnen-Wacht marschiret eben auch mit denen Compagnien, jedoch mit Beybehaltung ihrer Stellung, in gleichen Schritten gerade vorwärts; sobald sie aber an die vordere Zelter-Linie gekommen, rucket sie noch 12. Schritte gerade vorwärts, nimmt ihre Distanz, und richtet sich.

§. 5.

Wie ohne Parade, und doch mit Ordnung ins Lager zu rucken ist.

Es geschiehet zuweilen, daß ein Regiment ohne alle Parade, sohin auch ohne Rührung des Spiels, bis allenfalls zur Bethstunde, mit Reyhen oder Zügen, gleich als es ohnehin marschiret, ins Lager zu rucken befehliget wird:

Die Compagnien marschiren alsdenn mit verkehrt schultert- oder verdeckt tragendem Gewehr gerade vor- oder hinter ihrer Numero auf und lassen, wenn sie verkehrt schultert marschiret, schultern, und das Gewehr beym Fuß nehmen:

Wenn beede Battaillons aufmarschiret sind, lasset der Major, wie gewöhnlich, Bethstunde schlagen, hierauf die Fahnen in der Stille ans Kreutz bringen, und endlich die Compagnien vor- oder ruckwärts ins Lager rucken.

Die Fahnen-Wacht richtet sich mit dem Gewehr nach denen Compagnien, nimmt aber im übrigen ihre gewöhnliche Distanz und Stellung.

Beym Reyhen-Marsch ist noch zu merken, daß, wenn das Regiment rechts abmarschiret, und auf den rechten Flügel der Lager-Stellung ankömmt, ehevor in Züge, und sodann Zugweiß, wie oben befohlen, aufgeschwenket werden müße;

Und

Und eben so ist es auch links vice versa zu beobachten.

§. 6.

Beym Einrucken ist, endlichen, noch zu observiren, daß, erstlich, die Avantgarde jederzeit auf den voranmarschirenden Flügel, und zwar in der Regiments-Gassen sich aufzuschwenken, und gleich dem Regiment, zu stellen habe:

Wie die Avant- Arriergarde und Bagage sich beym Einrucken zu verhalten haben.

Zweytens, die Arriergarde, wenn sie zugleich mit dem Regiment im Lager eintrift, eben so auf dem zuletzt einmarschirenden Flügel, und neben solchem der Profoß, wenn er keine Arrestanten hat, mit den Weibern stehen solle:

Beede Avant- und Arriergarden sollen alsdenn mit dem Regiment alle Tempo zugleich machen, und sie sowohl, als die Weiber nicht eher zu ihren Compagnien gehen, bis nicht alles eingerucket, das Gewehr beym Fuß genommen, und das Schanz-Zeug von der Avantgarde an die Fahnen-Wacht abgeliefert worden: und

Drittens, daß die Bagage in vollkommenster Ordnung entweder durch die Regiments-Gassen, oder hinter der Front an ihre angewiesene Plätze, und zwar mit den Deichseln gegen die Front des Regiments, aufzufahren habe, und die Wagen neben einander, so wie auch die Pferd-Pflöcke in

möglichst gleicher Linie zu stehen kommen sollen.

§. 7.

Was die Fahnenwacht nach dem Einrucken zu beobachten.

Im Betref der Fahnen-Wacht ist weiters zu merken: daß, sobald die Fahnen an das Kreutz gesetzet, der Wacht habende Fähndrich mit dem Jungger und seinen Spielleuten gleich vor die Wacht zu tretten, der Fähndrich sich 6. Schritt vor die Mitte des ersten Gliedes, den Tambour und Pfeifer 3. Schritt hinter sich habend, der Jungger auf den rechten, und der Korporal auf den linken Flügel des ersten Gliedes, stellen solle;

Zu gleicher Zeit solle der älteste Aufführer eine Schildwacht mit gepflanzten Bajonett, das Gewehr beym Fuß haltend, hinter die Fahnen ausstellen; der zweyte Aufführer aber die Schnarr-Post mit geschultertem Gewehr 5. Schritt vor das erste Glied dem rechten Flügel gleich:

Wenn das Gewehr beym Fuß genommen ist, so werden auch die übrigen Schildwachten ausgestellet: da die Anzahl derselben sammt ihrem Verhalten in der fünften Observation ausführlich vorgeschrieben wird, so kömmt hier nichts weiter zu erinneren, als daß der Jungger die Posten selbst numeriren, austheilen, ordentlich vormarschiren, das Gewehr visitiren, und sodann durch die Gefreyte rechts und links abführen lassen solle.

Vierte Verhaltung.

Das Lager aufschlagen, und was weiters allda vordersamst zu beobachten ist, betreffend.

§. 1.

Wenn das Regiment ins Lager eingerucket ist, und das Gewehr beym Fuß genommen worden, sollen die Compagnien sogleich verlesen werden:

Was nach dem Einrucken ins Lager am ersten zu observiren kömmt.

Die Feldwebels und Korporals von Passen marschiren hierauf in egalen Schritten, und nachdem sie sich Compagnieweiß an einander angeschlossen, zur Fahnen-Wacht, schwenken sich vor der Wacht zusammen, formiren, auf Befehl des Adjutantens, den Kreiß, geben solchen Rapport von ihren Compagnien, und schreiben alsdenn die Befehle auf:

Die Mannschaft bleibet in solang beysammen in den Compagnie-Gassen:

Sobald die Feldwebels zurück gekommen, soll bey den Compagnien der Befehl ausgegeben, die Leute verlesen werden, wie sie in die Zelter zu liegen kommen, und mit einander kochen sollen, sodann die Zelter abgeholet, ausgetheilet, und ohne Lermen und Geschrey in bester Ordnung aufgeschlagen werden.

In Betref der Zelter wird vorläufig erinnert, daß hinkünftig alle, und jede, von des Regiments-Commendanten an bis zur letzten Paraque, accurat nach denen Models, wie solche durch alle Classen in dem Churfürstl. Zeughaus zu München vorfindig sind, gemacht seyn müssen;

Respectu der Logirung aber, daß jeder Officier mit einem eigenen Zelt versehen, die Fähndrichs allzeit zwischen den Lieutenants, und die Battaillons-Fouriers und Chyrurgi bey dem kleinen Staab campiren; in übrigen, daß der Feldwebel, und Fahnenjunggèr, oder, wenn der letztern keiner bey der Compagnie ist, der Unterfourier, in die 2. vordern Front-Zelter, die 2. ältesten Korporals in die 2. hintersten, die übrigen Korporals auf beeden Seiten in der Mitte, die Gefreyte aber dergestalt vertheilet und verleget werden müssen, daß in jedem Zelt 1. Unterofficier oder Gefreyter, und wenn diese nicht zulangen sollten, in die übrigen Zelter lauter sichere und vertraute Gemeine zu liegen kommen.

Die Fahnenwachtzelter sollen 40. Schritt vor der ersten Zelterlinie, gerade vor der Wacht, und zwar mit der Front gegen die Wacht, aufgeschlagen werden.

Die Stuckzelter kommen gerade hinter die Kanonen, oder vielmehr Pulfer-Karren, und zwar mit dem Rucken an die hintere Zelterlinie zu stehen.

Alles übrige wird aus dem Lager-Plan des mehreren zu ersehen seyn.

Es

Es wird hier noch erinnert, daß gleich nach ausgegebenen Befehl, die übrigen Staabs- und Regiments-Wachten auf die Fahnen-Wacht geführet, daselbst von dem Adjudanten gestellet, und abgetheilet werden, und sodann ohne weiters in der Stille auf ihre Posten marschiren sollen.

§. 2.

So bald die Zelter aufgeschlagen sind, solle ad interim die Baggage hinein geräumet, und sodann die Mannschaft zum Einkaufen, Wasser, Stroh, und Holz holen commandirt werden: Was nach den Zelteraufschlagen zu besorgen ist.

Zu allen muß die Mannschaft in Ordnung gestellet, hin- und zuruck geführet werden.

Wann das Wasser gerade vor- oder hinter des Regiments Front, und zwar innerhalb derer Piquetts zu holen ist, kan von jeder Compagnie 1. Gefreyter, von Regiment aber der Feldwebel von der Inspection, die Leute hin- und zuruck führen; ist aber das Wasser ausserhalb denen Piquetts, oder in einem Dorf zu holen, so soll 1. Officier von der Inspection die gesamte Mannschaft führen, und von jeder Compagnie 1. Korporal und 1. Gefreyter mit Gewehr dazu gegeben werden.

Zum Stroh holen muß allezeit, es mag nahe, oder weit seyn, 1. Officier mit obigen Unterofficiers oder Gefreyten commandiret werden.

Wann das Brennholz denen Regimenteren nicht vor die Front geführet werden kan, sondern in der nächsten Waldung erst gehauen, und durch die Mannschaft alsdenn herein getragen werden muß, so soll gleich nach dem Einrucken der Zimmer-Korporal mit allen Zimmerleuten, und mit diesen 1. Gefreyter in die angewiesene Waldung abgeschicket werden: sobald das meiste Holz gehauen ist, soll der Gefreyte zum Regiment gehen, und die Mannschaft, welche es abholen soll, auf den Platz führen: Es ist abermals 1. Officier, und von jeder Compagnie 1. Korporal und 1. Gefreyter mit Gewehr dazu zu geben, welche die Mannschaft beysammen zu halten, und wohl zu beobachten haben;

Wann die Leute nicht mit Kütteln versehen, sollen sie die Camisöller umkehren, oder das Holz auf Stangen herein tragen.

Beym Fleisch einkaufen soll jederzeit 1. Officier und der Feldwebel von der Inspection zugegen seyn, letzterer aufschreiben, wie viel Fleisch jede Compagnie genommen, den Fleischzettel dem Hauptmann von der Inspection übergeben, und dieser solchen dem Regiments-Commendanten beym Rapport behändigen.

§. 3.

Was zur Einrichtung, Ordnung und

Wann die ersten Nothwendigkeiten besorgt sind, so soll die vollkommene Einrichtung des Lagers vorgenommen werden.

In

In einem stehenden Lager müssen die Gassen, und die Front des Regiments, planiret, die Parade- und Compagnie-Linien gezogen, die Gewehrstellen ausgesetzet, und die nöthigen Communicationes gemacht werden.

Reinlichkeit des Lagers vorderist vonnöthen ist.

Die Paradelinien sind 6. Schritt vor der ersten Zelterlinie, und die Gassenlinien auf beeden Seiten 1. Schritt vor den Strickpflock zu ziehen.

Die Gewehrstellen sollen 3. Schritte vor die vorderen Frontzelter aufgestellet werden.

Wann etwann die gewöhnliche Gewehrstellen mit Mänteln verlohren gehen, oder keine dergleichen vorhanden seyn sollten, so können, zu einen gleichen Gebrauch, Gewehrschranken von 2. Stangen, und einem eingekerbten Queer-Holz gemacht werden: diese Schranken müssen wenigstens 4. Schuh hoch ausser der Erden stehen, jedoch die nemliche Höhe haben, wie die Kegelförmigen Stellen; unter denenselben aber müssen auf beeden Seiten Waßen angeleget, und daran kleine Pflöcke Kreutzweiß eingeschlagen werden, damit die Kolben auf selben ruhen, und immer trocken stehen.

Sobald diese Stellen hergerichtet sind, müssen die Gewehr mit dem Stopßel im Lauf, der Hahn abgelassener, und der Lauf auswärts, in möglichster Egalität daran gesetzet werden:

Es verstehet sich von selbsten, daß man bey entstehenden Regen, oder anderer übler Witterung die Gewehr, zumal von ohnbedeckten Stellen weg, und in die Zelter nehmen, sodann aber an der hintern Zeltstangen fest machen müsse.

Die Feldwebels Kurzgewehre sind neben die Gewehrstellen, mit solchen in gleicher Linie, und zwar einwärts gegen die Compagniegassen in die Erde zu stecken.

Die Tambours sollen bey trockenen Wetter ihre Trommeln auf die Fahnenwacht bringen, und solche in Beyseyn des Regiments-Tambours, hinter denen Fahnen in Form einer Piramide aufeinander legen; der Regiments-Tambour soll zu gleicher Zeit seinen Riehmen an das Fahnen-Kreutz henken: wann es aber regnet, sollen die Trommeln in die Zelter genommen, oder unter die Marquese der Officiers-Zelter geleget werden.

Die Communicationes müssen in einen Lager dergestalt gemacht werden, daß man im Lager selbst, und vor der Front sich aller Orten, erforderlichen Falls, ohne mindeste Hinterniß stellen, bewegen, reiten und fahren kan; mithin müssen die im Weg stehende Sträucher weggehauen, die Vertiefungen ausgefüllet, wo es nöthig ist, Brücken gemacht, und besonders die Regiments-Gaßen, als die ordinaire Passage, dergestalt hergerichtet werden, daß man bequem dadurch fahren und marschiren kan.

Die

Die Kochfeuer sollen von der gemeinen Mannschaft 50. Schritt vor der Frontlinie der Mitte der Compagnie-Gaßen gerade über, aufgemacht, niemalen aber ohne besonderer Erlaubniß mit Gesträuß verbauet, oder der Platz ausgegraben werden; die Kochfeuer derer Officiers sind neben der Fourierschützen-Zelter, und sonst nirgends aufzumachen.

Vor die Mitte eines jeden Bataillons ist eine Senkgruben, und zwar in dem ersten Treffen, nach Beschaffenheit des Terrains, 200. Schritte vor der Front, in den letzten aber ohngefehr 50. Schritt hinter den Marketendern, auszustecken, in stehenden Lagern auszugraben, und mit Sitzhölzern zu versehen, auch mit Sträuchern zu umbauen, und die Leute alsobald beym Einrucken dahin zu verweisen.

Uebrigens soll das Lager beständig reinlich und sauber gehalten werden, die Compagnie-Gaßen täglich gekehret, und Abends vor dem Zapfenstreich die Keßel mit Wasser angefüllet an die Frontlinie gesetzet werden.

§. 4.

Von der Aufsicht im Lager, Beurlaubung derer Officiers und Gemeinen.

Bey einem Regiment von 2. Bataillons soll täglich 1. Hauptmann, 1. Oberleutenant, 1. Unterleutenant, und ein Feldwebel die Lager-Inspection haben.

Diese Lager-Inspection ist Abends nach der Bethstunde zu übernehmen, und eben

also

also nach 24. Stunden wiederum zu übergeben.

Die Officiers von der Inspection müssen beständig beym Regiment, Tag und Nacht angezogen, und immer wenigstens einer nebst dem Feldwebel vor der Front seyn: (wie dann auch 1. Leutenant von der Inspection jedesmalen die Nacht hindurch auf der Fahnenwacht zu verbleiben hat;) sie sollen die Regiments-Numero öfters durchgehen, und auf alles, was zum Dienst, zur Ordnung, und Reinlichkeit erforderlich ist, ein wachtsames Aug haben:

Alles, was in Dienst kommt, es seyen gleich viel oder wenig Mann, muß durch die Officiers von der Inspection aufs genaueste visitirt, und alles was zum Regiment, oder davon weg, gehet, es seyen gleich Officier, Gemeine, oder auch fremde Soldaten, überhaupt, was sich nur veränderliches beym Regiment ereignen kan, muß denen Officiers von der Inspection gemeldet werden:

Die Compagnien müssen also wie in Garnison alle Ereigniße dem Feldwebel von der Inspection melden lassen, dieser hierüber seinen schriftlichen Rapport verfassen, und diesen Rapport der Hauptmann von der Inspection Abends bey der Ablösung denen Staabs-Officiers, in Bekleidung der alten und neuen Inspections-Officiers, zusammt den Fleischzettel einreichen:

Ausserdeme sollen auch alle wichtige

Vor-

Vorfälle, wie gewöhnlich, alsogleich von der Inspection dem Staab, somit durch den Feldwebel auch dem Adjudanten, gemeldet werden.

Uebrigens sollen alle Officiers sich so wenig, als immer möglich, aus dem Lager entfernen:

in der Nähe des Feindes verstehet es sich von selbsten, daß niemand an einigen Urlaub gedenken dörfe: sollte aber ausser deme, ein Officier im Hauptquartier, oder in der Nähe des Lagers, etwas zu verrichten haben, hat er sich deßfalls bey seinen Staabs-Officiers zu melden, und kan ihm sodann der Regiments-Commendant, unter Umständen, und wann kein Dienst an ihm stehet, auf einige Stunden Urlaub geben; wollte aber ein Officier über Nacht ausbleiben, muß solches dem Brigadier und General du Jour, und so die Urlaub einige Täge oder gar Wochen dauren sollte, dem commandirenden Generalen gemeldet werden;

Eben dieses gehet auch die Staabs-Officiers an, und verstehet sichs von selbsten, daß sich solche nach Maaß der Subordination bey ihren vorgesetzten zu melden haben; da sich aber solche Diensthalber öfters als andere Officiers von Regiment entfernen müssen, so sollen sie jedoch den Bedacht dahin nehmen, daß wenigstens immer einer beym Regiment zugegen verbleibe, der erforderlichen Falls Remedur schaffen, oder Auskunft geben, könne:

Ueber-

Ueberhaupt sollen vor allezeit, ausser denen Officiers von der Inspection, bey jeden Bataillon wenigstens 1. Hauptmann, und bey jeder Compagnie 1. Officier zugegen seyn.

Das Cantonieren derer Officiers ist von Obersten an, allen und jeden gänzlich untersagt; und so ein Officier erkrankete, soll solches ohnverweilt dem Generalcommando gemeldet werden, welches ihm, nach Beschaffenheit der Krankheit, entweder ein Haus in der Nähe anweisen, oder aber erlauben wird, sich bis zu seiner Genesung in Sicherheit begeben zu dörfen.

Es verstehet sichs hier gleichermassen, daß, wann die Armee aufbrechen sollte, man einen Krankheit halber cantonierenden Officiers alsobald avertiren müsse, damit er sich zeitlich retiriren, und an einen sicheren Ort begeben könne.

Kein Unterofficier oder Gemeiner solle sich, ohne Befehl oder speciele Erlaubniß, niemalen ausser seinem Regiments-Numero antreffen lassen: der, oder die jenige, so etwas in Hauptquartier, oder auch sonsten in der Nähe des Lagers, zu verrichten haben, sollen mit Päßen von Regimentscommendanten unterfertigter versehen seyn; und werden hierunter auch die Fourierschützen, Officiers- und Wagen-Knechte, Weiber und andere zum Troß gehörige Personen mit verstanden:

Alle

Alle dergleichen Leute, welche ohne Paß ausserhalb denen Piquetts, oder Feldwachten, es seye gleich vor- ruck- oder seitwärts, oder auch einschichtig, in denen Dörferen zwischen der Armee, angetroffen werden, sollen sogleich arretiret, und bestraft, die Soldaten aber als Deserteurs behandelt werden.

Ueberhaupt ist das Auslaufen aus dem Lager vor allezeit auf das schärfeste zu verbieten, zu bestraffen, und deßfalls alle erdenkliche Vorsicht anzuwenden.

§. 5.

Der Dienst soll im Lager allenthalben mit der grösten Accuratesse vollzogen werden. Von Dienst im Lager, dem Exerciren, und denen Kranken.

In einem stehenden Lager müssen die Rekrutten täglich, und die Bataillons wenigstens die Woche zweymal zusammen, exerciret werden.

Wann mit Feuer exercirt werden will, es seye gleich mit wenig Mann, oder auch mit Bataillons, muß die Erlaubniß hierzu von General-Commando eingeholet, mithin solches in den Rapport gesetzet, und bey der Parole auch denen Generals du Jour gemeldet werden:

Man solle hierzu die Abendstunden anweisen, damit die Vorwachten um so weniger allarmirt werden; und solle ausser den angesetzten Stunden kein Gewehr im Lager loßgefeuert werden;

Soll-

Sollten die Bataillons, vor- oder hinter ihrer Front, innerhalb denen Piquetts keinen Platz zum exerciren vorfinden, sohin ausserhalb denen Piquetts zu exerciren genöthiget seyn, muß selbes, wann sie auch schon ohne Feuer exerciren wollten, ehevor dem Generalcommando angemeldet werden.

So lange Bataillonsweis exerciret wird, sollen auch die Wachten Bataillonsweis gegeben werden, damit die Mannschaft, so wie sie zusammen gehöret, auch zusammen geübet werde;

Die Regiments-Commendanten müssen sich deßfalls nach den Umständen richten, und hat auch das Generalcommando hierbey Vorsehung zu thun.

Die Tambours können eben so, nachmittags nach Ausgebung der Ordre, exerciren.

Die Properté muß im Lager, so wie in Garnison, aufs genaueste souteniret, sohin die Mannschaft zum Putzen, und überhaupt zur Reinlichkeit, scharf angehalten werden.

So bald ein Mann im Lager erkranket, soll solches dem General von der Brigade gemeldet, und wann die Krankheit langwierig oder gefährlich scheinet, dessen Transportirung ins Feld-Hospital sollicitiret werden: das Generalcommando soll zu dem Ende denen Regimenteren einen oder mehr sichere Ortschaften anweisen, und haben solche,

wann

wann sich die Zahl der Kranken vermehren sollte, einen Officier, einen Feldscherer, Capitain d'Armes, die nöthigen Commandierte samt Verpflegungs-Gelderen, Medicamenten, so anderer Nothdurft, damit abzuschicken.

Damit aber auch die Mannschaft sich bey kleinen Unpäßlichkeiten nothdürftig pflegen, Medicin nehmen, und Aderlassen könne, solle bey denen Bataillons-Feldscherern eine Paraque zu derselben Unterkunft aufgeschlagen, mit Stroh und Decken versehen, und ein sicherer Krankenwarter dazu gegeben werden: dem Regiments-Feldscherer ist scharf einzubinden, die Kranken im Lager nicht lange aufzuhalten, sondern, sobald deren Reconvalescenz nicht in wenig Tagen sicher zu vermuthen stehet, es, der zeitlichen Transportirungswillen, ohnverweilt anzuzeigen.

Bey einen auskommenden Marsch hat der Regimentscommendant alle erdenkliche Sorgfalt zu tragen, daß dergleichen Kranken in die Hospitäler, oder in andere Wege, sicher fortgeholfen werde; die Hauptleute aber haben dahin zu sehen, daß die Maroden und Reconvalescirte von Zeit zu Zeit mit guten Suppen verpflegt, und solchen bald möglichst zu Kräften geholfen werde.

§. 6.

Was weiters noch im Lager

So oft das Regiment ein Lager beziehet, soll sich solches um einen Platz zur

vorder-samst zu beobachten komme.

Weide vor das Schlachtvieh bey dem Generalquartiermeister anmelden, ausser diesen angewiesenen Platz aber das Vieh niemalen weiden lassen;

Wie dann ein dergleichen Stuck Vieh, welches auf unangewiesenen Orten, oder gar in fruchtbaren Felderen, weidend angetroffen wird, ohne weiters gepfändet, nach Maaß des verursachten und taxirten Schadens ausgelöset werden, oder, im entstehenden Fall, zu Verlust gehen soll.

Bey Leib- und Lebens-Straf sollen keine Wälder, Heiden oder altes Graß, angezündet werden:

Unter der nehmlichen Bestraffung solle nichts aus den Magazinen, weder an Holz, noch Provision, eigenmächtig, oder heimlich, genommen werden; wie dann sonderlich der Wagenmeister, und die Commandirte, wann Brod oder Fourage aus dem Magazin abgeholet wird, scharf aufzusehen, und vor alle Excessen zu repondiren haben.

Das Brod solle, wann es immer möglich ist, niemalen durch die Mannschaft, sondern durch die Proviant-Wägen abgeholet, und beym Regiment ausgetheilet werden.

Niemand, wer es auch seye, solle ohne Befehl oder Anweisung fouragiren, worauf der Regimentscommendant genau obacht zu geben, und davor zu repondiren hat.

Fleisch

Fleisch und Getränk solle, wie in dem ersten Theil und zwar in des Profosen, und der Staabs-Officiers, Verhaltungen schon vorgeschrieben worden, von den aufgestellten Partheyen fleißig visitirt, und taxiret, werden.

Denen Leuten, so Lebensmittel zum Verkauf ins Lager bringen, solle in mindesten nichts in Weg geleget, noch weniger etwas hinweg genommen werden:

Doch solle man auf die Brandwein- und kurze Waarhändler besonders ein scharfes Aug haben, ob solche die Leute nicht zur Desertion bereden, verführen, oder sonstige Verrätherey zu unternehmen vorhabens sind; und, so deßfalls ein gründlicher Verdacht obwaltete, sind dergleichen Leute ohne weiters zu arretiren, zu examiniren, und nach befund der Sachen ins Hauptquartier zu lieferen.

Feindliche Deserteurs sollen im Lager nicht gelitten, sondern, sobald sie ihren Paß erhalten, fortgeschaffet werden, und so die Regimenter einige annehmen wolten, haben sie es ehevor dem General-Commando zu melden.

Wann jemand etwas gefunden, oder verlohren, solle solches, mittelst ausführlicher Beschreibung, zugleich mit dem Rapport dem General von der Brigade eingesendet werden.

Es wird noch angemerket, daß die Mannschaft, welche aus dem Lager beurlaubet wird, ihre Päße jederzeit ehevor dem Wachthabenden Officier von der Fahnenwacht vorzeigen sollen.

Fünfte Verhaltung.

Bey der Mittags-Bethstunde im Lager; wie die Wachten dabey auf- und abziehen, und wie viel Mannschaft täglich zur Wacht gegeben werden soll.

§. 1.

Wie viel Mannschaft ein Regiment von 2. Bataillons täglich zur Regiments- und Quartierwacht zu geben, und wie die Posten auszusetzen kommen.

Die Mittags-Bethstunde soll in einem stehenden Lager von allen Regimenteren zu gleicher Zeit geschlagen, und eben so dabey die Regiments- und Quartier-Wachten abgelöset werden.

Es solle auch noch ferners, wie bishero, bey denen Sollennitäten, mit Ausruckung der Fahnen und Compagnien, sein verbleiben haben.

Ehevor aber die Art und Weise angezeiget wird, wie all dieses befolget werden soll, ist zu wissen, wie viel Mannschaft täglich ein Regiment von 2. Bataillons zu Regiments- und Quartier-Wachten zu geben, und wie die Schildwachten in Lager ausgesetzet werden sollen.

So lange die Fusilier-Compagnien eines Regiments von 2. Bataillons (denn auf die Grenadiers kann keine Rechnung gemacht werden) auf den Feld-Fuß complett sind; oder auch, so lange sie wenigstens zwischen 600. und 700. dienstbare gemeine Soldaten in loco haben, so solle täglich zur Wacht gegeben werden:

Zur Fahnen-Wacht.

1. Fähndrich.
1. Fahnenjungger.
1. Korporal.
1. Tambour.
1. Pfeiffer.
3. Gefreyte.
24. Gemeine.

32. Köpfe. Hiervon sind Schildwachten auszustellen:

1. Schildwacht vors Gewehr,
1. „ vor die Fahnen,
2. „ Vor die Kanonen, und
4. Schildwachten auf die Flügels des Regiments, nemlich 2. an die vordere, und 2. an die hintere Zelter-Linie:

8. Schildwachten.
1. Gefreyter hat das anmelden, und
2. Gefreyte das Aufführen, jeder gegen einen Flügel.

Dem Regiments-Commendanten.

1. Korporal.

 1. Tam-

1. Tambour.
1. Gefreyter.
6. Gemeine.

---

9. Köpf. Davon 1. Schildwacht vors Zelt, und 1. = zur Bagage.

Dem Oberstlieutenant.

1. Gefreyter.
6. Gemeine.

---

7. Köpfe. Davon 1. Schildwacht vors Zelt, und 1. = zur Bagage.

Dem Major.

1. Gefreyter.
6. Gemeine.

---

7. Köpf, die Schildtwachten, wie beym Oberstlieutenant.

Stockhaus-Wacht.

Nachdem Arrestanten vorhanden sind.
1. Korporal:
1. Gefreyter.
6. Gemeine.

---

8. Köpf, mehr oder weniger, haltet ordinair 1. Schildwacht vor- und 1. Schildwacht hinter dem Arrestanten-Zelt.

Bagage-Wacht.

1. Korporal.

1. Gefreyter.

6. Gemeine.

8. Köpf. Zu Zeiten auch mehr, wann Vorrath an Brod oder Mundur beym Regiment befindlich; ordinair 1. Schildwacht bey den Pferden, und 1. detto hinter den Wägen.

Vieh-Wacht.

1. Gefreyter.

3. Gemeine.

4. Köpf, mehr oder weniger, nachdeme viel oder wenig Vieh vorhanden ist.

Quartier-Wachten.

Von jeder Compagnie,

1. Gefreyter.

3. Gemeine.

4. Köpf. Die Schildwachten bey der Bagage, am Tag mit dem Stock, bey der Nacht mit Gewehr:

Somit bestehet die tägliche Regiments- und Quartier-Wacht, in

1. Officier.

1. Fahnenjungger,

4. Korporals,

3. Spielleute,
17. Gefreyte,
81. Gemeine.

---

107. Köpfen: und behaltet hierbey die Gemeine Mannschaft, wann auch schon noch 42. Mann zum Piquett, 12. Mann zum Brigadier, und 15. Mann zum Feldmarschall-Lieutenant, sohin täglich 150. Gemeine zur Wacht gegeben werden sollten, nach der obenangenommenen Stärke, noch mehr als 3. Nächte frey:

Sollte aber der dienstbare Loco-Stand eines Regiments durch ausgekommene Commando, Krankheiten, oder Abgang vor den Feind, dergestallt vermindert worden seyn, daß bey fernerer Abgebung gedacht täglichen Wacht-Quanti die gemeine Mannschaft nicht mehr 3. Nächte frey wären, so können, nach und nach, die 2. hintern Flügel Schildwachten bey der Fahnenwacht, und endlich des Oberstlieutenants, und Majors-Schildwacht vor dem Gezelt, abgenommen, die Quartierwachten nur die Nacht hindurch ausgestellet, oder auch in andere Wege die Wachten nach Umständen zusammengezogen werden.

Es verstehet sich von selbsten daß, wann über obige Staabs-Officiers noch mehrere zur würklichen Dienstleistung bey einem Regiment angestellet wären, denen zweyten die Wachten, gleich als den ersteren, gebühren.

§. 2.

§. 2.

Alles, was in Dienst kommt, muß vor den Ausrucken im Lager, eben so wie in Garnison, aufs genaueste visitiret werden.

Wann, wie, und wo die Wachten formiret, und abgetheilet werden sollen.

Das erste Regiment auf den rechten Flügel des ersten Treffens hat mittelst Schlagung eines doppelten Ruffs, und eines Streichs, welchen alle Regimenter der beeden Treffen sogleich nachschlagen lassen, die Wachten zum Ausrucken, und dieses ohngefehr eine halbe Stunde vor Mittag, zu avertiren:

Die Regiments-Wachten rucken alsobald von der vordern Zelterlinie, an welcher sie visitiret worden, auf die Paradelinien, die Quartierwachten aber in die Mitte der Compagnie-Gassen an die hintere Zelterlinie.

Die Regimentswachten sollen, wie gewöhnlich, 3. Glieder hoch gestellet, und, nachdeme sie sich Compagnieweis aneinander angeschlossen, durch die Unterofficiers Reihenweis in egalen Schritten zur Fahnenwacht geführet werden.

Wann es schön Wetter ist, so soll die ganze Wacht-Parade in einem stehenden Lager auf den Flügel vor die Leib-Compagnie marschiren, daselbst, gleich als in Garnison, ein-und das andere von den Handgriffen, so anderen Uebungen, machen, nach diesen zur Fahnenwacht geführet, und daselbst, wie gewöhnlich, abgetheilet werden.

Der Adjudant revidiret, wie in Garnison, allezeit das Wachtquantum, lasset die gemeine Mannschaft doubliren, und theilet sodann die Posten ab.

Die neue Fahnenwacht kommt bey einen rechts rangirten Regiment der Alten links, und zwar 6. Schritt davon ab, zu stehen, neben solche des Oberstlieutenants, hierauf die Bagage, sodann das Stockhaus, darneben des Majors, und endlich des Oberstens, Wacht:

Die Vieh-Wacht soll von den vertrautesten Leuten ausgesucht, und sobald sie beysammen, sogleich fortgeschicket, werden.

Sobald die Wachten abgetheilet, und gerichtet sind, lasset der Adjudant beym Fuß nehmen, und die Officiers von der Inspection visitiren:

Die Korporals, welche währender Vergatterung die Fahnen zu tragen, verfügen sich unterdessen zu solchen, und nehmen bey schönen Wetter die Futteral ab; deßgleichen 2. Tembours, und 2. Pfeifers.

§. 3.

Was bey der Bethstunde, und Vergatterung, zu beobachten seye.

Sobald der rechte Flügel anfanget Bethstunde zu schlagen, soll solches auch bey allen Regimenteren, und zwar von der neuen Fahnenwacht, befolget werden:

Alle neue- und alte Regiments- und Quartierwachten, bis auf die alte Stock- und

Vieh-

Viehwacht, machen die Gebeth- und all folgende Griffe, und Tempo, mit der Fahnenwacht zugleich, und die Schildwachten, so mit Gewehr stehen, präsentiren währender Bethstunde:

Die Compagnien sollen zu gleicher Zeit in Röcken, und Seitengewehr, 3. Gliederhoch gestellter an die vordere Zelterlinie rucken, die beeden Lieutenants von der Inspection aber sich zu denen Fahnen verfügen:

Nach der Bethstunde soll der Hauptmann von der Inspection mit dem Gewehr in der Hand commandiren,

Schultert, und hierauf

Präsentirt.

Welches alle Wachten befolgen.

Bey den Fahnen soll Trouppe geschlagen, und sodann solche erhoben werden; gleich hierauf aber Vergatterung:

Währender Vergatterung soll der Regiments-Tambour mit der Trouppe-Spielleute, wann das Regiment rechts campiret, erstlich, gegen dem rechten Flügel, sodann um solchen durch die Regiments-Gassen an der hintern Zelterlinie herauf gegen dem linken Flügel, und endlich, um solchen an der vordern Front wiederum herunter auf seine vorige Stelle marschiren, und auf solcher den Creys formiren lassen; (wann das Regiment links campiret, geschiehet eben dieses vice-versa.)

So

Sobald die Tambours sich in Marsch setzen, sollen auch die beeden Lieutenants von der Inspection mit denen Fahnen an der ersten Paradelinie reihenweis vor die Mitte der beeden Batallions, und zwar der Oberlieutenant vor das Leib-Bataillon, der Unterlieutenant aber vor des Obersten Bataillon, marschiren:

Wann die Fahnen an Ort und Stelle sind, soll der Hauptmann von der Inspection,

Beym Fuß.

commandiren; welches die ganze Parade, und alle Wachten, befolgen; die Aufführers der alten-und neuen Fahnenwacht aber das Gewehr hoch im Arm nehmen, alsobald vor die neue Fahnenwacht rucken, die erste Numero schultern, 4. Schritte vormarschiren, in ein Glied zusammen stellen, die Pfanndeckl abnehmen, sodann rechts und links schwenken, und die Schildwachten ablösen, lassen:

So wie sich die Gefreyte mit der ersten Ablösung schwenken, sollen die Fähndrichs, Fahnenjunggers, und Korporals, der beeden Fahnenwachten Gewehr hoch nehmen, links- und rechts um machen, zwischen den beeden Fahnenwachten zusammen marschiren, sich, wie gewöhnlich, die Wachten übergeben, und hierauf wieder an ihre vorige Stelle verfügen:

Wann die Tambours, und ablösende Ge-

Gefreyte, zuruck gekommen, commandirt der Hauptmann von der Inspection weiters,

Schuldert; sodann

Rast; und hierauf

Regiments- und Quartierwacht,

Präsentirt;

Alte- und neue Fahnen-Wacht,

Links und rechts um:

Wobey auch die Lieutenants mit denen Fahnen links- und rechts um machen,

Marsch:

schlagen die Tambours der beeden Fahnenwachten, und auch die bey den Fahnen selbst sind, **Marsch:**

Die alte Fahnenwacht marschirt zugleich an den Paradelinien auf die Stelle der neuen, und die neue, zwischen den Gliedern der Alten, auf die Stelle der alten Fahnenwacht; worauf die Fähndrichs herstellen, und präsentiren lassen:

Die Fahnen marschiren, auf den Marsch-Streich, so viel möglich, in egaler Distanz und Schritten nach dem Fahnen-Kreutz; wann sie allda angekommen sind, wird Trouppe geschlagen, die Fahnen angesetzt, und die Wachtfahne an den Pflock gebunden:

Wann abgeschlagen ist, commandirt der Hauptmann,

Regiments und Quartierwacht schuldert.

Auf

Auf eure Posten, Marsch.

Es ist hier noch zu merken, daß währender Vergatterung bey denen zum Spalier ausgeruckten Compagnien, die Feldwebels einen Schritt vor der Mitte des ersten Glieds mit dem Kurzgewehr auf der Schulter, und vor diesen bey jeder Compagnie 1. Unterlieutenant oder Fähndrich, zu stehen haben: und, wann die Regimentswachten abmarschiren, die Compagnien ruckwärts ins Lager rucken, und verlesen werden sollen.

§. 4.

Was beym Abmarsch der Wachten, und so weiters zu observiren ist.

Die Regimentswachten haben jederzeit von linken Flügel aus, nemlich des Oberstens Wacht zu erst, und sodann, wie sie neben einander stehen, durch die Fahnen-Gassen, gerade gegen des Obersten Zelt, und so weiter jede auf ihren Posten zu marschiren:

Die Quartierwachten lassen rechtsumkehren, und marschiren auf ihre Posten hinter die Officiers-Bagage.

Wann die Regimentswachten abmarschiret sind, lasset der Fähndrich von der alten Fahnenwacht die Bajonetter versorgen, verkehrt schultern, abschlagen, und die Leute zu ihren Compagnien gehen: der Fähndrich von der neuen Wacht aber beym Fuß nehmen, und wann kein Staabs-Officier mehr vor der Front ist, die Gewehr auf die Gabeln legen.

Die

Die Regiments und Staabs-Wachten sollen, wenn sie abgelöset sind, mit scharf schultern Gewehr wiederum durch die Fahnen-Gassen, auf den Parade-Platz, marschiren, die Unterofficiers und Gefreyte sich allda vorerst bey dem Fähndrich von der Wacht melden, hernach die Bajonetter versorgen, verkehrt schultern, und die Leute zu den Compagnien gehen lassen; die Quartier-Wachten aber haben, wenn sie abgelöset, bis an die hintere Zelter-Linie zu marschiren, allda die Bajonetts zu versorgen, verkehrt zu schultern, einzurücken, und sich bey dem Korporal vom Passen zu melden.

Endlich ist im Betref der Wachten noch zu merken:

1) Daß denen aggregirten Staabs-Officiers niemalen seine Schildwacht vors Gezelt, wohl aber zu ihrer Bagage, gegeben werden soll, weil sie kein Commando haben:

2) Daß, nebst den wirklichen Staabs-Officiers, auch dem Adjutanten eine Ordonanz im Feld gegeben, und all diese Ordonanzen bey dem Parade ausgesuchet, und

3) Daß dem Regiments-Commendanten, außer dem Korporalen, auch allzeit 1. Zimmermann zur Ordonanz gegeben werden solle.

Sech-

Sechste Verhaltung.

Die Fahnen- und Regiments-Wachten betreffend.

§. 1.

Verhalten der Fahnen- und Schild-Wachten.

Die Fahnen-Wacht eines Regiments ist im Lager eben das, was die Hauptwacht in Garnison ist:

Und gleichwie diese auf die Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit, Tumults-Verhütung, Rauf-Händel, Feuers-Gefahr, Dieberey, Desertion, und so weiters, zu sehen, eben also hat auch die Fahnen-Wacht ein gleiches zu beobachten:

Von der Fahnen-Wacht solle sich weder Ober-Unterofficiers noch Gemeine, es seye gleich bey Tag, oder Nacht, entfernen, vielmehr allzeit munter, und bey Handen verbleiben:

Wenn die Wacht vor dem Aufziehen nicht gegessen hat, soll ihnen, von Officier an, das Essen auf die Wacht gebracht werden:

Wenn es kalt ist, kann der Officier hinter den Wacht-Zeltern, mit denen Compagnie-Kucheln in einer Linie, ein Feuer ma-

machen lassen, und Nachtszeit nebst der Mannschaft dabey verbleiben:

Wenn es regnet, soll die Mannschaft, welche nicht Schildwacht stehet, die Bajonetter abnehmen, die Stopsel in Lauf bringen, und die Patrontaschen-Deckel über die Schlößer legen; und, wenn ein starker Wind gehet, sollen die Fahnen auf 2. Tromeln geleget werden.

Die Schildwachten müssen vor allem wohl informiret werden.

Alle Schildwachten, ohne Ausnahm, haben auf die Ordnung und Reinlichkeit Obacht zu geben, nirgends keine Unfläterey hinmachen zu lassen, sondern die Leute auf die Schwind-Gruben zu verweisen:

Die Schnarr-Post und Flügel-Schildwachten müßen besonders alle Personen wohl observiren, welche ins Lager kommen, oder aus dem Lager paßiren wollen, und sonderlich Nachtszeit niemand paßiren lassen, der sich nicht legitimiret, wer er sey, und was er in- oder außer dem Lager zu verrichten habe;

Zudeme niemanden durch die Compagnie-Gassen reiten oder fahren zu lassen, sondern alle dergleichen Paßanten zur Regiments-Gassen zu verweisen.

Die Schildwachten bey denen Kanonen müssen insonderheit niemand mit keinem Feuer oder auch brennender Tobacks-Pfeife, weder

in- noch neben den Stuck-Gassen paßiren lassen.

§. 2.

Von Rapport, denen Ehrenbezeigungen der Fahnen-Wacht und was selbe in Ansehung der Lauf-Zettel, so andern, beobachten soll.

Der Fahnen-Wacht muß alles gemeldet werden, nicht nur, was vom Obersten an bis letzten Gemeinen aus dem Lager gehet, und zurück kömmt, sondern natürlich auch alle ankommende und abgehende Fremde.

Alle Lager-Wachten rapportiren an die Fahnen-Wacht, und von der Fahnen-Wacht wird allen dreyen Staabs-Officiers, dem Hauptmann von der Inspection, und, Sachen von Wichtigkeit, auch dem Adjutanten, gemeldet und rapportirt.

Wenn ein Fremder ins Lager kömmt, hat solchen der Officier von der Fahnenwacht durch einen Unterofficier, oder dem Anmelder examiniren zu lassen; kömmt aber ein unbekanter General, oder Staabs-Officier, gegen die Regiments-Numero geritten, so ist ihm der Korporal mit hochtragendem Gewehr entgegen zu schicken, der sich bey dem Adjutanten oder Reitknecht erkundigen solle, wer es sey, damit ihme die gebührende Ehrenbezeugung erwiesen werden könne.

Die Fahnen-Wacht hat allen Generals und Staabs-Officiers ins Gewehr zu tretten, denen Generals, am Tag, allzeit zu präsentiren, denen fremden Staabs-Offi-

Officiers zu schultern, dem Obersten von Regiment allzeit, dem Oberstlieutenant und Major aber des Tags einmal, zu präsentiren, und die übrigemal zu schultern: Nachtszeit soll, außer denen rondirenden Generals und Staabs-Officiers, niemanden ins Gewehr gestanden werden.

Weiters soll von der Fahnen-Wacht auf das Feuer genaue Obsorge getragen, und, so oft ein großes Feuer im Lager gesehen wird, ein Unterofficier dahin geschickt, und solches abgestellet, werden.

Wenn Befehle, Aviso- oder Lauf-Zettel an ein Regiment kommen, soll solche der Officier von der Wacht, es seye Tag oder Nacht, alsogleich dem Adjutanten, und wenn dieser solche abgeschrieben, ohne mindesten Zeit-Verlust dem nächststehendem Regiment, zuschicken; dem Regiments-Commendanten aber melden lassen, um welche Zeit der Laufzettel angekommen, und wieder abgeschicket worden:

Es ist des Adjutanten seine Sache auf den Zetteln selbst anzumerken, wenn sie angekommen, und abgeschicket worden.

§. 3.

Die Fahnen-Wacht avertirt das Regiment, mittelst angeordneter Trommelstreiche, von allen die Front paßirenden Generals, und wenn die Mannschaft zum Gottesdienst, zur Wacht, Commando, Piquett, Arbeit, und Lager-Ausstecken, ausrucken, und die Unter-Officiers zusammen kommen sollen.

Von denen Aviso-Trommel-Streichen.

Zu dem Ende werden denen Generals, wenn sie auf den Flügel des Regiments ankommen, folgende Streiche geschlagen:

Dem commandirenden Feldmarchall; 3. Würbel und Anfang des Marschs.

Einem Feldmarchall, der nicht en Cheff commandirt; 3. Würbel.

Einem Feldzeugmeister, und General der Cavallerie; 2. Würbel.

Einem Feldmarchall-Lieutenant; 1. Würbel mit 2. doppelten Streichen.

Einem General-Feldwachtmeister; 1. Würbel mit einem einfachen Streich.

Weiters wird geschlagen;

Zur täglichen Meß; 1. Ruf und Anfang des Kirchenstreichs:

Zur Kirchen-Parade, und Abend-Bethstunde; der ganze Kirchen-Streich vor der Front auf und ab, und zwar durch 1.-2. und endlich 3. Tambours wiederholter.

Zum Ausrucken der Fahnen und Regiments-Wachten; 2. Ruf mit einem einfachen Streich.

Zum Piquett; 2. Ruf mit 2. doppelten Streichen.

Zum Commando; 3. Ruf.

Zur Arbeit; 1. Ruf und Anfang des Schanz-Streichs.

Fouriers und Lager-Aussteckers; zu erst und zu letzt ein doppelter, und darzwischen 1. einfacher Streich.

Feldwebels; 1. Ruf mit 3. doppelten Streichen.

Korporals; 1. Ruf mit 2. einfachen Streichen.

Es verstehet sich von selbsten, daß diese Trommel-Streiche nur am Tage, und, wenn der Feind nicht zu nahe ist, geschlagen werden.

Außer deme wird von Zapfenstreich bis zur Tag-Wacht, alles, was auszurucken, oder auf der Fahnen-Wacht zu erscheinen hat, durch die Wachtgefreyten herausgerufen, so, wie auch am Tage die kleinen Fatiquen um Brod, Wasser, Holz, Stroh, und dergleichen.

§. 4.

Die Fahnen-Wacht hat weiters im Lager fleißig patrouilliren zu lassen: *Von denen Patrouillen und Ronden.*

Die gewöhnlichsten Patrouillen sind;

Sobald es beginnet dunkel zu werden, soll 1. Gefreyter mit 2. Mann abgeschicket werden, welcher die ganze Front, sodann zur Officiers-Bagage, von dar zum gro-

ßen, und kleinen Staab, dem Fuhrweesen, und endlich Marketendern, patrouilliret, allenthalben nach der Ordnung siehet, und, wenn es windicht Wetter ist, die Feuer auslöschen lasset:

Nach dem Zapfenstreich soll dem Profoßen eine Patrouille gegeben werden, welcher bey denen Marketendern patrouilliret, und abschaffet:

Eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich soll das erste Regiment des rechten Flügels anfangen eine Patrouille längst der Front bis zur Fahnenwacht des zweyten Regiments abzuschicken: dieses soll von Regiment zu Regiment und zwar durch das erste und zweyte Treffen also fort gehen, und damit die ganze Nacht von Stunden zu Stunden continuiret werden: diese Patrouillen sind bey denen Fahnen-Wachten, wie in Garnison, abzufertigen, und gehen durch die Regiments-Gassen zurück, bey denen Quartier- und Staabs-Wachten vorbey, um nachzusehen, ob solche auch munter sind, und ihre Schuldigkeit verrichten; als wovon der Gefreyte dem Officier von der Wacht Rapport zu machen hat.

Auch beym Tag hat die Fahnen-Wacht öfters, zumal an Geld-Tägen, und währenden Gottesdienst Patrouillen zu denen Marketendern zu schicken, um alle desordres abzustellen.

Es verstehet sich von selbsten, daß die Nacht-Patrouille von dem linken Flügel des

ersten Treffens gerade zurück durch die Regiments-Gassen bis zum nächststehenden Regiment des zweyten Treffens zu gehen, und die Sicherheit derer Flügels und Intervallen zu observiren habe.

Wenn ein General oder Staabs-Officier du Jour die Visitir-Ronde macht, so ist er von den Fahnen-Wachten, gleich als eine Ronde in Garnison, zu stellen und abzufertigen.

§. 5.

Was die Fahnen-Regiments- und Quartier-Wachten weiters observiren sollen.

Endlichen ist noch in Ansehung der Fahnen-Wacht zu merken;

Daß, wenn allenfalls spanische Reiter ausgesetzet werden, die beym Tag gelassene Oeffnungen, vor der Fahnen- und Regiments-Gassen, mit dem Zapfenstreich gesperret, die Balken von einem Regiment zum andern angeschlossen, und die Flügel-Schildwachten bis an die Barriere vorgesetzet werden sollen;

Nichtminder, und da hinkünftig auch die Fahnenjunggers, im Fall ein Fähnrich krank, oder auf General-Wacht, wäre, die ganze Fahnenwacht commandiren können, daß alsdenn der auf- oder abziehende Fähnrich einen solchen Fahnen-Jungger mit all obigen Formalitäten, ablösen, oder sich von solchen ablösen lassen solle; jedoch hat alsdenn bey der Nacht ein Lieutenant von der Inspection die rondierende Generals, und Staabs-Officiers abzufertigen, auch

am Tag, wenn ein Feldmarchall oder Feldzeugmeister die Front bereitet, statt des Wacht-Officiers, zu paradiren.

Die Regiments- und Quartier-Wachten (das Stockhaus, die Bagage, und Viehwacht ausgenommen) sollen allzeit mit der Fahnenwacht zugleich ins Gewehr tretten, so oft im Lager Gottesdienst gehalten, Bethstunde, Zapfenstreich, Schaar- und Tagwacht geschlagen wird.

Die Staabs-Officiers-Wachten sollen ihren Staabs-Officiers allzeit ins Gewehr stehen, und präsentiren.

Die Quartier-Wachten haben denen Staabs-Officiers nur ins Gewehr zu tretten, ohne solches zu erheben.

Die Bagage-Wacht hat, so oft sie bey denen Marketendern Lermen höret, es sey bey Tag- oder Nacht, eine Patrouille dahin abzuschicken, und die Unordnung abzustellen.

Im übrigen haben diese Regiments- und Quartier-Wachten, die Ordnung, und Reinlichkeit, auch was ihnen sonsten befohlen, und übergeben wird, genau zu observiren, die Ronden und Patrouillen aber nicht abzufertigen:

Wie dann auch alle und jede Lager-Wachten die Gewehr niemalen auf dem blosen Boden, sondern allzeit auf Gabeln legen sollen, welche die Gefreyte zu besorgen haben. Sie-

Siebende Verhaltung.

Das Ausrucken vor der Generalität betreffend.

§. 1.

Die Regimenter sind zwar für allzeit, zur Bezeugung ihres Respects, schuldig, der hohen Generalität auszurucken, und Spalier zu machen; da dieses aber hinkünftig in Kriegszeiten zur Erleichterung der Fatiquen, und aus mehr anderen Ursachen, unterbleiben kann (es seye dann, daß die Generals für nothwendig erachteten, die Regimenter zu besehen, oder aber die Trouppe bey einer anderen Armee befindlich, wo das Ausrucken für allzeit anbefohlen wäre) so solle jedannoch in denen Parade- und Exercir-Lagern, wie sonst gewöhnlich, und zwar folgender Gestalten, ausgerucket werden.

Wann und wie die Regimenter vor dem commandirenden Feldmarschall ausrucken sollen.

Wenn Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. nebst den höchsten Herrschaften ins Lager kommen, so verstehet sichs von selbsten, daß die Regimenter in größter Properte mit Ober- und Untergewehr auszurucken, das Spiel zu rühren, und zu salutiren haben.

So oft ein commandirender Feldmarschall die Front bereitet, soll (wenn von selben nicht ein anderes befohlen) in Röcken,

Hüthen und Seitengewehr auf die Parade-Linien ausgerucket, Compagnieweiß gestellet, und rangiret werden:

Jede Compagnie formiret sich nach den Regeln der Parade-Stellung, sohin kommen die Officier auf ihre gewöhnliche Distanz vor ihre Compagnien, nach Maaß der Rangirung des Regiments, wie wohl ohne Feuer-Gewehr, die Spielleute hinter dem Hauptmann, die Unterofficiers aber auf die Flügels, und zwischen die Züge, mit dem Gewehr am Arm, zu stehen:

Der Oberst und Regiments-Commendant soll sich vor den Flügel der Leib-Compagnie stellen:

Der Oberstlieutenant eben so, vor den Flügel des Obersten Compagnie;

Die Fähnrichs zu beeden Seiten der Fahnenwacht, gerad für die Intervalla, mit dem Wacht habenden in einer Linie;

Der Major soll zu Pferd seyn, dem commandirenden General bis auf den Flügel des Regiments entgegen reiten, und solchen durch das Regiment begleiten:

Sind 2. Majors beym Regiment, so hat der jüngere, eben auch zu Pferd, vor der Mitte seines Battaillons, zu halten:

Aggregirte Staabs-Officiers haben sich vor die Fähnrichs, mit denen würklichen in gleiche Linie, zu stellen:

Der Adjutant hinter den Obersten:

Der Regiments-Tambour bey den Hautboisten, oder Spielleuten von der Leib-Compagnie.

Der

Der übrige kleine Staab ist hier nicht nöthig.

Der wirkliche Oberst und Oberstlieutenant sollen ihre Pferde vor die Front bringen lassen, um wenn es befohlen wird, aufzusitzen:

Da kein Officier das Gewehr in der Hand hat, so ziehet auch kein Major den Degen; es soll blos mit dem Huth, jedoch Compagnieweiß, in gleichen Tempis salutiret werden:

Die Kanoniers sollen sich gerade vor den Stuck-Gassen mit dem ersten Glied des Regiments in gleicher Linie rangiren, ihre Officiers aber sich vor deren Mitte denen übrigen Officiers gleich stellen.

Der Officier von der Fahnenwacht soll, sobald der commandirende die Regiments-Front betretten, und so lang bis er sie wiederum verläst, das Gewehr präsentiren, und Marsch schlagen, lassen, der Jungger aber die Wacht-Fahne fliegender in die Hand nehmen; die Hautboisten Wechselweis mit denen Tambours Marsch blasen:

Wenn der commandirende General der Fahnen-Wacht auf 9. Schritt nahe gekommen, soll der Fähnrich mit dem Gewehr, und der Jungger mit der Fahne in gleichen Tempis salutiren:

Die

Die Staabs = Officiers = und Quartier = Wachten tretten mit der Fahnen=Wacht zum Gewehr, und präsentiren zugleich.

§. 2.

Wie vor einem Feldmarchall, Feldzeugmeister, und General der Cavallerie, welche nicht commandiren, ausgerucket werden soll.

Vor einem Feldmarchall, welcher nicht en Cheff commandiret, solle zwar eben also ausgerucket, jedoch nicht Marsch geschlagen und geblasen, auch von der Fahnenwacht nicht salutiret werden; der Oberst und Oberstlieutenant können ihre Pferde an der Stange lassen, außer sie wären du Jour, und sobald der Feldmarchal eine Battaillon paßiret, so rucket dieselbe ein.

Einem Feldzeugmeister und General der Cavallerie soll nur in den Compagnie=Gassen ausgerucket werden:

Wenn die Mannschaft ohnehin in Kamisöhlern gehet, so hat sie sich in solchen mit Huth und Seitengewehr zu beeden Seiten der Zelter zu stellen;

Die Unterofficiers auf die beeden Flügels mit dem Obergewehr am Arm;

Die Officiers 3. Schritte vor die fordere Zelter = Linie;

Die Spielleute, wie gewöhnlich, hinter dem Hauptmann;

Der Oberst und Oberstlieutenant 6. Schritt vor die Hauptleute der Leib = und Oberstens Compagnie:

Die

Die Kanoniers zu beeden Seiten der Kanonen, ihr Officier vor die Mitte seiner Gassen den übrigen Officiers gleich:

Die Majors, aggregirte Staabs-Officiers, Fähnrichs, und übrigen Partheyen, verhalten sich, wie bey dem commandirenden General befohlen worden:

Die Fahnen-Wacht soll auf 20. Schritt das Gewehr präsentiren, und der Jungger die zusammen gerollte Fahne hoch nehmen: jedes Battaillon kann, sobald es der General paßiret, einrucken.

§. 3.

Denen General-Lieutenants, und Feldwachtmeistern, soll niemals ausgerucket werden, außer sie commandiren en Cheff; jedoch solle allzeit, so oft sie die Front passiren, ein Major, der Adjutant, und die Officiers von der Inspection, sich auf der Fahnen-Wacht einfinden. Was gegen die übrige Generals, Kriegs-Ministers, und Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, beyderley Fällen zu beobachten.

Wenn ein Feldzeugmeister oder General der Cavallerie en Cheff commandiret, so ist ihnen die nämliche Ehrenbezeugung, gleich dem commandirenden Feldmarchall, zu erweisen.

Einem General-Lieutenant und Feldwachtmeister solle, wenn sie das völlige Commando haben, niemals ausgerucket werden, außer sie würden es für nöthig fin-

den, und anbefehlen; jedoch solle ihnen von der Fahnenwacht der Avertissements-Streich mit 3. Würbel, und auf 20. Schritt, Marsch geschlagen, die Fahne hoch genommen, aber nicht salutiret, werden:

Alle Staabs-Officiers sollen sich auf das Avertissement mit denen Officiers von der Inspection, und dem Adjutanten, jedoch ohne Pferd, es seye dann, daß einer du Jour wäre, und ohne Spalier zu machen, auf der Fahnen-Wacht einfinden, auch bey jeder Compagnie sich ein Officier vor der Compagnie-Gassen sehen lassen.

Einem zeitlichen Kriegs-Minister gebühret bey allen derley Vorfallenheiten, was einem commandirenden General zukömmt.

Einem Hof-Kriegsraths Präsidenten werden mit einem Feldmarchall, welcher nicht en Cheff commandiret, gleiche Ehrenbezeigungen erwiesen:

Wenn aber der Präsident mit dem commandirenden General gleichen Charakters wäre, so empfängt er auch gleiche Ehrenbezeugungen.

Uebrigens wird noch erinnert, daß, wenn ein Regiment, es seye gleich zum Marsch, oder irgend einer Parade, bereits ausgerucket wäre, solches denen vorbey passirenden Feldmarchalls, Feldzeugmeistern und Generals der Cavallerie, so nicht commandiren, das Gewehr zu präsentiren, aber kein Spiel zu rühren habe; denen Feldmar-

chall-

chall-Lieutenants aber solle nur von ihren Departement präsentirt, und denen General-Majors von ihren Brigaden geschultert, werden.

Achte Verhaltung.

Bey dem Gottesdienst im Feld.

§. 1.

Wie der tägliche Gottesdienst im Lager gehalten, was für Trommelstreiche geschlagen werden, und wie sich die Wachten verhalten sollen.

Im Lager solle täglich bey allen Regimentern eine heilige Messe gelesen, alle Sonn- und Feyertag zugleich auf den Abend vor der Front Bethstunde, und alle 14. Täge in dem Kapellen-Zelt eine Predig gehalten, werden.

Das Zeichen hierzu ist allzeit am ersten von des Oberstens Wacht, mit Anhebung des Kirchen-Streiches, zu geben, und dieser hierauf von der Fahnen-Wacht zu continuiren: An denen Werk-Tagen schlägt der Tambour von der Fahnen-Wacht den Kirchenstreich vor der Front des Regiments einmal auf und ab; worauf bey allen Compagnien diejenige Mannschaft, welche nicht in Dienst ist, oder nichts nothwendiges zu verrichten, und zu putzen hat, ordentlich, und wie sie ohnehin im Lager zu gehen pfleget, angezogener, mit umhabenden Seitengewehr an der hintern Zelter-Linie gestellet, und durch einen Unterofficier, nachdeme sie sich währenden Marsch Com-

pagnieweiß zusammen schließet, zu dem Capellen-Zelt geführet werden soll.

Es muß täglich bey der heil. Meß wenigstens ein Officier von der Inspection zugegen seyn, (obwohlen es allen Officiers, Staabs-Partheyen, und überhaupt allen beym Regiment befindlichen Personen, als Christen, wohl anstehet, täglichen, und so oft sie nicht durch Herrn-Dienste, oder nöthige Berufs-Arbeit gehindert sind, dem Gottesdienst beyzuwohnen) welcher die Ordnung und Andacht zu observiren hat, und den Kreyß zu formiren, nach geendigter Meße zu öffnen, und die Mannschaft einzurucken, veranstaltet:

Es sollen an denen Werktägen sowohl, als Sonn- und Feyertägen, bey der heiligen Meße folgende Trommel-Streiche, erstlich von des Obersten, und hernach der Fahnen-Wacht zum Avertissement der Andacht, geschlagen werden; nämlichen:

Beym Anfang der heil. Meße, 1. langer Würbel:

Bey dem Evangelio, 1. kurzer Würbel:

Bey dem Sanctus, 1. kurzer Würbel:

Vor der Wandlung, ein kurzer Würbel:

Bey der Wandlung, Marsch:

Nach

Nach der Wandlung, 1, kurzer Würbel:

Beym Domine non sum dignus, 3. einfache Streich:

Bey der Benediction mit dem hochwürdigen Gut, wiederum Marsch:

Und endlich wird, nach geendigter Messe, abgeschlagen.

Es verstehet sichs von selbsten, daß man sich mit diesen Streichen nach dem Zeichen des Ministranten Glöckels zu richten habe.

Bey dem langen Würbel zum Anfang der Messe tritt die Fahnen-Wacht sammt allen Staabs-Officiers- und Quartier-Wachten zum Gewehr, und schultern:

Bey der Wandlung und Benediction haben alle Wachten zu präsentiren.

Währender Predig wird das Gewehr zum Fuß genommen, und, wenn abgeschlagen wird, wiederum gestreckt.

§. 2.

An Sonn- und Feyertagen solle, wie in Garnison, von dem ganzen Regiment Kirchen-Parade gemacht werden. Wie an Sonn- und Feyertägen Kirchen-Parade gemacht werden solle.

Es wird abermals hierzu am ersten das Zeichen durch den Tambour von des Obersten Wacht gegeben:

 Gleich-

Gleich hierauf schlägt der Tambour von der Fahnen-Wacht den Kirchenstreich vor der Front des Regiments einmal auf und ab:

Ueber eine Weile wird dieser Kirchenstreich abermals durch 2. extra hierzu commandirte Tambours vor der Front auf und abgeschlagen:

Und endlichen wird solcher durch diese 2. und den Tambour von der Fahnen-Wacht zum drittenmal ohngefehr 30. Schritt vor der Fahnen-Wacht auf und abgeschlagen.

Auf das erste Avertissement rucken die Compagnien in ihren Gassen zu beyden Seiten der Zelter aus, und werden durch ihre Officiers aufs genaueste visitiret:

Auf das zweyte Avertissement schwenken sich die Compagnien rechts und links zusammen, rucken hervor auf die Parade-Linien, und schließen sich gegen der Fahnen-Wacht an einander:

Die Battaillons sollen, wie in Garnison, gerichtet, gestellet, und visitiret werden.

Sobald das drittemal geschlagen wird, tritt der Hauptmann von der Inspection vor die Mitte, die beeden Lieutenants aber auf die Flügels des Regiments:

Der Hauptmann commandiret hierauf:

Un-

Unterofficiers das Gewehr an die Schulter:

Parade;

Links und rechts um:

Worauf das erste Battaillon links, das zweyte rechts um machet:

Marsch:

Tritt alles zugleich an:

Das Leib-Battaillon schwenket sich gleich wiederum links, des Obersten Bataillon abes rechts, und ziehen sich Reyhenweiß durch die Fahnen-Gassen gegen des Obersten, oder das Capellen-Zelt.

Der Hauptmann von der Inspection hat zu veranstalten, daß die Battaillons vor dem Zelt einen halben Cirkel formiren:

Sobald alles an Ort und Stelle ist, commandirt der Hauptmann:

Unterofficiers: beym Fuß:

Und wenn die Messe anfängt,

Huth ab.

Wiewohlen bey sehr heissen- oder Regenwetter der Huth bis zum Sanctus aufbehalten, und nach der Wandlung wiederum aufgesetzet werden kann:

Die Hautbois musiciren währender Meße, oder es kann auch gesungen werden:

Nach geendigtem Gottesdienst commandirt der Hauptmann:

Huth auf:

Unterofficiers: das Gewehr an die Schulter:

Fraget sich hierauf bey dem Obersten an, ob er das Regiment besehen wolle, oder ob es einrucken solle;

Auf den Befehl des Einruckens commandirt er weiters.

Rechts und links um.

Welches die beyden Bataillons befolgen, die Spielleute aber machen rechtsumkehrt:

Marsch.

Ziehen sich die Bataillons auseinander nach der Fahnen-Gassen, und die Spielleute marschiren gerade darauf zu:

Die Bataillons schwenken sich vor der Fahnen-Gassen rechts und links, ziehen sich an der hintern Zelterlinie vor ihre Compagnien-Gassen, und rucken sodann vorwärts ins Lager.

Die Spielleute halten in der Fahnen-Gasse bis die Compagnien einrucken, machen sodann auf Commando des Regiments-Tambours rechts und links um, und gehen zu ihren Compagnien.

§. 3.

§. 3.

Die Abendbethstunde soll an Sonn- und Feyertägen von allen Regimenteren zugleich gehalten werden.

Was bey der Abendbethstunde und sonsten zu beobachten seye.

Sie wird von der Fahnenwacht mit dem gewöhnlichen Kirchenstreich, jedoch nur einmal, avertirt.

Die Compagnien werden ohne weiters auf den Paradelinien, wie bey der Früh-Kirchenparade, gestellt, und schliesen sich gegen die Fahnenwacht zusammen.

Bey jeder Compagnie muß der Unterlieutenant, oder ein anderer subaltern Officier zugegen seyn:

Der Regiments-Pater macht die Front gegen die Fahnenwacht, und wird ihm eine Trommel vorgesetzet:

Wann alles en Ordre ist, commandirt der Hauptmann von der Inspection,

Unterofficiers das Gewehr an die Schulter;

Links und rechts vorwärts schwenkt euch;

Formirt den Kreis, Marsch:

Schwenken sich die Flügels zusammen:

Fallt aufs Knie.

Kniet der Pater, und alles nieder:

Hierauf wird das Gebeth angefangen, wobey jedermann laut nachbethen soll:

Wann der Regiments-Pater nach dem Gebeth die Benediction mit dem Hochwürdigen Gut gibt, hat der Tambour von der Fahnenwacht einen langen Würbel, zum Avertissement, zu schlagen, auf welchen die Fahnenwacht aufs Knie fallet, die übrigen Wachten aber präsentiren:

Nach gegebener Benediction commandirt der Hauptmann,

Auf vom Gebeth;

Rechts umkehrt euch;

Rechts und links auf eure vorige Distanz schwenkt euch;

Marsch;

Halt;

Herstellt euch:

Wornach die Unterlieutenants ruckwärts ins Lager rucken lassen.

Es wird noch erinnert,

Erstlich, daß sich alle Officiers und Partheyen an Sonn- und Feyertägen, sowohl bey der Meße, als Bethstunde, ohnausbleiblich einfinden, und

Zweytens, währenden Gottesdienst der Profoß jedesmal mit 1. Gefreyten, und 2. Mann von der Fahnenwacht patrouilliren, alles Andachtswidrige abstellen, und besonders bey den Marketenderen, der verbottenen Ausschenkungswillen, nachsehen solle.

Uebri-

Uebrigens verbleiben die Schildwachten währenden Gottesdienst scharf schuldert stehen, und, wann eine Wacht-Trouppe präsentiret oder aufs Knie fallet, haben selbe das Gewehr zu präsentiren.

Neunte Verhaltung.

Nach welcher im Feld der Rapport eingenommen, und der Befehl ausgegeben, werden solle.

§. 1.

Die Regimenter haben im Feld täglich ihren Brigade-General einen summarischen Rapport, nach dem Formular, so sie deßfalls erhalten werden, und in welchen zugleich ihre Verpflegung, Nothdurft, besondere Neuigkeiten, Meldungen, und Anfragen, unten von Wort zu Wort angesetzet seyn müssen, von dem Regimentscommendanten unterschriebener, jedesmal den Abend zuvor einzusenden:

Wie, und an wem die Regimenter im Feld rapportiren, und wie beym Regiment selbst der Rapport gegeben, und genommen, werden soll.

Und da noch über diesen von Zeit zu Zeit förmliche Rapports-Stands-und Dienst-Tabellen dem Generalcommando einzureichen kommen, so haben sich auch deßfalls die Regimenter genau an die Zeit und Formel zu halten, welche ihnen dabey von Generalcommando befohlen und vorgeschrieben werden wird.

Alle wichtige Vorfälle, und so auch die

nöthigen Anfragen sollen von dem Major, wie schon oben in dessen Verhaltung erinneret worden, bey der Parole mündlich dem Brigadier, oder unter Umständen dem General du Jour, gemeldet werden.

Der Regiments-Rapport wird im Feld gleich wie in Garnison (und wie solches schon oben bey dem Verhalten des Adjudanten vorgeschrieben worden) durch den Adjudanten von denen Compagnien eingeholet, und sodann weiters an die Staabs-Officiers gegeben:

Es kommt also hier allein noch zu merken, daß die Unterofficiers, so oft sie zum Rapport oder Befehl herausgeschlagen, oder zusammen geruffen, werden, allezeit mit scharftragenden Obergewehr, und egalen Schritten, und zwar die Flügel-Compagnien an der ersten Paradelinie, bis zur Fahnenwacht marschiren, all folgende, so wie sie vor der Mitte ihrer Compagnien stehen, sich an die marschirende anschliesen, sodann an der Fahnenwacht vorwärts, und vor derselben sich abermals in ein Glied zusammen schwenken, auch eben also wiederum zuruck marschiren sollen.

§. 2.

Wie, wann, und wo die Parole und Befehle im Feld erholer, und sodann bey [den] Regi-

Die Parole und Generals-Befehle erholen die Regimenter im Feld, ordentlicherweise, täglich bey ihren Brigadier;

Da es aber der schleunigen Expedirung und mehrerer Ursachen willen öfters befohlen

len werden muß, daß sich die Oberstwachtmeisters, und Regiments-Adjudanten, selbsten, entweder Regimenter-oder Brigadenweiß, in dem Hauptquartier einfinden sollen: so haben sich alsdenn dieselben in einem stehenden Lager gegen die Mittagszeit, (wie dann die Parole, wann keine Hinternisse obwalten, täglich um 11. Uhr Mittags ausgegeben werden soll) an den Marschtägen aber, wann nicht ein anderes befohlen ist, gleich nach dem Einrucken, dahin zu verfügen. menteren ausgegeben werden sollen.

Der Oberstwachtmeister soll ordentlicherweise von seinem Brigadier, und der Regiments-Adjudant von desselben Adjudanten abgefertiget werden: sollte aber der Brigadier anderer Verrichtungen halber nicht zugegen seyn, so hat sich der Major an den General-Major du Jour, und der Regiments-Adjudant, in gleichen Entstehungsfall, an den Adjudanten des Feldmarschal-Lieutenants von Departement oder des Feldzeugmeisters, zu wenden.

Sobald der Major und Regiments-Adjudant die Parole, Generals-Befehle, und das betreffende Dienstquantum erhalten, haben sich solche ohne weiters zum Regiment zu begeben:

Der Major soll allezeit mit dem Regiments-Adjudanten die überkommene Generals-Befehle collationiren, und sie sodann, in Bekleidung dessen, dem Regimentscommendanten überbringen: (wegen des Oberst-

lieutenants ist schon in dem ersten Theil das nöthige vorgeschrieben worden.)

Wann das Regiment seine Befehle beygefüget hat, so soll die gesamte Ordre, und Parole durch den Abjudanten sogleich weiters ausgerichtet werden:

Es sollen zu dem Ende die Feldwebels herausgeschlagen werden, und sodann ihre Korporals hinter sich habend, so wie es in dem ersten Paragraph schon vorgeschrieben worden, zur Fahnenwacht marschiren:

Der Adjudant soll die Front gegen die Fahnenwacht halten, den Kreis formiren lassen, und die Befehle wie gewöhnlich dictiren:

Die Fahnenwacht soll allezeit, so oft die Ordre, und Parole, ausgegeben wird, zum Gewehr tretten, und währenden Befehl dictiren, schulteren: die Schnarrpost, oder nöthigen Falls 1. Gefreyter von der Fahnenwacht, soll die vorbeygehende Leute von dem Kreis zuruck weisen.

Sobald der Befehl zu Ende ist, soll der Adjudant, wie in Garnison, die Korporals auffsetzen, das Gewehr hoch nehmen, rechts umkehren, und den Hut wieder abnehmen lassen, sodann durch den Kreis zu dem Wacht-Officier gehen, und solchen auf der linken Seite die Parole geben: die Fahnen und Flügel-Schildwachten präsentiren das Gewehr:

Wann

Wann solche der Fähndrich zuruck gegeben, gehet der Adjudant wieder in den Kreis, und giebet sie weiters wie gewöhnlich an die Feldwebels.

Der Jungger von der Fahnenwacht, soll, wann er nicht selbst Commendant von solcher ist, mit den Feldwebels in den Kreis, und zwar jederzeit in die Mitte, tretten, ausser deme aber der Korporal; sie sollen gleichfalls den Befehl aufschreiben, und die Parolle empfangen:

Wann die Parolle ausgegeben ist, soll der Wachthabende Officier wieder schultern lassen, und sobald die Unterofficiers auseinander marschiret, der Fahnenjungger oder Korporal dem Wachthabenden abermals die Parolle geben, worbey wiederum präsentiret, sodann das Gewehr beym Fuß genommen, und niedergeleget wird.

Uebrigens verstehet sichs von selbsten, daß die Unterofficiers alsobald die Parolle und Befehle ihren gesammten Officiers zu überbringen, sodann aber zur anbefohlenen Stunde die Befehle denen Compagnien wie in Garnison auszurichten haben:

So wie auch der Jungger oder Korporal von der Fahnenwacht seinem Wacht-Commendanten nach niedergelegten Gewehr die Ordre vorlieset.

§. 3.

Alle Regiments- und Staabs-Officiers-Wie die Regiments

Wachten rapportiren, wie schon oben erinnert worden, an die Fahnen-Wacht.

und Staabswachten im Lager abgefertiget werden sollen.

Die Quartier-Wachten dependiren allein von denen Compagnien, machen also an selbe den Rapport, und bekommen auch von dar die Befehle.

Diejenigen Generals- und Regiments-Befehle, welche auch die Wachten mit angehen, erhalten die Regiments- und Staabswachten durch den Adjudanten, wobey auch dem Korporal, und 3. Gefreyten, von der Fahnenwacht die Losung gegeben wird:

Es haben sich zu dem Ende sobald die Abend-Bethstunde geschlagen wird, von des Obersten-der Stockhaus- und Bagagewacht 1. Gefreyter, von des Oberstlieutenants-Majors- und Viehwacht aber, wann letztere beym Regiment, und nicht auf der Weide ist, ein ausrichtsamer Gemeiner bey der Fahnenwacht einzufinden: der Korporal, und die 3. Gefreyte von der Fahnenwacht sollen sich, nebst denen Gefreyten, und Gemeinen von den Regimentswachten, auf den Platz, wo die Untrofficiers abgefertiget werden, in ein Glied stellen, der Adjudant den Kreis formiren lassen, und ihnen, wie gewöhnlich, die Befehle ausrichten, die sie zu wissen, und zu befolgen haben:

Wann der Befehl ausgerichtet ist, soll der Adjudant die Regimentswachten das Gewehr an die Schulter nehmen, rechts umkehren, und auf ihre Posten marschiren lassen;

sen; dem Korporal und Gefreyten von der Fahnenwacht aber die Losung geben, wobey die Wacht, wie gewöhnlich, präsentiret:

Wann die Losung ausgegeben, soll der Korporal und die Gefreyte solche dem Wachtofficier bringen, hierauf an ihre vorige Stelle tretten, und mit der Wacht das Gewehr zugleich beym Fuß nehmen.

Zehende Verhaltung.

Die Generals-Staabs- und Extra-Wachten betreffend.

§. 1.

Die Generals- Staabs- und Extrawachten sind zwar jederzeit von Generalcommando nach erforderniß der Umstände anzubefehlen und auszumachen, jedannoch haben die Regimenter zu wissen, was, besonders denen Generals-Personen, vor allezeit zur Wacht- und Ordonanz gebühre.

Was denen Generals-Personen ordentlicher Weise vor Wachten und Ordonanzen gebühren.

1mo. Ist einem commandirenden Feldmarschall vor allemal zuerkannt,

1. Complette Grenadier- oder, im Fall die Grenadiers von der Armee zu weit entfernet wären, eine dergleichen Fusilier-Compagnie, wenigstens 100. Köpf stark, mit einer Fahne zur Wacht, und 1. Unterlieutenant zur Ordonanz.

2do.

2do. Einen Feldmarschall, welcher nicht en Chef commandiret,

1. Hauptmann,
1. Lieutenant,
2. Korporals,
2. Spielleute,
4. Gefreyte, und
42. Fusiliers, zur Wacht.
1. Unterlieutenant.
1. Fourier.
1. Zimmermann, zur Ordonanz.

3tio. Einem Generalfeldzeugmeister.

1. Lieutenant,
1. Korporal,
1. Tambour,
1. Pfeifer.
2. Gefreyte.
30. Gemeine, zur Wacht.
1. Fourier.
1. Korporal.
1. Zimmermann, zur Ordonanz.

4to. Einem Feldmarschall-Lieutenant.

1. Fahnenjungger, oder in Ermanglung dessen, 1. Cadett, so Korporal ist,
1. Korporal.
1. Tambour.
2. Gefreyte.
15. Gemeine, zur Wacht;

1. Fou-

1. Fourier.

1. Zimmermann, zur Ordonanz.

5to. Einem Generalfeldwachtmeister.

1. Korporal.

2. Gefreyte.

12. Gemeine, zur Wacht;

1. Fourier.

1. Zimmermann, zur Ordonanz.

Die Generalfeldmarschalls, und Feldzeugmeisters, überkommen einen gedoppelten Posten mit dem Gewehr beym Fuß vors Quartier; die Feldmarschal-Lieutenants und Generalmajors aber einen einfachen, ersterer mit dem Gewehr beym Fuß, letzterer mit dem Gewehr auf der Schulter.

Wann einer von diesen Generals ein detachirtes Corps commandirt, so gebühret ihm die Wacht von einem General, welcher um einen Grad höher ist, und wird ihm eine gedoppelte Post mit dem Gewehr beym Fuß vors Quartier, oder Gezelt, gegeben.

All übrige Staabs- und Extra-Wachten sind von dem Generalcommando nach Erforderniß der Umstände zu reguliren, und werden diese, so wie auch des Feldzeugmeisters-Wacht, durch die ganze Infanterie, die Wachten derer Feldmarschal-Lieutenants, und General-Majors, hingegen von ihren Brigaden gegeben.

§. 2.

§. 2.

Wie die Wacht des commandirenden Generals ablösen solle.

Die Generals- und Staabs-Wachten sollen zu Marschzeiten alle Rast-Täge, in stehenden Lägern aber alle 24. Stunden, und zwar jederzeit eine Stunde in der Früh nach der Tagwacht abgelöset werden.

Diejenige Grenadier- oder Fusilier-Compagnie, welche zu den commandirenden Feldmarschall auf die Wacht kommt, rucket zur bestimmten Zeit vor ihrer Compagnie-Numero aus, wird, wie alle Wachten gestellet, visitiret, und in Züge abgetheilet; wann dieses geschehen ist, marschiret der Ober-Lieutenant mit einen Zug und 2. Spielleuten reihenweiß in der Stille bis zur Fahnenwacht, um die auf die Wachtkommende Fahne abzuholen; der Fähndrich, Fahnenjungger, und Fahnentrager müssen zu dem Ende schon bey den Fahnen in Bereitschaft seyn: die Fahnenwacht tritt, wie gewöhnlich, zum Gewehr, und wird übrigens alles beobachtet, was ordinair beym Fahnenabholen zu observiren kommt: der Oberlieutenant rucket mit der Fahne unter klingenden Spiel bey der Compagnie ein;

Der Hauptmann lasset hierauf Bethstunde schlagen; wobey die Fahnenwacht, und Flügel-Schildwachten präsentiren; nach der Bethstunde schultern, in Züge schwenken, und mit klingenden Spiel abmarschiren.

Die Fahnenwacht soll Marsch schlagen, bis die Generalwacht die Regiments-Front

Front paßiert ist; der Hauptmann aber, nachdem er die ganze Front der Treffen vorbey, verkehrt schultern, und abschlagen, lassen.

Wann die neue Wacht in Hauptquartier ankommt, soll der Hauptmann scharf schultern, und Marsch schlagen, oder auch, wann er Hautboisten bey sich hat, abwechslend plasen, lassen:

Es verstehet sichs von selbsten, daß die alte Wacht, wann die neue bis auf 30. Schritte angekommen, zu präsentiren, und Marsch zu schlagen, habe:

Die neue Wacht soll, nach Gelegenheit der Gegend, entweder vor-oder links neben der Alten aufmarschiren, die Officiers, und Unterofficiers sich, wie gewöhnlich, die Posten übergeben, und weiters alles und jedes beobachten, was sonsten bey Ablösung der Wachten vorgeschrieben, und befohlen, ist:

Es ist alleinig noch zu merken, daß immer die ansehnlichst- und vertrautesten Leute vor das Zimmer, und bey gedoppelten Posten gleich Grosse zusammen, zu stellen sind.

Wann die Schildwachten alle abgelöset, und die Ober-und Unterofficiers sich alles richtig übergeben haben, beziehet die neue Wacht den Posto, die Alte marschiret mit klingenden Spiel bis zum Ende des Hauptquartiers, von dar stille und mit ver-

 kehrt

kehrt schulterten Gewehr ins Lager; bey ihrer Ankunft daselbst aber wiederum en Parade vor ihrer Compagnie-Gassen auf, lasset daselbst Bethstunde schlagen, die Fahne wie gewöhnlich zum Fahnenkreutz führen, und endlich ruckwärts ins Lager rucken.

§. 3.

Wie die übrigen Generals- u. Staabs-wachten ablösen sollen.

All übrige Generals- und Staabswachten sollen mit gleicher Ordnung bey ihren Regimenteren aus- und einmarschiren.

Diejenige, welche durch die ganze Infanterie gegeben werden, versammlen sich auf einen Flügel, oder bey dem Regiment, welches den ältesten Officier gibt, und werden daselbst durch den Adjudanten des Feldzeugmeisters gestellt, und abgetheilet: Der älteste Officier lasset dabey Bethstunde schlagen, und jede Wacht marschiret darauf den geradesten Weeg auf ihren Posten.

Es verstehet sichs von selbsten, daß die Officiers mit klingenden Spiel abmarschiren, und eben also auf ihrem Posto einrucken sollen; es seye dann, daß dessentwegen ein anderes befohlen würde: nicht weniger, daß, von denen Regimenteren, welche keine Officiers zur Wacht geben, die Mannschaft durch den Feldwebel von der Inspection, oder auch, in so ferne das Quantum groß wäre, durch einen Officier von der Inspection, und den Feldwebel, auf den angewiesenen Place d'armes geführet, daselbst den General-Adjudanten übergeben, und zugleich auf-

aufgeschrieben werden solle, wo die Leute hinkommen.

Die alten- oder abgelösten Wachten marschiren den geradesten Weeg wiederum zu ihren Regimenteren, doch hat jeder Wacht-commendant davor zu stehen, daß die Leute, welche er von anderen Regimenteren bey sich gehabt, ohne weiters richtig dahin kommen:

Er soll, zu dem Ende, wann er das Gewehr verkehrt schultert nehmen lassen, die Mannschaft Regimenterweiß zusammen stellen, sodann in vorbey marschiren ihren Regimenteren entweder selbst übergeben, oder, so dieses nicht seyn kan, durch ihre Unterofficiers und Gefreyte dahin führen lassen, oder, den nächst daran Campirenden übergeben, oder auch etliche wenige Mann durch einen sicheren Gemeinen führen lassen.

Es ist noch zu merken, daß die Ordonanzen jederzeit zugleich mit denen Generals-wachten ablösen, sich an solche anschliesen, und die abgelösten eben also mit denen Wachten wiederum zuruck marschiren sollen.

§. 4.

Alle Officiers von denen Generals-wachten, und alle Ordonanzen, haben sich bey der Ablösung bey denen Generals-Adjudanten zu melden; es seye dann, daß solche von minderen Character, als sie selbst, wären, wo sie sich alsdenn ohnmittelbar bey dem General melden können; jedoch haben sie

Wie sich die Generals und Staabs-wachten, am ersten aber die Wacht des commandi-

renden, zu verhalten haben.

sie dem Adjudanten durch den Unterofficier von der Wacht Rapport machen zu lassen:

Sie empfangen auch durch den General-Adjudanten die Parole, und Generals-Befehle, und haben sich bey vorfindenden Anständen bey selben anzufragen, oder anfragen zu lassen:

Wann der General-Adjudant die Parole, und Befehle, öffentlich vor der Wacht ausgibt, so verstehet sichs von selbsten, daß die Wacht zum Gewehr tretten und präsentiren müsse; und ist dabey noch zu merken, daß jederzeit 4. Schildwachten vor der Wacht in einen halben Cirkel auszustellen kommen, welche in so lange die vorbeygehende, oder hinzutrettende, Fremde abweisen sollen.

An die Generalwacht in Hauptquartier hat auch die Staabs-Stockhauswacht, und die etwann sonst noch vorhandene Piquetts, und Reservewachten, zu rapportiren: all übrige Staabs- und Extrawachten aber rapportiren entweder an diejenige, bey welchem sie die Wacht haben, oder, wo sie sonsten angewiesen sind.

Die Wacht des commandirenden Generals hat vordersamst acht zu geben, daß sich niemand verdächtiger ins Hauptquartier einschleiche:

Es solle zu dem Ende beständig, zumalen zur Parolezeit, sich ein Officier an dem Eingang des Quartiers befinden, der alle aus-

aus- und eingehende Personen genau observiret; und, so er jemanden unbekannten gewahr wird, alsobalden sich bey seiner Suite, oder bey ihm selbsten erkundigen, wer er seye, und was er hier zu verrichten habe; und sollen alle diejenige, bey welchen man im Zweifel stehet, ob sie bey der Parole zugegen seyn dörfen, alsobald dem General-Adjudanten gemeldet werden:

Weiters hat die General-Wacht im Hauptquartier fleißig, sowohl Tag als Nacht, patrouilliren zu lassen, alle Unordnung zu verhüten, und abzustellen, und besonders auf Feuer und Licht Acht zu haben: überhaupt aber allen und jeden Befehlen, welche ihr von Seiten des General-Commando ertheilet werden, aufs genaueste nachzukommen.

In Ansehung der Ehrenbezeugungen, hat die General-Wacht dem commandirenden General, so oft er bey Tag aus- und einpaßiret, ins Gewehr zu stehen, zu präsentiren, das Spiel zu schlagen, zu salutiren, und die Fahne ganz fliegen zu lassen:

Einem Feldmarchall, welcher nicht commandiret, allein zu präsentiren, die offene Fahne hoch, die untere Spitz aber an die Stange, zu halten:

Einem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie zu schultern, und die halb aufgewickelte Fahne hoch zu halten:

Einem Feldmarchall = Lieutenant das Gewehr blos zu erheben, und die Fahne beym Fuß zu halten:

Einem General = Major wird allein zum Gewehr getretten, ohne es zu erheben; und so wird auch keinem Staabs = Officier, ohne allein dem Regiments = Commendanten zum Gewehr getretten.

Zu deme hat auch die General = Wacht alle auf denen Wachten sonst gewöhnliche Trommel = Streiche, und nebst diesen, den Kirchen = und die währender Messe üblichen Streiche schlagen zu lassen; zu dem Ende sie einen Tambour dahin, wo er den Priester sehen kann, zu stellen hat.

Endlichen, so verstehet sichs von selbsten, daß die General = Wacht, gleich andern Wachten, allen en Parade vorbey marschirenden Trouppen, Wachten und Commandis, in das Gewehr zu stehen, zu schultern, und, so von denen vorbey marschirenden das Spiel gerühret wird, auch präsentiren, und Marsch schlagen zu lassen habe.

§. 5.

Verhalten der übrigen Generals= Staabs= und Extra= Wachten.

Die übrigen Generals = Staabs = und Extra = Wachten verhalten sich vordersamst nach der ihnen ertheilten Instruction.

Die Generals = Artillerie = Brücken= Magazins = und andere derley Wachten sollen

len allen Generals ins Gewehr gehen, präsentiren, und die Officiers-Posten dem Commandirenden das Spiel schlagen; einem Obersten aber nur schultern, einem Oberst-Lieutenant das Gewehr beym Fuß halten, und einem Major allein Spalier machen:

Es wird hierbey erinneret, daß diese Ehrenbezeugungen von erst bemeldten Wachten sowohl, als der Wacht des commandirenden, auch denen Generals der Alliirten nach eines jeden Character erwiesen werden sollen.

Die Stockhaus-Wacht, so wie auch die Wachten der noch übrigen Staabs-Partheyen, wovon ohnehin die Schildwachten ein- oder der andern des Tags nur mit dem Stock stehen, tretten niemand zum Gewehr: desgleichen auch alle diejenige Extra-Wachten, welche verdeckt, oder so nahe an den Feind stehen, daß ihre Bewegungen von selben gesehen, sohin durch dergleichen Ehrenbezeugungen ihre Gegenwart, oder die Ankunft der Generals, Staabs-Officiers, so andern, nur verrathen werden könnte;

Und gehet dieses ins besondere auch die in denen Approchen commandirte Trouppen, und so gar alle derley exponirte Schildwachten, an.

Die Wacht eines Feldmarchalls, welcher nicht en Cheff commandiret, ingleichen die Artillerie-Wacht, schlagen alle gewöhn-

liche Wachtstreiche, und richten sich deßfalls nach der General-Wacht; nicht aber die Wacht des Feld-Zeugmeisters, ob sie schon mit klingendem Spiel auf- und abziehet, es seye dann, daß der Feld-Zeugmeister von Hauptquartier abgelegen wäre:

Auf denen Unterofficiers-Posten wird niemals kein Spiel gerühret, sondern bey den Ehrenbezeigungen das Spiel nur an Riehmen gehenket.

Noch ist zu merken, daß die Wacht-Commendanten jederzeit selbsten allen mit Gewehr vorbey marschirenden Trouppen, sie mögen gleich von höhern oder niedern Ober- oder Unterofficiers commandiret seyn, ins Gewehr zu tretten haben; so wie auch diese vorbey marschirende, sie seyen gleich von Staabs- Ober- oder Unterofficiers geführt, oder commandirt, denen Posten allzeit paradiren, einfolglich die Staabs-Officiers den Degen ziehen, und die Oberofficiers das Gewehr in der Balance tragen sollen;

Sollte es aber unter Umständen besonders befohlen werden, daß diese oder jene Trouppen in der Stille, und ohne alle Parade, aus- oder einmarschiren sollen, so haben die Wachten denenselben jedannoch ins Gewehr zu tretten, und, wenn sie verkehrt schultert marschiren, das Gewehr beym Fuß zu halten:

Doch sollen diejenigen Wachten, welche sonsten einem Staabs-Officier das Gewehr

wehr zu schultern haben, auch bey dem stillen Marsch solches in solang, bis dieser Staabs-Officier vorbey ist, auf die Schulter, und sodann wiederum zum Fuß, nehmen.

Letztlichen sollen auch im Feld die abziehende Wachten und Posten, sie bestehen gleich in viel oder wenig Mannschaft, bey Begegnung eines Generals oder Staabs-Officiers, das Gewehr scharf schultern, sich en Parade setzen, und dem Commandirenden das Spiel schlagen.

Eilfte Verhaltung.

Die Piquetts betreffend.

§. I.

Im Lager solle allzeit eine Kette von Piquetts vor- um- und hinter den Linien gemacht, und solche, nach Maaß des Terrains, ohngefehr in einer Entfernung von 300. Schritten dergestalt ausgesetzet werden, daß sie nicht nur alle Zugänge zum Lager versicheren, sondern auch die ganze Gegend observiren können.

Zu was Ende die Piquetts ausgestellet werden.

In einem stehenden Lager, wo man nichts von Feind weis, oder solcher noch weit entfernet ist, haben diese Piquetts allein das Auslaufen aus dem Lager, und die Verkundschafftung desselben zu verhindern;

In der Nähe des Feindes aber haben sie die Sicherheit der Armee oder Trouppe mit zu besorgen, bey einem ohnvermutheten Angrif die Feldwachten und Vortrouppen zu unterstützen, und den Feind aufzuhalten, bis die Armee formiret ist.

Die Generals du Jour sollen vorderſamst die Ausstellung und Ordnung der Piquetts besorgen, sohin den Regimentern die Posten anweisen, welche sie besetzen sollen; oder aber, im Fall der Terrain erheischete, daß einige Gegenden stärker, andere dagegen schwächer zu besetzen kämen, bey diesen und noch anderen dergleichen Fällen die Piquetts von allen Regimentern zusammen ziehen, und Treffenweiß die Austheilung veranstalten lassen.

Jedannoch sollen auch alle Officiers wissen,

1) Daß die sämmentliche Piquetts vor und hinter der Front, so viel es immer der Terrain zulasset, in gerader Linie, mithin keines vor- und keines zurück stehen solle.

2) Daß alle Schildwachten dergestalt ausgesetzet werden müßen, daß sie frey um sich, und besonders die Flügel Schildwachten immer ihre Nachbarn sehen können.

Uebrigens soll die Stärke derer Piquetts nach Maaß der Nähe oder Weite des Feindes von General-Commando anbefohlen, und für ordinair pr. Battaillon 1. Officier mit

24. bis 30. Köpfen, von 2. Battaillons 1. Hauptmann, oder auch, nach Umständen, nur per Brigade, dazu gegeben werden.

§. 2.

In einem stehenden Lager sollen die Piquetts jederzeit eine Stunde vor Zapfenstreich und zwar von allen Regimentern zugleich mit Sack und Pack ausrucken; und haben sich deßfalls die Regimenter nach dem rechten Flügel zu richten.

Wie und wann sie bey den Regimentern ausrucken, wie sie abgetheilet werden, und ihre Posten beziehen sollen.

Die Compagnien visitiren eine halbe Stunde zuvor ihre Mannschaft, gleichwie es bey allen Wachten geschiehet; lassen solche auf den Rufstreich zugleich auf die Parade-Linien hervorrucken, Compagnieweiß zusammen schliessen, und also zur Fahnen-Wacht marschiren:

Das Piquett wird weiters gleich den Wachten durch den Regiments-Adjutanten gestellet und abgetheilet;

Der älteste Officier lasset laden, und visitiret sammt den übrigen Officiers nochmalen, sonderlich Gewehr und Mounition.

Wenn die Piquetts ihre angewiesene Plätze schon haben, oder gerade vor ihre Regiments-Front zn stehen kommen, so marschiret jeder Officier mit seiner Trouppe den nächsten Weeg dahin, oder er wird durch 1. Gefreyten von dem alten Piquett dahin geführet:

Wenn

Wenn es aber befohlen wird, daß sich das gesammte Piquett eines oder beeder Treffen auf eigends hierzu angewiesenen Waffen-Plätzen versammeln, durch die Generals du Jour repartiret, auf ihre Posten gewiesen, und instruiret werden solle, so marschiren dieselbe von ihren Regimentern dahin, und jedes daselbst nach seinem Regiments-Rang auf; die Posten sollen alsdenn denen Officiers nach ihren Rang angewiesen werden, und ist allein der Bedacht dahin zu nehmen, daß jeder Officier, wenn es immer thunlich, zu seinem Piquett auch seine eigene Leute von Regiment überkomme.

Sind die Posten schon besetzet, so soll zur nämlichen Stunde von jedem Piquett 1. Gefreyter, oder 1. vertrauter Gemeiner, auf den Place d'Armes geschickt werden, welcher das neue dahin führet; ist dieses aber nicht, so müßen die Generals oder Staabs-Officiers du Jour die Piquetts selbst auf ihre Posten führen, ausstellen, und genau informiren, wie sie sich zu verhalten, wohin sie zu rapportiren, was für Avant-Posten, wie viel Schildwachten, auch wo sie solche hinzustellen haben, und was etwann sonsten noch zu beobachten kommt.

Uebrigens haben alle Piquetts in der Stille aus- und einzurucken, die neuen, gleich als es bey den Wachten befohlen, links neben den alten aufzumarschiren, die Officiers unter geschultertem Gewehr sich die Posten zu übergeben, hierauf der alte dem

neuen

neuen die Stellung derselben, die Gegend, und was allenthalben zu beobachten, klar, und ausführlich anzuzeigen.

Es verstehet sichs von selbsten, daß die Gewehr auch auf den Piquetts niemalen auf den blosen Boden, sondern auf Gabeln, welche die Gefreyte zu besorgen, geleget werden müßen.

§. 3.

Wie die Chaine von Schild-wachten, und Extra-Posten formiret werden solle.

Da die Piquetts um das Lager gleichsam eine Kette formiren sollen, durch welche nichts herein und hinaus paßiren kann, ohne gesehen zu werden, so müßen auch die Posten darnach ausgestellet werden.

Wenn die Front noch durch leichte Trouppen, oder Feld-Wachten, gedecket ist, dieser nicht etwann zu wenig sind, vor den Infanterie-Piquetts zu weit vorstehen, oder gar durch den Terrain von solchen abgeschnitten werden, so haben gemeldte Piquetts nicht nöthig Avant-Posten auszusetzen, es wäre dann in einem gebürgichten Lager, wo sie durch die Anhöhen verhindert würden, die Feldwachten zu sehen, oder wo verschiedene Hohlweege, Vertiefungen, und Krümmungen auf das Lager zugehen, durch welche sich, zumal Nachtszeit, etwas durchschleichen, und ein- oder der andere Vorposten tourniret werden könnte; mithin ist in dem ersten Fall allein die Verbindung der Chaine zu observiren:

Der

Der Hauptmann soll sich zu dem Ende allzeit vor die Mitte seiner Brigade, oder seines Regiments, oder auch überhaupt derjenigen Front, welche er zu bedecken hat, setzen;

Die an ihm angewiesene Subalternen entweder nach dem Rang der Regimenter, oder nach ihrer eigenen Anciennete, zur rechten und linken des Hauptmanns.

Wenn die Officiers-Posten nicht so nahe an einander stehen, daß sie sich selbst, oder doch ihre Flügel-Schildwachten einander sehen können, oder auch durch eine Anhöhe, Busch, und dergleichen, daran gehindert werden, so sollen sie, im Fall der Zwischen-Raum so beträchtlich, oder der Terrain so situirt wäre, daß eine Schildwacht die Communication nicht observiren könnte, 1. Unterofficier mit 6. oder mehr Mann, nachdem dieser eine oder mehr Flügel-Schildwachten aussetzen muß, oder auch, wenn dieses nicht erforderlich ist, 1. Gefreyten mit 3. vertrauten Gemeinen, zwischen sich ausstellen: außer deme hat jeder Officiers-Posto ordinair seine Schnarr-Post und 2. Flügel-Schildwachten:

Die Flügel-Schildwachten müßen mit der Schnarr-Post in gleicher Linie, und niemalen weiter, als höchstens 25. bis 30. Schritte, damit sie von der Schnarr-Post Tag und Nacht gesehen werden können, von der Haupt-Trouppe abstehen, und hierzu die vertrautesten Leute genommen werden;

Soll-

Sollten aber Vertiefungen, Büsche, Anhöhen, und dergleichen so nahe an dem Posto seyn, daß sie das Zusammensehen der Schildwachten verhinderten, so können auch doppelte Schildwachten auf die Flügels gestellet werden.

Würden entgegen die Infanterie-Piquetts durch die Feldwachten, und Vortrouppen, ganz nicht, oder doch zu wenig gesichert seyn, so müssen Avant-Posten, nach Maaß der Umstände, des Terrains, der Nähe, oder Weite des Feindes, von Officiers oder Unterofficiers für die Haupt-Posten gesetzet werden; und eben also sollen auch bey vorhandenen Hohlweegen, und anderen derley vorliegenden Hindernissen kleinere Posten dahin detachiret werden.

Nun haben zwar die Generals und Staabs-Officiers du Jour hauptsächlich von allen dergleichen Umständen Einsicht zu nehmen, und darnach anzuordnen; im Fall aber diese durch andere Vorfälle verhindert wären, oder nicht gleich aller Orten zu gegen seyn könnten, so haben die Officiers nicht darauf zu warten, sondern jeder ohnverweilt seine Veranstaltung nach dieser Vorschrift zu machen.

Es ist hierbey noch zu merken, daß diese vorgeschriebene Ausstellung der Piquetts, in allen und jeden Lagern, sie mögen nahe oder weit von Feind seyn, beobachtet werden solle.

§. 4.

§. 4.

Verhalten derer Piquetts in Ansehung des Rapports, der Parole, der Ehrenbezeugungen, der Wachtsamkeit, und derer Passanten.

Jeder Subaltern-Posten hat an seinen Hauptmann, jeder Hauptmann an den Staabs-Officier, an welchen er angewiesen, oder an den General-Major du Jour, zu rapportiren; sie müssen also allzeit wissen, wo diese Generals und Staabs-Officiers anzutreffen sind.

Dem General-Major du Jour ist von einem jeden Hauptmanns-Posto 1. Gefreyter zur Ordonanz zu geben.

Wenn denen Posten nicht schon beym Ausrucken die Parole, und nöthige Verhaltungs-Befehle, gegeben worden, so hat jeder Hauptmann seinen Feldwebel mit einem Gefreyten, zur anbefohlenen Stunde, an den General du Jour, oder auch auf den Platz zu schicken, welcher zu dem Ende angewiesen wird; jeder Subaltern aber schicket 1. Korporal, und 1. Gemeinen an den Hauptmann, von welchen er dependiret, und wird bey dem Piquett die Parole ausgegeben, wie bey denen Fahnen-Wachten, mit dem alleinigen Unterschied, daß die Troupps das Gewehr dabey auf der Schulter halten, ohne zu präsentiren:

Jeder Officier hat seinen Unterofficiers und Gefreyten die Losung zu geben; und wann Extra-Befehle an die Haupt-Posten gegeben werden, so verstehet sichs von selbsten, daß solche auch ihre Subalternen durch ausge-

geschickte Unterofficiers schleunig davon avertiren müssen.

Die Piquetts, welche nicht nahe an den Feind stehen, gehen allen Generals und Staabs-Officiers ins Gewehr: denen Generals soll Tag und Nacht geschultert, denen Staabs-Officiers aber nur bey der Nacht, und am Tag allein Spalier gemacht, werden: kein Spiel wird niemals gerühret.

Alles, was auf Piquett stehet, muß Tag und Nacht munter und ungemein wachtsam seyn:

Kein Mensch soll einen Augenblick von Piquett gehen; und der, welchen die Noth treibet, soll sich allein auf etliche Schritte weit ruckwärts expediren:

Die Officiers müssen sich alle Mühe geben, die Mannschaft munter, und beysammen zu halten;

Wann ein kleines Feuer erlaubet ist, sollen sich die Officiers samt ihren Leuten dabey, ausser dem aber bey dem Gewehr niedersetzen, jedoch sonsten in mindesten keine Bequemlichkeit, wie sie Nahmen hat, gebrauchen:

Die Officiers müssen von Zeit zu Zeit ihre Schildwachten und detachirte Posten visitiren.

Alles, was die Piquetts paßiren will, es sey von welcher Seite es wolle, bey Tag

oder Nacht, soll angehalten, und examiniret werden:

Officiers von der Armee, und Unterofficiers, welche sich legitimiren können, daß sie von Generalcommando oder denen Partheyen, bey welchen sie etwann die Ordonanz haben, oder sonsten commandiret sind, in Verrichtungen verschicket werden, kan man am Tag vor die Piquetts hinaus lassen, ausser diesen aber niemand, der nicht mit einem authentischen Paß versehen ist:

Bey der Nacht soll alles, was paßiren will, es sey gleich wer es immer wolle, angeruffen, gestellt, die Parole oder Loßung abgefordert, und aufs genaueste examiniret werden.

Herein sollen am Tag alle bekannte, und zur Armee gehörige Personen, auch Landleute, welche Victualien ins Lager bringen, ohne weiters paßiret werden; verdächtige Personen aber, und feindliche Deserteurs, sollen von denen Subalternen zu den Hauptposten mit einer Escorte, von diesen weiters auf die Fahnenwacht des nächststehenden Regiments, und von dar ins Hauptquartier geschicket werden: es wird hierbey erinnert, daß mit denen von Feind kommenden oder sonst verdächtigen Personen ausser dem Postencommendanten niemand von Piquet, und dieser nur Tête a Tête, reden solle; wiewohlen dergleichen Personen selten auf die ordinairen Piquetts kommen, ohne von denen Feld- und Vorwachten dahin geschicket zu werden:

Bey der Nacht solle, wie schon erinnert worden, sonderlich gegen die von vornen ankommende Leute, alle erdenkliche Præcaution gebraucht, und allemal, auch gegen einzele Personen, von ganzen Piquett zum Gewehr getretten werden.

Uebrigens soll es von Generalcommando befohlen werden, wann die Piquetts alle viertel Stund anruffen sollen.

§. 5.

Sobald es beginnet dunkel zu werden, soll der rechte Flügel, oder auch der Posto, wo sich der General, oder erste Staabs-Officier, von Piquett aufhaltet, anfangen eine Patrouille von 1. Gefreyten, und 2. Gemeinen, an das nächste Piquett zu schicken; dieses soll die ganze Nacht von Posten zu Posten also fort gehen, und solle, so oft eine Patrouille kommt, alsogleich eine andere abgeschicket werden.

Was sie bey den Patrouillen und Ronden beobachten sollen.

Diese Patrouillen sollen von einem Officiers-Posto zu dem anderen gehen, und von denen darzwischen stehenden Unterofficiers- und Gefreytens-Posten niemalen abgelöset werden, damit sich diese nicht von Mannschaft entblösen, wohl aber gestellt, und abgefertiget, so wie von allen Schildwachten angeruffen.

Die Abfertigung der Patrouillen soll auf denen Piquetts, wie in Garnison, mit Abforderung der Losung, und allen gewöhn-

lichen Formalitäten geschehen, wobey die Posten allemal ins Gewehr tretten, und schultern;

Bey der Retour haben sich die Patrouillen allein auf den Officiers-Posto, von welchem sie ausgesendet worden, von Piquett zu melden, und ihren Officier, wie gewöhnlich, Rapport zu machen.

Wann die Generals und Staabs-Officiers du Jour die Piquetts visitiren, so sollen sie, gleichwie die Ronden in Garnison, gestellt, und abgefertiget werden:

Sobald sie von den Flügel-Schildwachten angerufen werden, so soll der Officier zum Gewehr tretten, und schultern lassen; die Schnarrpost soll den Rondirenden auf 15. Schritt stellen, 1. Korporal und 2. Mann von dessen Adjudanten, oder, wann er keinen bey sich hat, von ihm selbst die Loßung abfordern, und der Officier, wann er die Loßung richtig befunden, den Rondirenden auf 6. Schritt avanciren lassen, ihm mit der Escorte des Corporals eben so weit entgegen gehen, und unter präsentirten Gewehr von ganzen Piquett, die Parole, und Rapport geben;

Da dieses allezeit mit auf die Brust gesetzten Gewehr geschehen soll, so verstehet sichs von selbsten, daß der Rondierende den Degen ziehen, und wann er nicht Zeit zum Absitzen hat, doch wenigstens mit einem Fuß aus dem Bügel tretten müsse.

Die

Die Unterofficiers- und kleineren Posten sollen zwar auch die rondirende Generals, und Staabs-Officiers stellen, aber selben, oder auch nur dem Adjudanten, die Losung auf der Stelle geben.

Uebrigens hat der General du Jour denen Staabs-Officiers die Stunden zu benennen, zu welchen jeder die Visitir-Ronde vornehmen soll.

§. 6.

Wann die Armee, oder Trouppe, vor dem Feind, und besonders demselben nahe stehet, so muß auch die Præcaution bey denen Piquetts verdoppelt werden. Wie sie sich in der Nähe des Feindes verhalten sollen.

Die Officiers müssen hier um so genauer informiret seyn, ob ihre Posten noch durch Feld-und Vorwachten gedeckt, wo, und wie weit solche von ihnen abstehen, oder ob sie ohne dergleichen gegen dem Feind avanturiret seynd.

Da das Verhalten der Vorwachten in der folgenden Observation ausführlich vorgeschrieben werden wird, so ist hier allein auf den ersten Fall zu merken:

1mo. Daß die Piquetts beständig attendiren müssen, was bey ihren vorstehenden Feld- und Vorwachten vorgehet, wann sie solche nicht selbst sehen können, Avant-Posten von Unterofficiers, und vertrauten Leuten vorsetzen, oder, durch sichere Leute, zumal Nachtszeit, beständig vorwärts

patrouilliren, damit sie augenblicklich in Erfahrung bringen, wann sich der Feind den Vorwachten nähert.

2do. Sobald ein Piquett den mindesten Allarme bey denen Vorwachten gewahr wird, soll es alsobald zum Gewehr gehen die Seiten- und Hauptposten, diese die Staabs-Officiers, und solche wiederum weiters die Generals du Jour schleunig avertiren, dabey ihren Patrouillen und Avant-Posten scharf einbinden, die Bewegungen des Feindes genau zu observiren, und solche von Zeit zu Zeit melden zu lassen, auch sich wohl vorzusehen, daß sie nicht abgeschnitten werden, sondern, so wie der Feind avanciret, sich Fuß vor Fuß nach ihren Haupt-Posto ziehen:

3tio. Sollen bey einem Allarme die Hohlwege, Büsche, und andere coupirte Terrains, besonders scharf observiret, und patrouilliret werden, und

4to. Sollen sich die Officiers niemalen eher mit ihren Piquett, und zwar bey Verlust ihrer Ehren, zurück ziehen, bis sie nicht hierzu Befehl erhalten, oder nicht in augenscheinlicher Gefahr stehen, umrungen, und coupirt zu werden.

§. 7.

Von Bereitschafts-Piquett, und wie die

Es soll zu allen Zeiten ein Bereitschafts-Piquett von der nämlichen Stärke, als das ausgerückte, commandiret werden;

Die-

Dieses hat bey den Regimentern mit dem wirklichen Piquett zugleich auszurucken, soll neben demselben gestellet, visitiret, und abgetheilet werden, jedoch, entweder beym Regiment verbleiben, neben der Fahnenwacht, oder in der Fahnen-Gassen das Gewehr strecken, und auf Gabeln legen lassen, 1. Gefreyten mit ohngefehr 4. Mann zur Wacht vors Gewehr commandiren und die übrige Mannschaft, mit dem Auftrag, daß sie beständig angezogen, und bey Handen bleiben, auch auf den ersten Befehl sich bey ihren Gewehr einfinden sollen, zu ihren Compagnien gehen lassen; oder, es hat mit dem aufziehenden Piquett auf den angewiesenen Place d'Armes zu rucken, und alldorten, bis auf weiteren Befehl bey ihrem Gewehr zu bleiben. Piquetts einrucken sollen.

Bey einem entstehenden Allarme rucket das Bereitschafts-Piquett ohne weiters, und alsogleich, auf seinen angewiesenen Posten:

Wenn der Officier von Bereitschafts-Piquett älter im Rang ist, als der schon stehende, so soll jener über daß doppelte Piquett das Commando haben, und ihme der schon stehende von allen und jeden genaue Information geben: dieses verstehet sich auch, wenn bey der Ablösung das alte und neue Piquett, bis auf weiteren Befehl, stehen verbleiben sollten.

Endlichen so haben die abgelösten Piquetts in der nämlichen Ordnung, wie die Wachten, jedoch stille, zu ihren Regimen-

tern, oder aber, nachdem es befohlen ist, ehevor auf den nämlichen Ort, von welchen sie abmarschiret sind, einzurucken, und die Commendanten, im Fall sie Leute von anderen Regimentern bey sich hätten, wie es bey den Generals-Wachten befohlen worden, dafür zu stehen, daß diese Leute richtig zu ihren Regimentern kommen.

Sollte es noch etwann befohlen werden, daß in einem stehenden Lager am Tag einige der größeren und Officiers-Posten abgehen, und dagegen allein kleinere und Unterofficiers-Posten stehen verbleiben sollen, so rucken die abgehende eine Stunde im Tag, oder zu welcher Zeit es sonst befohlen wird, in obiger Ordnung zu ihren Regimentern, oder auf den Place d'Armes, strecken alldorten das Gewehr, stellen eine Schildwacht dabey, und verhalten sich, bis zu ihrer völligen Ablösung, wie das Bereitschafts-Piquett.

Zwölfte Verhaltung.

Der detachirten Wachten, Posten, uud Commando.

§. 1.

Was man unter den detachirten Wachten;

Unter denen detachirten Wachten und Posten sind alle diejenigen Trouppen zu verstehen, welche außerhalb denen Piquetts,

und

und Feldwachten rings um die Armee ausgesetzet werden, entweder die Bewegungen des Feindes zu observiren, oder auch die Häuser, Dörfer, Hohlweege, Anhöhen, Büsche, Wasser, Brücken, Moräste, &c. welche nahe an der Armee liegen, zu bedecken, und zu beobachten: Posten und Commandis zu verstehen habe.

Unter denen detachirten Commandis aber, hat man diejenige Völker zu verstehen, welche von der Armee abgesöndert, und ausgesendet werden;

1) Um den Feind auf eine gewisse Weite zu beobachten.

2) Um einen Platz oder Gegend zu decken.

3) Um eine besondere Expedition gegen dem Feind zu unternehmen.

4) Um eine Fouragirung, einen Transport von Lebensmitteln, Artillerie, Mounition, Kriegsgefangenen, und dergleichen, zu bedecken, und zu escortiren.

Zu diesen können auch die Tranchee-Commando gerechnet werden.

§. 2.

Die detachirten Wachten und Posten von der Infanterie sollen entweder Regimenter weis, oder durch die ganze Armee com- Wie die detachirten Wachten von der In-

fanterie commandiret und abgetheilet werden, und wie sie auf ihre Posten marschiren sollen.

mandiret, und, nach Beschaffenheit der Posten, und Einsicht des commandirenden Generals, stärker, oder schwächer, gegeben werden.

Es kommt auf die Nähe oder Weite des Postens, und auf den Befehl des Generals an, ob solche alle 24. oder 48. Stunden abgelöset werden, oder auch länger stehen verbleiben sollen:

Die Regimenter aber müßen dieses voraus wissen, um ihre Mannschaft mit Geld, Brod, Fleisch, und anderer Nothdurft versehen, oder solche doch anweisen zu können, wenn, und wo sie das benöthigte erholen sollen.

Es verstehet sichs von selbsten, daß man dergleichen Wachten auch die benöthigten Koch- und Feld-Requisiten mitzugeben habe.

Die Stunde zum Ausrucken soll von General-Commando anbefohlen werden.

Die Mannschaft ist, wie alle Wachten, ehevor zu visitiren, bey der Fahne wacht zu stellen, und abzutheilen.

Wenn das Regiment seinen Posten schon angewiesen hat, so marschiret der Commendant desselben in der Stille gerade dahin;

Werden aber dergleichen Wachten von allen Regimentern zusammen gegeben, so

so haben sie ehevor auf den angewiesenen Place d'Armes , und daselbst nach dem Rang der Regimenter aufzumarschiren, und werden alsdenn von dem Adjutanten des Generals du Jour, oder des Generals oder Staabs-Officiers, so dabey commandiret ist, gestellet, und auf ihre Posten abgetheilet.

Es wird hier wiederholet, was schon bey denen Piquetts erinnert worden, daß man, nämlich, denen ältesten Officiers im Rang die stärksten und wichtigsten Posten, und, wo immer möglich, allzeit ihre eigene Leute von Regiment dazu geben müße: wåre aber das commandirte Quantum auf den Posten zu groß, so solle man zu den anderwärts detachirten Leuten doch einen Unterofficier, oder tüchtigen Gefreyten, von Regiment geben:

Sollte dem Regiment nebst ein- oder mehr Subalternen, auch 1. Hauptmann treffen, die Subalternen aber nach ihren Rang nicht eigene Posten überkommen, so bleiben der oder die, welche es zu einem Hauptmann trifft, allzeit bey dem von Regiment.

Wenn es ganze Battaillons auf einen Posten treffen, und solche von mehreren Regimentern formiret und zusammen gesetzet werden sollten, so wird die Mannschaft nach dem Rang ihrer Regimenter von beeden Flügeln gegen der Mitte rangirt, und sodann das Bataillon, wie es im Regiment gewöhnlich ist, gestellet, und abgetheilet:

Die

Die Staabs-Officiers überkommen hier ihre Posten, gleichwie die übrigen Oberofficiers nach ihrer Anciennete, und nicht nach dem Rang der Regimenter; und ist allein zu merken, daß die sämmentlichen Officiers von Leib-Regiment bey allen Wachten und Commandis, so lange das Corps d'Armeé zusammen dienet, vor denen übrigen von anderen hiesigen Regimentern, den Vorzug haben.

§. 3.

Was die detachirten Wachten in Betref des Rapports und Befehls Aussetzung der Schildwachten, so anderen, beobachten sollen.

Alle detachirte- und Avant-Posten, welche in der Nähe der Armee stehen, sollen entweder an die Generals du Jour angewiesen werden, oder, ihren eigenen General überkommen, an welchen sie zu rapportiren, und von welchen sie Parole und Befehl zu erholen haben:

Die Commendanten der Posten müssen genau informiret werden, wo sich diese Generals aufhalten, damit die Unterofficiers und Anmelders nicht lange herum zu laufen haben, und verhalten sich im Betref der Parole, wie die Piquetts.

Jeder Posten muß seine eigene Unterstützung haben, oder er muß doch wissen, wohin er sich im Nothfall ziehen, und anschliessen soll:

Diese Unterstützung muß ihm entweder so nahe gelegen seyn, daß er von solcher

nicht

nicht abgeschnitten werden kann, oder er muß mittelst ausgestellter Zwischen-Posten, von den sichersten Leuten, damit correspondiren.

Die erste Regel ist, daß jeder Officier seinen Posten dergestalt sicher zu stellen suche, damit er weder surprenirt, noch tournirt, werden kann;

Die Schildwachten müssen also ausgesetzet werden, daß sie weit um sich sehen, wo möglich aber nicht selbst von Feind gesehen werden:

Wenn man zu dem Ende einige Bedeckung, als Zäune, Hecken, Bäume, Mauern, und dergleichen, finden kann, muß man sie darhinter stellen, so man sie aber auf eine Höhe setzen müste, und der Feind sehr nahe wäre, kan man sie auf den Bauch legen, und den Huth abnehmen lassen.

Im Fall die Schildwachten dergestalt ausgestellet werden müssen, daß sie nicht Tag und Nacht von dem Corps de Garde gesehen werden können, soll man 2. Mann, davon wenigstens der eine wohl vertrauet ist, zusammen stellen.

Der Wacht-Trouppe selbst muß sich allzeit, so viel nur möglich, verdeckt halten.

Wenn man ein Dorf zu bedecken hat, müßen am ersten die Seiten-Eingänge mit Wagen, Balken, und anderen Geräthschaften, dicht verfahren und vermacht, die Hauptstrassen aber frey gelassen, und, nur

am

am Ende gegen dem Feind zu, etwann mit einem Schlagbaum oder spanischen Reutern verwahret werden:

Es kommt auf die Lage des Dorfs, und auf den Befehl des commandirenden Generals an, ob man es weiter verschanzen kann, und soll.

Ist das Dorf groß, so soll sich die Haupt-Trouppe in die Mitte desselben, ist es aber klein, bey dem Ausgang gegen den Feind setzen:

Ist das Dorf retranchiret, so besetzen die Trouppen die Verschanzungen:

Sind Anhöhen um das Dorf gelegen, so sollen kleine Posten darauf gesetzet, oder vielmehr die Schildwachten darauf, und der Rest darhinter gestellet, werden:

Sind harte dabey Hohlweege, Büsche, Gärten, oder sonst bedeckte Gegenden, die man von Dorf aus nicht übersehen kann, oder auch einzele Häuser, Kirchhöfe, sonderlich vorwärts gegen den Feind gelegen, so sind sie eben also zu besetzen.

Wenn der detachirte Posten einen Wald zu besetzen hat, soll man bey der Haupt-Passage, oder wo es immer die Lage des Postens erheischete, einen Verhau anlegen, jedoch einen Theil der Strasse frey lassen, und nur mit spanischen Reitern verwahren, es seye dann, daß man diesen Weeg zu keiner Zeit nöthig hätte; all übrige Zugän-

ge sollen, nach Maaß der Situation, oder übrigen Umstände, mit umgeschlagenen Bäumen vermacht, und kleine Posten bey den gefährlichsten gesetzet werden.

An einem Wasser müßen besonders die Furthen observiret werden, und hat man sich deßfalls bey dem Landvolk genau zu erkundigen;

Die Fahrzeuge müssen alle an das disseitige Ufer gezogen, und wenn eine hölzerne Brücken vorhanden, welche der Armee nicht nothwendig ist, kann selbe ganz, oder doch zum Theil, abgebrochen werden.

Wiewohlen wegen diesen und allen derley wichtigen Vorkehrungen hauptsächlich das General-Commando Einsicht zu nehmen, und darnach anzuschaffen hat; nach dessen Befehl sich alsdenn die Officiers genauestens zu fügen, solche bey der Ablösung ihren Kameraden richtig zu übergeben, in die Schreibtafel zu dictiren, und zu unterschreiben, haben.

Endlichen, und da man auch zu Zeiten Moräste zu observiren hat, welche öfters an einigen Orten paßiret, und zumal von Leuten, die zu Fuß gehen, hier oder dar durchwatet werden können, so sind auch diese Gegenden vordersamst sorgfältig zu beobachten, und haben sich die Officiers deßfalls wohl zu informiren.

§. 4.

§. 4.

Deren weiteres Verhalten in Ansehung der Ordnung, Wachtsamkeit, Menage, der Patrouillen, und Passanten.

Alle detachirte Posten müssen ihre Mannschaft fleißig zusammen, beständig munter, und en Ordre, halten.

Je mehr der Posten avanturirt ist, desto größer muß seine Präcaution seyn.

Posten, die sehr nahe an dem Feind, und verdeckt stehen, dörfen niemalen Feuer anmachen; wenn sie länger als eine Nacht stehen, soll man bey dem nächsten Piquett darhinter, oder, wo es sonsten in der Nähe Gelegenheit giebt, für die Mannschaft kochen lassen, und zu dem Ende 1. dichtigen Gefreyten mit 1. oder 2. Mann aussuchen, und abordnen, die alles, was der Trouppe nöthig ist, besorgen, und beybringen.

Dergleichen Avant-Posten müssen, zumal die Nacht hindurch bis eine, oder, wenn es neblicht Wetter ist, auch mehr Stunden, im Tag, wohl auf ihrer Huth seyn; die Leute sollen beständig bey ihrem Gewehr stehen, oder sitzen, solches nebst der Mounition, besonders wann es feucht, oder regnerisch Wetter ist, wohl verwahren, und die Officiers deßfalls fleißig nachsehen.

Die ganze Nacht hindurch soll ohnaufhörlich gegen den Feind, und um den Posten patrouillirt werden;

Man

Man muß am Tag die Gegend und Stellung des Feindes genau recognosciren, damit man die Patrouillen hinreichend informiren kann, wie weit sie Nachtszeit zu gehen haben:

Wenn der Officier nicht sehr rafinirte, und sichere, Gefreyte bey sich hat, soll allemal 1. Korporal mit 2. Mann patrouilliren geschicket werden:

Die Leute von der Patrouille müßen nicht mit einander, sondern einer hinter den andern, und zwar der Korporal zu erst, ein 10. bis 12. Schritt hinter diesen 1. Gemeiner, und eben so weit der andere, gehen, öfters stille stehen, und horchen, ob sie niemand gehen oder reiten hören; sobald sie wahrnehmen, daß sich etwas den Posten nähert, sollen sie halten, und der letzte Mann zurück gehen, um es dem Officier zu melden; der Officier soll sogleich den nämlichen Mann mit noch einem Gefreyten und einem oder 2. Gemeinen nach den patrouillirenden Korporal zuschicken;

Dieser Korporal soll sich langsam, nach Maaß der Annäherung des Feindes, oder überhaupt der vermerkten Leute, gegen den Posten zurückziehen, etliche Schritte vor selben halten, bleiben, um zu sehen, ob es nicht feindliche Deserteurs, oder was es ist, und solche sodann, wie gewöhnlich auf 15. Schritte anruffen.

Alles, was, zumal Nachtszeit, auf die Avant-Posten kömmt, muß aufs schärfeste examiniret werden:

Soldaten, welche sich von der disseitigen Armee ausgeben, muß die Losung abgefordert, wenn aber deren viele sind, weder darauf noch auch auf die Mundur getrauet, werden;

Der Unterofficier von der Patrouille muß solches seinem Officier melden lassen, und dieser den mit ankommenden Ober-oder Unterofficier zu sich kommen, die übrige Mannschaft aber halten, lassen:

Wenn es nur wenige sind, kann sie der Unterofficier zusammen auf den Posten führen.

Es ist beyläufig aus der Lage des Postens zu beurtheilen, ob etwas von der diessseitigen Armee, zumal von vorne, darauf zukommen kann, mithin hat der Officier alles wohl zu überdenken, und seine Maaßregeln darnach zu nehmen;

Stehet er etwann im Zweifel, ob es nicht Leuthe sind, die desertiren, und zum Feind übergehen wollen, soll er solche das Gewehr strecken lassen, sie bis zum Anbruch des Tags bey sich behalten, und sodann weiter schicken, wollten sie dieses nicht thun, so kann er Feuer darauf geben lassen:

Sind es bürgerliche, oder Landleute, die von der feindlichen Seite kommen, muß

man sie nicht zurückjagen; damit der Posten nicht verrathen wird, sondern mit einer kleinen Escorte ans nächste Piquett schicken:

Sind es feindliche Deserteurs, und deren viele, soll man nur immer 3. Mann avanciren lassen, solchen das Gewehr abnehmen, und sie auf den nächsten Posten ruckwärts schicken; wollen sie aber nicht halten, und mit Gewalt anrucken, kann darauf gefeuert werden.

So oft die Patrouillen melden, daß sich dem Posten etwas nähern will, sollen sich die Commendanten in Positur setzen, und wenn es, aller Wahrscheinlichkeit nach, etwas von Feind ist, sollen sie ohngesäumt ihrer Unterstützung Nachricht geben:

Wenn der Feind der Patrouille zu nahe kömmt, und sie dessen vergewisset ist, soll sie ohne weiters Feuer darauf geben, um die nächsten Posten zu allarmiren, und sich sodann nach ihrer Wacht ziehen.

Was die Posten weiters bey einem dergleichen Allarme, oder vorseyendem Angriff zu beobachten haben, wird in der Folge mit mehreren vorgeschrieben werden.

In denen Dörfern, und Hölzern, sollen eben also die ganze Nacht hindurch ohne Aufhören Patrouillen ausgesendet werden: diese haben in- und außerhalb den Posten, besonders die Zugänge, Seiten-Schildwachten, und kleinere Posten, fleißig zu visiti-

sitiren, im übrigen aber nach Maaß der Umstände all obiges zu observiren.

Bey Wäßern und Morästen ist das nämliche zu beobachten.

§. 5.

Deren Verhalten im Betref der Ehrenbezeigungen, Ronden, feindlichen Trompeters, Aufmerksamkeit gegen den Feind, so anderes.

Die detachirten Wachten sollen, wenn sie so nahe an den Feind stehen, daß ihre Bewegungen von selben gesehen werden können, niemanden, er seye wer es wolle, einige Ehrenbezeigung erweisen:

Wenn sie Nachtszeit von denen Generals, oder Staabs-Officiers, welche die Aufsicht über sie haben, visitiret werden sollten, haben sie solche nach Art der Piquetts abzufertigen.

Sie haben weder bey Tag, noch Nacht, jemanden hinaus, oder herein paßiren zu lassen, der sich nicht sattsam legitimiret, was er da oder dort zu verrichten habe.

Die Officiers sollen niemand, der von der feindlichen Seite kömmt, in Gegenwart ihrer Leute ausfragen, auch keinen damit reden lassen:

Wenn es ein Trompeter, oder Tambour, ist, der etwas auszurichten geschicket wird, sollen ihm bey der ersten Schildwacht die Augen verbunden, und er solchergestalt mit einem Unterofficier an den nächsten Posten geschicket, werden.

Alle

Alle Bewegungen von Feind, die man nur immer gewahr werden kann, es seyen gleich Verstärkungen oder Zurückziehung der Vorwachten, ausgesendete Commando, Vermehr- oder Verminderung des Lagers, Marsch der Armee, oder was es immer seyn mag, muß aufs genaueste attendiret, und alsogleich an den General, oder Staabs-Officier, welcher bey dergleichen Avant-Posten das Commando hat, gemeldet werden; dieser wegen die Schildwachten genau zu informiren kommen, auch selbst von denen Officiers fleißig nachzusehen ist.

Im übrigen verstehet es sich von selbsten, daß, wenn denen Officiers von dergleichen detachirten Posten nicht allschon ihre Stellung von General-Commando angewiesen, und die nöthige Instruction zu ihrer Vertheidigung und Sicherheit gegeben ist, sie von selbsten alle Vortheile des Terrains wohl einsehen, und sich zu Nutzen machen, die übrige Nothdurft aber ohngesäumt ihren höheren Officiers anzeigen sollen.

§. 6.

Wie die detachirten Commando commandirt, verpflegt, und formiret werden, auch wo sich die Officiers mel-

Die detachirten Commando sollen nach Umständen von einem, oder von mehreren Regimentern zusammen gegeben werden:

Sie können schwach, oder stark seyn, nachdem es die Nothdurft, oder der Befehl des commandirenden Generals, erheischet, und nach ihrer Stärke oder Schwäche wer-

den, und wie sie abmarschiren sollen.

den auch die nöthigen Officiers darzu commandiret.

Das General-Commando muß befehlen, wie lange sie mit Geld und Brod, oder sonstiger Nothdurft, verpfleget werden sollen, und haben sich die Regimenter deßfalls anzufragen.

Wenn dergleichen Commando lange außen bleiben sollten, haben die Regimenter, wenn es anderst thunlich, denen Officiers einigen Vorrath an Mundirungsstücken, zumal an Schuhen und Sohlen, mit zugeben, ingleichen die Mundirungs-Tabellen von der commandirten Mannschaft: wenn ersteres aber nicht thunlich, haben sie Erkundigung einzuziehen, wie ihnen das benöthigte von Zeit zu Zeit zuzubringen ist.

Und weilen öfters dergleichen Commando schnell abzumarschiren haben, so sollen beständig von jeder Compagnie ein 6. Mann, nebst denen erforderlichen Unterofficiers, von Regiment aber 1. Hauptmann, und 2. Officiers in Bereitschaft seyn.

Alle Commando sollen, gleich den Wachten, zuvor bey ihren Regimentern visitiret werden, nach Befehl oder Umständen von dar auf den Sammel-Platz rucken, alldorten nach der Absicht ihrer Expedition gestellet, und abgetheilet werden, und marschiren alsdann weiters, wenn der Feind nicht in der Nähe, oder sie zu einer feindlichen Unternehmung ausgesendet werden, (nach-

dem

dem sie zuvor Bethstunde schlagen lassen) mit klingendem Spiel, jedoch nur bis ans Ende des Lagers ab.

Es verstehet sichs von selbsten, daß diejenigen Officiers, welche auf Commando kommen, wenn es anderst die Umstände verstatten, sich auch bey ihren General von der Brigade, Feldmarchall-Lieutenant von Departement, und Feldzeugmeister von Treffen, der Cheff aber beym commandirenden General, und eben also nach Maaß seines Characters, bey seinen übrigen Instanzen, melden sollen.

Wenn ganze Battaillons auf Commando kommen, nehmen dieselben in der Stellung und auf dem Marsch den Rang ihrer Regimenter.

Bey großen Commandis geschiehet der Dienst, wie in der Armee, nur, daß die Staabs-Officiers hier nach ihrer Anciennete, und nicht nach dem Regiments-Rang dienen; und hat allzeit der älteste im Rang, er seye gleich von der Infanterie oder Cavallerie, das Commando, und nur das Leib-Regiment die Preference, wie solches in dem 2ten §. vorgeschrieben worden.

§. 7.

Wenn ein Staabs-Officier mit 500 oder mehr Mann, oder auch ein Hauptmann mit 100. Mann, mehr oder weniger, com- (Verhalten eines Convoi auf dem Marsch.)

 man-

mandiret wird, einen Transport von Lebensmitteln, Artillerie, Mounition, und dergleichen, zur Armee zu escortiren, soll solcher sein Commando in 2. oder 3. Haupt-Theile, nachdem der Zug, welchen er zu bedecken hat, lang oder kurz ist, theilen.

Er selbst soll sich an die Spitze des Transports setzen, der nachälteste Officier schließen, und der weiters folgende, wenn es nöthig ist, in der Mitte marschiren.

Der Zug muß aller Orten bedecket seyn, und die commandirte von hintersten bis zum vordersten, sich beständig sehen können; mithin, wenn bey 2. oder 3. Theilen, dieses nicht geschehen könnte, so muß man zwischen den Hauptheilen noch einzele Rotten mit Unterofficiers, oder Gefreyten, zu beyden Seiten marschiren lassen.

Es solle allzeit eine Avantgarde, und auch, nach Umständen, eine Arriergarde gemacht werden:

Wenn das Commando darnach stark ist, soll man 1. Officier, mit einem Zug ein 2- bis 300. Schritt, und dieser wiederum 1. Korporal mit 6. Mann vor sich marschiren lassen: ein Unterofficiers mit 6. oder mehr Mann soll eben so weit zurück bleiben.

Die Avantgarde soll alle vorliegende Dörfer, Büsche, Hohlweege, und Gebürge recognosciren;

Wenn

Wenn etwas dergleichen außer der Strasse, jedoch nicht zu weit, abseits gelegen ist, soll man auch von denen Haupt-Troupps kleine Patrouillen von vertrauten Leuten dahin schicken:

In Gebürg ist dieses absolute nothwendig, und müßen hier zu beeden Seiten des Transports beständig Seiten-Patrouillen gehen:

Die Avantgarde sowohl als Patrouillen müßen wohl informiret werden, sich in allen Dörfern, und bey allen begegnenden Leuten zu erkundigen, ob sie nichts von Feind gesehen, oder gehöret haben, auch alle Büsche, Gründe, Päße, und dergleichen, genau durchzusehen, ob sich nichts von Feind verstecket: wenn sie etwas von Feind hören, oder gewahr werden, sollen sie es sogleich dem Commendanten von Convoi melden; ist ihnen aber der Feind zu nahe auf dem Hals, soll der erste beste Mann sein Gewehr abfeuern, um das Commando zu avertiren.

Wenn dem Gebürg nicht wohl zu trauen ist, soll der Commendant den Transport vor den Eingang auffahren, und halten, lassen, bis die Avantgarde, und Seiten-Patrouillen bis ans Ende recognosciret, und ihm melden lassen, daß alles sicher sey: und, wenn auch der Terrain jenseits des Gebürgs noch in etwas bedecket seyn sollte, so, daß man nicht auf eine beträchtliche Weite vor sich sehen kann, soll der Transport beym

Ausgang abermal auffahren, bis die Avantgarde weiter recognosciret hat.

Ueberhaupt sollen die Convoien in Gebürgen und Defileen alle erdenkliche Vorsicht gebrauchen;

Die Wägen müssen angetrieben werden, daß sie einander dicht folgen;

Wenn ein Wagen bricht soll alles halten, die Ladung geschwind abgenommen, auf die übrige Wägen vertheilet, und der zerbrochene auf die Seite geschaffet werden; kann man solchen nachschleppen, soll man ihn hinten anschließen, wo aber nicht, ohne weiters, liegen lassen, den Bauern im nächsten Dorf zur Verwahrung anbefehlen, und die Pferde den schweresten Wägen vorspannen; ist dieses nicht nöthig, und der Wagen etwan ohnehin ein Vorspann-Wagen, kann er der weiteren Disposition des Eigenthümers überlassen werden.

§. 8.

Verhalten des Convoi bey einem feindlichen Angriff.

Wenn sich währenden Marsch eines dergleichen Transports etwas von Feind sehen lasset, muß der Commendant alsobald die Wagen auf den ersten dazu schicklichen Platz, in Form eines Quarée, auffahren lassen; dann, da die Infanterie nicht weit recognosciren kann, einfolglich die Stärke des Feindes nur erst entdecket, wenn er ihr schon auf dem Hals ist, so muß man sich auch

auch, so geschwind es immer seyn kann, in Positur setzen:

Wenn man Mounition zu escortiren hat, soll man die Wagen in 2. oder mehr Glieder auffahren, und einige commandirte dabey, lassen, damit die Knechte die Pferde nicht ausspannen, und davon reiten, das Commando aber einen Flintenschuß weit sich davor, und dieses so vortheilhaft, als möglich, stellen;

In durchschnittenen Gegenden ist bald einen Bach, Graben, Busch, oder sonsten etwas zu finden, welches zu einer Art von Bedeckung, oder Anstützung, dienen kann, nur ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß man die Passage entweder zur Fortsetzung des Marsches, oder zur Retraite, frey behalte.

Im Gebürg muß man trachten, den Fuß derselben zu gewinnen, und sich vor den Eingang setzen.

Wenn man einige Zeit in einer guten Stellung gewartet hat, und weiters nichts als kleine Patrouillen zum Vorschein kommen, kann sich der Transport wieder in Marsch setzen, und wenn sich solche heran wagen sollten, sie mit einigen Flintenschüssen in Respect halten lassen:

Es lasset sich manchmal auch aus der Stellung der Armeen, wenn man anderst solche weis, beurtheilen, ob sich ein starkes

feind-

feindliches Corps in die Gegend wagen mag, in welcher man marschiret.

Wenn ein Transport von einer beträchtlichtn Trouppe attaquiret wird, so muß sich solcher hinter der Wagenburg, oder in seiner sonst vortheilhaften Stellung mit abwechslenden Feuern vertheidigen, sein Commando aber niemal theilen, damit die detachirten Troups nicht abgeschnitten, und gefangen, werden:

Wenn man den Feind nicht ganz vertreiben kann, so soll man sich doch, bis zur anbrechenden Nacht, nach allen nur möglichen Kräften vertheidigen;

Man kann sich alsdenn bey der Nacht wegzuschleichen, mit einem Marsch einen festen Platz zu gewinnen, oder sich doch der Armee zu näheren, suchen:

Darf man dieses nicht wagen, so soll man trachten ein paar Officiers, oder vertraute Unterofficiers, welche der Gegend wohl kündig sind, weg zu practiciren, und nach der Armee oder nächsten Garnison um Succurs schicken.

Wenn ein Officier Kriegsgefangene von der Armee ins Land zu escortiren hat, so soll das Commando solche allenthalben umgeben:

Ist er dabey des Feindes wegen nicht wohl gesichert, so soll er in gebürgicht- und durchschnittenen Gegenden die nämliche

Vor-

Vorsicht mit der Avantgarde, und denen Seiten-Patrouillen, gebrauchen:

Da man mit diesen Leuten in allen Gegenden marschiren kann, so kan man auch, auf den Fall eines Angriffs, leicht einen Busch, oder sonst bedeckte Gegend, finden, wo man sich vertheidigen, oder dem Feind aus den Augen kommen kann: das meiste kömmt darauf an, daß man die Gefangene in Ordnung zu halten weis; man muß sie zu dem Ende bedrohen, den ersten, der nur reden wird, niederzustossen, und wenn sie nicht pariren wollen, wirkliche Exempel statuiren:

Das weitere bey dergleichen Fällen wird der Einsicht derer Officiers überlassen, welche sich bey dergleichen Transports ungemein recommandiren können, aber auch zur schärfsten Verantwortung gezogen werden sollen, wenn sie ihr Devoir nicht allenthalben aufs genaueste gethan haben.

§. 9.

Wenn die Armee genöthiget ist die Fourage von den Feldern zu holen, so soll allzeit Treffen- Flügel- Brigaden- oder auch Regimenter-weiß, nach Maaß der Nähe oder Weite des Feindes, oder auch nach sonst vorwaltenden Umständen, fouragiret werden.

Was bey den Fouragirungen auf denen Feldern zu beobachten komme.

So

So oft außerhalb denen Vorposten fouragiret wird, soll ein Detachement, welches die Fouragiers zu bedecken, und mittelst einer Kette von Piquetts den ganzen Platz einzuschließen hat, commandiret werden.

Die Stärke dieses Detachements kömmt einmal nach der Nähe oder Weite des Feindes, sodann nach dem Umfang des Platzes, und nach der Anzahl der Fouragiers zu reguliren.

Die Felder, welche fouragiret werden sollen, müßen zuvor von dem General, oder Staabs-Officier, der die Bedeckung commandiren soll, recognosciret, und mit Zuziehung eines Proviant-Beamtens berechnet, und repartiret werden.

Das Detachement ist, wie alle Commando zu stellen, und abzutheilen, und hat eine oder mehr Stunden vor den Fouragiers abzumarschiren, um die Chaine zu formiren, ehe solche angekommen:

Es sollen von solchen Piquetts, wie im Lager, ausgesetzet werden, nämlich so, daß weder Feind noch Freund durchschleichen kann, ohne gesehen zu werden, und daß die Posten frey um sich sehen, und die ganze Gegend decouvriren können:

In bedeckten Gegenden sollen auch Avant-Posten ausgesetzet werden.

todt geschossen zu werden, nur einen Augenblick aus seiner Eintheilung entferne; worauf besonders die Arriergarde Acht zu geben hat:

Auf dem Sammelplatz formiren sich die Fouragiers nach dem Rang ihrer Regimenter.

Der ganze Zug soll von einem Staabs-Officier geführet werden, und in der besten Ordnung marschiren.

Die Officiers müßen für alle Excessen responsable seyn.

Jedem Regiment soll sein Platz angewiesen werden, die kleine Escorte soll diesen Platz umstellen, und die Officiers besonders darauf sehen;

1) Daß kein Knecht außer seinem Bezirk fouragiret:

2) Nichts muthwillig verdorben wird:

3) Die Bünd fest und groß gemacht werden, und

4) Daß kein Kerl fortreitet, oder fahret, bis das ganze Regiment fertig ist.

Wenn das Regiment seine Fourage hat, soll der Officier es dem commandirenden Staabs-Officier melden, nach erhaltener Erlaubniß die Wagen und Knechte ordentlich stellen, und in voriger Ordnung zum Regiment marschiren.

Je-

Jeder Officier machet mit der kleinen Escorte beym Ruckmarsch die Arriergarde von seinem Zug, das Detachement aber die Arriergarde von allen.

§. 10.

Wenn während der Fouragirung ein Allarme enstehet, sollen die Fouragiers gleich wieder aufsitzen, und sich in Ordnung stellen, keiner aber darvon reiten, oder fahren, auch keine Fourage wegwerfen, bis es nicht von dem General oder Staabs-Officier von Detachement befohlen wird.

Was die Fouragiers bey entstehendem Allarme zu beobachten, und wie man in Dörfern fouragiren solle.

Die Officiers von Detachement sollen ihre Posten aufs tapferste vertheidigen, und dem Feind jeden Schritt disputiren:

Findet der commandirende Officier die Retraite für nothwendig, so sollen erstlich die Fouragiers in oben anbefohlener Ordnung, ohne Lermen und Jagen, zurück marschiren, sodann sich das Detachement nach der Ordre seines Chefs zusammen ziehen, und denen Fouragiers folgen.

Wenn in Dörfern fouragiret wird, und solche nahe an dem Feind gelegen sind, solle abermals ein Detachement commandiret werden, welches die exponirtesten Dörfer decket, und den Feind observiret.

Jedem Regiment muß das Dorf angewiesen werden, wo es fouragiren soll.

Die Fouragiers sollen wie oben gestellet, und die nämliche kleine Escorte, oder auch nach Umständen eine etwas stärkere, darzu gegeben werden:

Jedes Regiment marschiret den geradesten, und sichersten, Weeg nach seinen Dorf.

Es soll ein Bataillons-Fourier voraus geschicket werden, der die Fourage beym Eingang des Dorfs zusammen tragen läßt:

Der Officier von der Escorte soll bey seiner Ankunft 1. Unterofficier mit ohngefehr 6. Mann außerhalb dem Dorf an die Strasse, wo der Feind herkommen kann, und zwar, wenn es möglich ist, auf eine Anhöhe setzen:

Er soll niemanden ins Dorf lassen, die Fourage mit dem Fourier austheilen, jedem seine Gebühr geben, keinem etwas selbst nehmen lassen, die Fourage, wenn es nicht anderst befohlen ist, bescheinen, überhaupt aber keine Excessen, wie sie Namen haben, bey schwerester Verantwortung weder selbst machen, noch verstatten.

Wenn das Regiment seine Fourage hat, ziehet der Officier sein Piquett an sich, lasset die Fouragiers in voriger Ordnung zum Regiment marschiren, und machet mit seiner Escorte die Arriergarde.

§. 11.

daß sich die Reyhen nicht drängen, noch zurück bleiben, sondern alles in bester Ordnung, und stille, marschire:

Wenn das Tranchee schon besetzet ist, marschiren die Ablösenden hinter den Alten mit der Front gegen die Festung auf:

Jedes Bataillon übernimmt von den Alten die Posten, und was sonsten allda befohlen, und vorgeschrieben ist, ingleichen der Adjutant den Schanzzeug, welcher gezehlet, aufgeschrieben, und dem übergebenden in seine Schreib-Tafel quittiret werden muß; und wenn es der General von Tranchee befiehlet, so marschiren die Abgelößten in der Stille ab.

Es verstehet sich von selbsten, daß jeder Battaillons-Commendant sich beym General von Tranchee zu melden, und solchem einen Korporal zur Ordonanz zu geben habe.

Beym Eingang des Tranchee soll von dem letzten Battaillon 1. Officier mit 24. Mann zur Wacht gegeben werden, welche ohne Erlaubniß des Tranchee-Commendanten niemand hinaus lassen soll;

Bey dieser Wacht sollen sich auch die übrigen Feldscherers aufhalten, bis auf einen, welcher beym Battaillon verbleibet.

§. 3.

Dreyzehende Verhaltung.

Bey entstehendem Allarme.

§. 1.

Sowohl die Regimenter, als auch die detachirten Wachten, und Posten müßen alle Gelegenheit vermeiden falschen Lermen anzurichten. Wie sich die Regimenter bey entstehendem Allarme zu verhalten haben.

Im Lager soll niemalen ein Gewehr abgeschossen werden, außer zu den anbefohlenen Stunden, welche denen Vorwachten angezeigt werden müßen; und eben also sollen die Tambours ihre ausgesetzte Zeit zum Exerciren accurat halten.

Das sichere Zeichen von einem wirklichen Angriff des Feindes sollen 3. Kanonen-Schuß seyn; jedannoch sollen sich auch die Regimenter, wenn der Feind sehr nahe stehet, und sonderlich Nachtszeit, oder gegen Tag ein starkes und anhaltendes Feuer von denen Vorwachten gehöret wird, alsobald in Bereitschaft setzen.

Wenn man in dem Hauptquartier, und bey denen Generals-Wachten, Allarme schlagen hören kann, so kann solches gleichfalls, als ein Zeichen zum Ausrucken angenommen werden.

Zur Bagage soll das gewöhnliche Quantum von Alten und Maroden, und hierzu 1. Officier gegeben werden, doch muß solche nicht eher abfahren, als bis es befohlen, und ihr der Ort zu ihrer Retraite angezeiget wird:

Es soll zu allen Zeiten auf solche Fälle Vorsehung gethan, und allen Compagnien und Partheyen klar angezeiget werden, wie sie sich bey einem solchen Fall zu verhalten haben, damit bey der Ereigniß niemand in Verlegenheit seye:

Die Regiments-Commendanten müssen responsable seyn, daß alles in der besten Ordnung geschehe, alle Personen, die zur Battaille gehören, zugegen zu seyn, und niemand, unter einigen Vorwand, oder zu einigen Privat-Dienst, beyseits gelassen werde.

Wenn der Allarme beym Tag entstehet, so verstehet sichs von selbsten, daß alles, was sich außer dem Lager befindet, ohnverweilt dahin zurückkehren solle.

Wenn man Zeit hat, sollen noch die Gewehr visitiret, und besonders nach der Mounition, und denen Flinten-Steinern gesehen werden.

§. 2.

Wie sich die Avant- und detachirte Posten verhalten sollen, wenn sie allarmirt, oder attaquirt, werden.

Denen Avant- und detachirten Posten solle untersaget werden ohne Noth auf den Feind zu plänkeln:

Da sie beym Tag vor sich sehen, mithin auch die Bewegungen des Feindes zeitlich wahrnehmen können, so sollen sie auch auf den Fall eines vermuthenden Angriffs, die hinter sich stehenden Posten, und diese wiederum weiter die Armee, in Zeiten avertiren:

Nachtszeit müßen sie zwar bey dem mindesten obwaltenden Verdacht feuren lassen, sobald es aber eine feindliche Patrouille ist, die sich alsogleich retiriret, oder überhaupt kein förmlicher Angriff des Postens, sollen sie mit dem Feuern innen halten, und ihren Generals- oder Staabs-Officiers, an welche sie angewiesen, und diese denen Regimentern, Nachricht geben, was es gewesen ist.

Jeder Avant- und detachirter Posten soll seine Leute zuvor wohl unterrichten, wie sie sich auf den Fall eines wirklichen Angriffs verhalten sollen:

Kleine Posten, welche von dem Terrain nicht wohl unterstüzt sind, können sich nicht lang in ihrer Stellung halten; jedoch sollen sie auch nicht gleich laufen, sondern den Feind wenigstens eine Decharge

geben,

geben, und sich sodann nach ihrer Unterstützung ziehen:

Damit sie aber nicht so gleich wehrloß, und zumal gegen die Cavallerie, werden, so sollen dergleichen Posten mit übersprungenen Reyhen oder Sectionen feuren;

Am Tag werden ihnen ohnehin, auf das erste Aviso, die nächsten Feldwachten so gleich zu Hülfe kommen, und in der Dunkelheit kann der Feind nicht so schnell andringen, mithin haben sie allzeit Gelegenheit sich in Ordnung zu retiriren.

Es verstehet sich von selbsten, daß die ausgesetzten Schildwachten, bey vermerkter Ankunft des Feindes, sich sogleich nach ihrer Trouppe ziehen müßen.

Wenn aber der Posten wohl bedeckt stehet, und etwann noch besondere Befehle vorhanden, solchen aufs äußerste zu souteniren, so muß auch der commandirende Officier alle nur immer mögliche Vorkehrungen machen, sich standhaft vertheidigen zu können:

Von einem förmlichen Retranchement ist keine Quästion; denn da man hier Gräben, und Brustwehren vor sich hat, so muß man sich auch bis auf den letzten Bluts-Tropfen vertheidigen: wie dann sammt und sonders diejenigen Officiers, welche sich auf denen Avant-Posten surpreniren, oder die

min-

genugsam vorwaltender Zeit doch deßfalls genau nachsehen, und alles, was noch etwann zu repariren ist, in Stand setzen lassen.

Die scharfen Patronen sollen gleich bey Eröffnung der Campagne, und zwar zu 60. Stuck auf den Kopf, an die Mannschaft ausgegeben werden, und so auf den Fall einer Battaille an dieser Zahl etwas abgehen sollte, haben sich die Regimenter deßfalls zu melden, und die Herbeyschaffung schleunig zu betreiben; wie dann auch auf jeden beym Regiment befindlichen Pulfer-Karren ein Verschlag mit Flinten-Patronen, und Flintensteinern, befindlich seyn soll.

Wenn der commandirende General befehlen würde, daß das Lager stehen verbleiben, oder doch die Bagage, und allenfalls auch die Tornisters der Leute, auf der alten Lager-Stelle verbleiben sollen, so hat jedes Regiment einen Officier, an welchen ohnehin dergleichen Commando stehet, oder aber unter Umständen auch einen tüchtigen Unterofficier, nebst der gewöhnlichen Wacht bey der Bagage, und von jeder Compagnie einen alten guten Gefreyten bey denen Tornistern, welche Zelter-weiß zusammen gekuppelt, und auf einen Haufen geleget, werden müßen, zulassen: wobey auch der Auditeur, Rechnungs-Führer, die Battaillons-Fouriers, der Profoß, und die Weiber verbleiben sollen.

Die

Die aggregirten Staabs- und Oberofficiers sollen mit dem Regiment oder der Compagnie, wo sie zugetheilet sind, marschiren.

Die Officiers sollen Achtung geben, daß sich nicht etwann die Leute vor Anfang der Affaire betrinken.

§. 2.

Erinnerung an die Oberofficiers im Betref ihrer Untergebenen, ihrer selbst, und des Regiments-Paters.

Wenn sich dann die Armee in Marsch setzet, um den Feind anzugreifen, sollen alle Officiers ihre untergebene auf alle nur erdenkliche Weise ermuntern, ihnen alles leicht, und den Sieg gewiß machen, dagegen aber auch schärfestens, und unter der Bedrohung, ganz ohnfehlbar entleibet zu werden, einbinden, daß sie sich stille, und aufmerksam, verhalten, weder zu Gunsten des Feindes, noch irgend ein anderes zaghaft machendes, oder widerspänstiges, Wort von sich hören lassen, nicht ehender feuern, als bis sie in Ordnung commandiret werden, noch weniger ihre Reyhen und Glieder auch nur auf einen Augenblick verlassen sollen: Wie sie dann, benöthigten Falls, in alle Weege Exempel statuiren, und dem, der auf die wiederholte Erinnerung und Zusprache nicht Folge leisten wollte, ohne weiters den Degen durch den Leib stossen können.

Sr. Churfürstl. Durchleucht rc. haben zu Dero sammentl. Staabs- und Oberofficiers

ciers das allermildeste, und ganz sichere Vertrauen, daß solche bey einer so wichtigen Vorfallenheit nicht nur ihre eigene Ehre, die Ehre des höchstens Diensts, und ihre Pflicht vor Augen haben, sondern vielmehr denen Trouppen mit einem ruhmvollen Beyspiel vorgehen, die Ordnung aufs äußerste soutenirem, und sich in allen Gelegenheiten gesetzt, und gegenwärtig, bezeigen werden;

Können, und wollen auch, keines Weegs glauben, daß einer oder der andere einige Verwirrung, Schröcken, oder Zaghaftigkeit an sich merken lassen, noch weniger durch verstellte Unpäßlichkeit sich ganz und gar dem Gefechte zu entziehen gedenken, sollte;

Befehlen aber gleichwohlen, aus alleiniger Landes väterlicher Vorsorge, allen dero Regiments-Commendanten und Staabs-Officiers, auf das Betragen ihrer sämmentl. Oberofficiers bey diesem Fall ein scharfes Aug zu haben, keinen, wer er auch seye, bey Vermeidung ihrer höchsten Ungnade, zu verschonen, sondern, nach geendigter Affaire, die Conduite eines jeden pflichtmässig anzuzeigen.

Im übrigen solle dem Regiments-Pater befohlen werden vor dem Antritt des Marsches dem Regiment, nach einer kurzen Ermahnug, die General-Absolution zu ertheilen.

§. 3.

§. 3.

Was bey dem Aufmarsch der Armee, beym Chargieren, und Manoevriren, zu beobachten, und wo sich während der Affaire die Staabs-Officiers, der Adjutant, der Pater, und die Feldscherers, aufhalten sollen.

Währenden Manoevre zum Angriff ist hauptsäch zu attendiren, daß die Battaillons, eben so die Züge, und in den Zügen die Glieder, ihre Distanz zum Aufmarsch accurat halten, sich nicht öffnen oder drängen, und immer die folgende die vorgehende genau observiren.

Bey Formirung der Linie sollen sich alle Staabs- und Oberofficiers bemühen die gerade Richtung mit denen übrigen Regimentern herzustellen, auch solche beym Gefechte selbst beständig zu souteniren.

Wenn die Umstände verlangen, daß gefeuert werden soll, so ist besonders darauf zu halten, daß

1) In bester Ordnung, und wo immer möglich, nach der Vorschrift des Exercier-Theils, chargiret werde:

2) Die Battaillons nicht zu früh, sondern allzeit erst in einem Abstand von ohngefehr 300. Schritten zu feuren anfangen;

3) Die Leute angemahnet werden, accurat zu zielen, mit der Ladung sich nicht zu übereilen, und besonders den Schuß fest anzusetzen;

4) Die Staabsofficiers sowohl, als die Officiers von denen Flügeln, ihre nebenstehende Regimenter beständig observiren,

da-

damit sie währenden Feuer nicht vorkommen, oder zurückbleiben, und die Intervalla einmal wie das andere accurat gehalten werden: und

5) Daß im Regiment selbst die Züge sich niemal drängen oder öffnen, und die allenfalls entstehende Lücken, zumal in den ersten und zweyten Glied, fleißig ergänzet werden.

Vor allem aber ist noch zu merken, daß sich bey allen Treffen, die Regiments-Commendanten in der Mitte des Regiments, der Oberstlieutenant hinter seinem Battaillon, der Major hinter den ersten, jedoch näher gegen dem Obersten zu, damit er ihn benöthigten Falls um so geschwinder haben könne, aufhalten, öfters aber alle 3., zumal bey denen Bewegungen, hin und her reiten, und aller Orten, besonders wo die Gefahr am größten ist, nachsehen sollen.

Die aggregirten Staabs- und Oberofficiers haben sich eben also hinter der Front des Regiments auszutheilen, bey diesem importanten Evennement auf alle Nothdurft zu attendiren, denen wirklichen mit Rath und That an die Hand zu stehen, jedoch nichts wider deren Willen anzuordnen; angesehen nicht sie, sondern die wirklichen für alle Fehler responsable seyn müssen: und haben hier Orts alle ihren Character unterstehende Personen ihnen, ohne mindeste Widerrede, Folge zu leisten:

Der Adjutant soll allzeit bey dem Regiments Commendanten seyn, ingleichen ein Battaillons-Feldscherer:

Der Pater, Regiments-Feldscherer, sammt denen übrigen Feldscherers, sollen gerad hinter dem Regiment außer dem Flintenschuß bleiben, doch sollen sie Achtung geben, wenn das Regiment avanciret, und immer von weiten folgen.

§. 4.

Weiteres Verhalten während den Treffen, besonders bey dem Angrif mit dem Bajonett, und beym Verfolgen des Feindes.

Es will zwar allerdings nöthig scheinen, das die Regimenter in der Linie sich bey förmlichen Treffen in Ansehung der Feuer und Bewegungen nach einander richten, mithin kein Regiments-Commendant außer der Ordnung einig besonders Manoevre machen solle:

Dieses verstehet sich aber nur in dem Fall, wenn die Stellung oder Bewegung des Feindes, und die Lage des Terrains, nicht etwann ein anderes verlangen sollten:

Die Regimenter müßen sich also deßfalls genau nach den Umständen, besonders aber nach den Befehlen ihrer vorgesetzten Generals, richten.

Wenn die Hartnäckigkeit des Feindes mit dem Feuer nicht zu überwinden wäre, oder aber, zu desto bälderer Entscheidung, von dem General-Commando für nöthiger erachtet würde, die feindliche Linie mit

dem

dem Bajonett anzugreifen, und wo möglich, über den Haufen zu werfen, sollen alle Staabs- und Oberofficiers ihre Mannschaft in Zeiten avertiren, jedoch das Gewehr nicht eher, als in einer Entfernung von 20. bis 30. Schritten in die Balance nehmen, und sodann mit forcirten Schritten in beständig guter Ordnung anrucken lassen; es ist hierbey denen Leuten scharf einzubinden, das sie ihre Reihen, und Glieder, nicht verlassen (als worauf die Ober- und Unterofficiers, welche hinten stehen, hauptsächlich Acht zu geben haben) scharf vor sich sehen, und mit möglichstem Vortheil ihren Stoß anzubringen suchen:

Im Fall aber der Feind an einigen Orten, entweder durch den Terrain, oder in andere Weege, zu stark unterstützet wäre, einfolglich ohnmöglich durchgedrungen werden könnte, sollen sich die Battaillons in Ordnung zurück ziehen, jedoch nicht laufen, vielmehr in einiger Entfernung halten, sich richten, und den weitern Befehl erwarten: und so die Mannschaft währenden Choc wider Verhoffen, in Unordnung gekommen seyn sollte, sollen die Regiments-Commendanten alles mögliche vorkehren, um das Regiment wiederum zu formiren:

Sollte aber das Manoevre reußiren, und der Feind sich zurück ziehen, so soll man die Leute gleich abhalten, vorerst die vollkommenste Ordnung im Regiment wiederum herstellen, und sodann den Feind mit dem vorgeschriebenen Feuern verfolgen.

Es wird nochmalen erinneret, daß man sich immer, so viel möglich, nach den übrigen Regimentern richten solle, damit man nicht gänzlich von selbigen getrennet, und etwann von der feindlichen Cavallerie umrungen werde.

§. 5.

Was bey der Vertheidigung und den Ruckzügen zu beobachten seye.

Wenn der commandirende General für dienlich und nöthig erachten sollte, den feindlichen Angriff zu erwarten, sollen eben also die sämmentliche Staabs- und Oberofficiers ihre Untergebene alles Fleißes ermunteren, ihnen die vortheilhafte Stellung sammt den weisen Absichten des commandirenden Generals anrühmen, und sie zu all standhafter Vertheidigung und genauer Aufmerksamkeit auf das Commando anmahnen.

Es wird hier abermals erinnert, daß man mit dem Feuern nicht zu früh anfangen, und mit aller Accuratesse läden solle.

Da stehenden Fußes die Ordnung um so leichter zu erhalten ist, so hat man allein Sorge zu tragen, daß die Lücken fleißig ergänzet, und die Mannschaft, nöthigen Falls, mit Mounition versehen werde:

Alle übrige Zimmerleute, Spielleute, Fourierschützen, und, im Nothfall auch, die hintenstehende Korporals, sollen von dem nächsten Pulver-Karren Mounition zutragen, wenn aber auch diese auf die Neige gehen

sollte,

sollte, hat das Regiment einen tüchtigen Feldwebel sammt einigen derley Leuten zu denen hinter dem zweyten Treffen befindlichen Mounitions-Wägen darum abzuschicken.

Wenn sich der Feind erkühnen sollte die Linie mit dem Bajonett anzugreifen, so können die Regimenter unter Umständen, und wenn der Feind mit Ungestimm anrucket, das Gewehr hoch, und von dem ersten Glied in die Balance nehmen lassen, und sodann solchen, jedoch nur auf einige Schritte, schnell entgegen rucken; es ist kein Zweifel, daß eine wohlgeschlossene Trouppe, welche den Vortheil des Terrains hat, den öfters in Unordnung anruckenden, und sich schon aus dem Odem gelauffenen Feind also über den Haufen werfen wird:

Sollte aber der Feind überhaupt zu stark, seinen Bewegungen aller angewendeten Tapferkeit, und Vorsicht, ohnerachtet, ferners zu widerstehen ganz und gar ohnmöglich, und bereits Gefahr, gänzlich ecraßirt zu werden, obhanden seyn, so sollen sich die Regimenter in bester Ordnung, und Fuß für Fuß, zurück ziehen.

Die sämmentlichen Staabs- und Oberofficiers sollen bey dergleichen Rückzügen alle ihre Kräften aufbieten, die Mannschaft en Ordre zu halten;

Es ist dieses wirklich der delicateste unter allen kriegerischen Fällen, bey welchen

die Stärke der Officiers, und die Discipline der Trouppen, am sichersten erkannt wird: wenn nun dabey die Ehre der Officiers ohnmittelbar erhalten, oder verlohren, werden muß, so verhoffen auch Sr. Churfürstl. Durchleucht um so gewisser, daß sich ihre Officiers so ernstlicher bemühen werden, ihre Leute mit Güte und Schärfe zur Ordnung anzuhalten, können auch ohnmöglich glauben, daß sich ein Officier so weit vergessen, und sei Trouppe nur einen Augenblick verlassen sollte: befehlen aber gleichwohl dero Regiments-Commendanten, und sämmentlichen Staabs-Officiers, so gnädigst als gemessenest, ihre Officiers aufs genaueste zu observiren, den mindesten Fehltritt eines oder des andern Pflichtmäßig anzuzeigen, und lassen dabey allen und jeden ohnverhalten, daß sie nimmermehr von der gesetzmäßigen Strafe gegen einen, wider Verhoffen, entdekten, also niderträchtigen und pflichtvergessenen Menschen im mindesten abzuweichen, dahingegen auch diejenige, welche sich besonders auszeichnen, vor allen zu belohnen, gedenken.

Die Vertheidigung ist hier abermals nach den Umständen, und nach der Exercir-Vorschrift, anzuordnen.

Sollte aber ein Regiment durch die ansprengende Cavallerie, oder einige Hindernisse des Terrains, dennoch zertrennet werden, so sollen die Regiments-Commendanten auf den ersten bequemen Platz Appel schlagen und anhalten lassen, bis sich die

zer-

zersprengte bey ihren Fahnen wiederum gesammelt.

Uebrigens ist bey den Retraiten noch zu merken, daß sich die Regimenter immer nach einander richten, und, so viel nur möglich, zusammen halten sollen.

§. 6.

Endliches Verhalten in Ansehung der Todtgeschossenen, Bleßirten, und Beutemachens, und was nach geendigter Affaire am ersten zu observiren kömmt.

Wenn ein Staabs-Officier während einer Affaire todtgeschossen, oder stark bleßiret, wird, so hat der nächste im Rang seine Stelle zu vertretten:

Ist es der Major, so soll der älteste Hauptmann zu Pferd sitzen, und majorisiren.

Wenn Officiers bleiben, oder bleßiret werden sollten, haben die, in den Abtheilungen stehende Unterofficiers ihre Stelle zu vertretten; und da deren viele abgängig wären, so lieget es denen Staabs-Officiers ob, die Eintheilung der übrigen zu besorgen; jedoch sollen sie den Bedacht dahin nehmen, daß sich bey jeder Division allzeit wenigstens einer, und hinter jedem Battaillon drey, Oberofficiers befinden mögen.

Jeder bleßirter Staabs-Officier oder Hauptmann soll sich durch seine Fourierschützen, und die übrigen Officiers durch die in ihrer Eintheilung stehende Tambours, oder eigene Knechte, keines Weegs aber durch Leute, die fechten müssen, weg- und außer

dem Flintenschuß, wo der Pater, und die Feldscherers befindlich sind, bringen lassen:

Die Tambours sollen gleich wiederum vor- und zum Regiment gehen, überhaupt aber niemalen gestattet werden, daß sich Leute aus Reyhen und Gliedern anmassen, die Bleßirte wegzubringen.

Es ist eines jeden rechtschaffenen Soldatens, mithin auch um so mehr eines Officiers seine Schuldigkeit, daß er sich nicht sogleich, bey einer leichten Bleßur, vom Regiment begebe; und sollen alle, und jede, bey welchen kein Gefahr oder Lähmung der Glieder vorhanden, sobald sie verbunden sind, ohnverweilt zum Regiment, und in ihre Eintheilung hervorgehen, als wovon die Feldscherers nach der Action dem Regiments-Commendanten, bey schwerester Ahndung, die gehörige Anzeige machen sollen.

Noch minder solle sich ein Soldat bey Lebens-Strafe unterstehen, unter dem Vorwand einer Bleßur, aufs Plündern auszugehen, und überhaupt währender Action nimmermehr gestattet werden, einen Todten oder Bleßirten zu berauben, auch denen feindlichen Bleßirten, Entwaffneten, und Gefangenen, einige Gewalt anzuthun.

Sollte es, nach glücklich geendigter Affaire, von dem commandirenden General erlaubet werden, auf der Wahlstatt, oder in dem feindlichen Lager Beute zu machen, so sollen die Leute durch die Ober- und Unter-

terofficiers dahin geführet, und allzeit das Gewehr mitgenommen, werden.

Wenn Fahnen, Estandarten, Pauckcken, Stück, Mounition, Proviant, Kriegs-Cassa, Canzley-oder andere Schriften, und überhaupt, was nicht den feindlichen Officiers, Soldaten, oder Troß, eigenthumlich angehöret, erobert, oder erbeutet werden, sind solche an den commandirenden General ins Hauptquartier abzuliefern, welcher jeden Eroberer nach Verdienst zu belohnen, die Verheler hingegen zu straffen, wissen wird.

Sobald nach der Action gerastet, oder ein Lager bezogen wird, haben die Officiers genau nachzusehen, was sowohl an Mannschaft todtgeschossen, und bleßiret, worden, gefangen, vermisset, oder desertiret ist, als auch was an Rüstung, Feld-Requisiten, und sonstiger Bagage zu Verlust gegangen, dem Major hiervon Rapport zu machen, und sodann alles in eine eigene Specification zu bringen, und dem Regiment zu übergeben:

Es verstehet sichs von selbsten, daß die Mannschaft mit Tauf- und Zunamen eingesetzet werden müße, und sollen auch diejenigen mit angemerket werden, welche sich vor dem Feind besonders ausgezeichnet, oder, welche ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, damit allenthalben das gute belohnet, und das böse bestrafet werde; und haben die Regimenter eine dergleichen Total-Specifi-

 cation

cation auch ihrem General von der Brigade einzureichen.

Endlichen solle jedes Regiment, wenn es anderst die Umstände verstatten, zeitlich nach seinen Bleßirten sehen lassen, solche in die angewiesene Lazarether transportiren, und für ihre Heilung und Verpflegung die erforderliche Obsorge tragen.

Fünfzehende Verhaltung.

Beym Ausmarsch aus dem Lager.

§. 1.

Von Anstalten zum Ausmarsch.

Die Regimenter können befehliget werden, mit- oder ohne der Armee aus dem Lager zu marschiren, je, nachdeme der commandirende General für nöthig findet, entweder nur das Lager, und seinen Posten zu verändern, oder die Armee cantoniren, oder auch gar aus einander gehen zu lassen, oder aber ein Regiment allein auf einen anderen Posten zu detachiren.

Wenn die ganze Armee zusammen marschiren, und ein anderes Lager beziehen soll, so kann der commandirende General nach Maaß seiner Absichten, entweder nur denen Generals die Einrichtung des Marsches eröffnen,

öffnen, oder aber allen Regimentern eine formliche Marsch-Ordre hinaus geben.

Es ist bey dem Marsch einer Armee für allzeit zu beobachten, daß man die Weege, welche die verschiedene Trouppen sowohl als das Fahrzeug und Gepäcke paßiren sollen, zuvor genau recognosciren lasse.

Die Officiers, welche zu dem Ende ansgesendet werden, müßen die Gegenden und Beschaffenheit der Strassen wohl einsehen, alle vorgefundene Hinderniße sich anmerken, wie etwann denenselben am leichtesten abzuhelfen, oder solchen, so wie überhaupt den öftern Krümungen und Defileen auszuweichen, seyn mögte, gründlich beurtheilen, und dem commandirenden, sowohl, als übrigen Generals, welche die Colonnen führen, über alles, und jedes ohngesäumt Rapport erstatten:

Das General-Commando wird sodann die Verbesserung der Weege, so anderes benöthigte zu veranstalten wissen, und diese Officiers sollen die Colonnen in das neue Lager führen.

Und so ist dann auch weiters das Lager-Ausstecken, wie die Einrichtung des Marsches selbsten, von General-Commando anzubefehlen.

Sollte die Armee auseinander gehen, oder auch einzele Regimenter detachiret werden, so haben sie eben also die nöthige

In-

Instruction von General-Commando zu erholen.

§. 2.

Wann Vergatterug geschlagen werden soll, und was beym Zelter abbrechen, so anderen, zu beobachten seye.

Wenn aus einem Exercir- oder Ruhe-Lager, von welchem der Feind noch weit entfernet ist, oder eben der Marsch nicht geheim gehalten werden darf, auszumarschiren ist, so soll zur anbefohlenen Stunde, oder auf das Zeichen der General-Wacht, von allen Regimentern zugleich Vergatterung geschlagen werden.

Auf diesen Vergatterungs-Streich sollen alsobald die Zelter, jedoch ohne allen Lermen und Geschrey, abgebrochen, ordentlich zusammen, durchaus aber weder Zelt-Pflöcke, noch sonsten etwas hinein gewickelt, von denen Gefreyten an die hintere Zelter-Linie getragen, und alldorten, sammt den Zeltstangen, auf die Zelter-Pferde aufgepacket werden:

Zu gleicher Zeit sollen die Piquetts eingezogen werden, und die Regiments- und Quartier-Wachten, bis auf die Stock- und Vieh-Wacht, zu ihren Compagnien gehen:

Die Avant- und Arriergarde, die Escorte zur Bagage, die Fähnrichs, Fahnenjunggers, und Fahnenträgers, sollen sich bey der Fahnen-Wacht sammeln, und von dort an Ort und Stelle marschiren:

Die

Die Leute sollen ihre Patrontaschen, Tornisters, und was sie sonsten zu tragen haben, umhenken, und sich, wie gewöhnlich in den Compagnie-Gassen stellen, sodann verlesen, und von ihren Officiers visitiret, werden.

Wenn die Front, oder Flanquen, der Armee von lang gewachsenen Getreyde, Sträuchern, oder Dörfern, bedecket, oder auch vor völlig angebrochenen Tag ausgerucket wird, sollen kleine Posten von Unterofficiers, oder sonst vertrauten Leuten, an diese bedeckten Oerter gestellet, und ihnen der Befehl gegeben werden, auf die Deserteurs zu invigiliren, und nicht eher, als bis sich die Armee in Marsch setzet, bey den Regimentern einzurücken.

§. 3.

Wann das Lager völlig abgebrochen, und alles zum Marsch hergerichtet ist, so haben die Compagnien nach der Exercitii-Vorschrift vor die Front zu rucken, und sollen sodann die Bataillons, wie gewöhnlich, abgetheilet werden.

Was bey der Stellung des Regiments in Ansehung der Wachten, und so weiter, zu observiren kommt.

Es kommt auf die Umstände, und nach diesen auf das Ermessen des Regiments-Commendanten, an, ob die Fahnen-Stock- und Vieh-Wachten noch vor den Ausmarsch, oder nach dem Einrucken ins neue Lager abgelöset, oder aber, wie es etwann sonsten damit gehalten werden solle:

In

In dem ersten Fall soll das hierzu nöthige Quantum, welches von dem Adjudanten denen Compagnien bey der Marsch-Ordre anzusagen ist, mit dem Vergatterungsstreich zur Fahnen-Wacht marschiren, alldorten, wie Ordinair gestellet, und abgetheilet werden, und die alten Wachten in der Stille ablösen, welche sodann zu ihren Compagnien einrucken.

Währenden Abtheilen der Bataillons sollen von der Fahnenwacht alle Schildtwachten eingezogen, die Fahnen vor die Wacht gebracht, und auf die Trommel geleget werden:

Die Compagnie Commendanten sollen dem Major Rapport geben, die Subaltern Officiers aber bey ihren Compagnien bleiben:

Der Wagenmeister soll die Regiments-Bagage rangiren, und solche sodann auf den Sammel-Platz, welchen der General-Wagenmeister angewiesen hat, führen:

Die Weiber sollen sich mit ihren Fähnlein zur Arriergarde verfügen, desgleichen auch das Stockhaus:

Das Fahnenkreutz soll der Zimmer-Korporal in seine Verwahrung nehmen.

Wann endlich das Regiment gestellt, und abgetheilet ist, soll das Gewehr Bataillonsweiß beym Fuß genommen, auch, nach Umständen, gestrecket werden:

Der Major hat dem Obersten, und Oberstlieutenant, vor der Front Rapport, und die gewöhnliche Rotten-Zettel, zu geben: wie dann auch dem Brigadier, wann es nicht schon zuvor geschehen, bey seiner Ankunft zum Regiment ein dergleichen, von dem Obersten unterschriebener, Rottenzettel zugeben ist.

§. 4.

Was beym Rast, und endlichen Abmarsch noch zu merken ist.

Wann dann nach dem Flügel-Regiment Rast geschlagen wird, so soll auch das Gewehr erhoben, und geschuldert werden.

Die Oberlieutenants, welche die Fahnen zu führen haben, sollen sich vor die Mitte des Regiments zur Fahnen-Wacht begeben, deßgleichen, nach dem Rast, die dazu gehörigen Tambours.

Die Fahnen sollen wie bey der Mittags-Bethstunde erhoben, und vor die Mitte der Bataillons geführet, hierauf, wie gewöhnlich Bethstunde geschlagen, alsdenn, nach dem Befehl des Brigadiers, oder nach Gestalt des voran marschierenden Regiments, in Züge, oder halbe Divisions geschwenkt, und endlich abmarschiret, werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß man denen vor den Abmarsch zu den Regimenteren kommenden Generals die gebührende Honneurs zu bezeigen habe.

Das

Das Gewehr kan 100. Schritt von der alten Lager-Stelle verkehrt schuldert genommen werden.

Uebrigens ist noch zu merken, daß währenden Ausrucken bis zum Abmarsch von der Arriergarde fleißig im Lager patrouilliret, kein Stroh, noch Gesträuche, angezunden, und die Weiber an Ort und Stelle geschaffet werden müssen.

Die Officiers sollen nicht eher aufsitzen, bis verkehrt schuldert worden.

Sechszehende Verhaltung.

Auf Cantonirung, und Postirung.

§. 1.

Was beym Cantoniren überhaupt zu observiren komme.

Wann die Regimenter, um sich in Frühjahr zusammen zu ziehen, oder in spaten Herbst, in die Cantonirungs-Quartiere zu rucken, befehliget werden; so soll solchen eine ausführliche Ordre, wie sie ihren Marsch einzurichten, was sie vor Stationes zu besetzen haben, und wie sie sich auf den Fall eines Allarme, so anderen, zu verhalten, zugefertiget werden.

Es verstehet sichs von selbsten, daß man bey jeden dergleichen Marsch besondere Præcaution gebrauchen, einfolglich, nach Maaß

der

der Umstände, die Avant- oder Arriergarde verstärken, und im letzten Fall die Bagage voraus senden müsse.

Wann man bey den Vorwärts rucken nicht allerdings gesichert ist, daß bereits so viel leichte Trouppen oder Postirungscommando voraus sind, als erfordert werden, um den ganzen Cantonierungs-Terrain zu bedecken, soll man 1. Officier mit 30. oder auch 1. Hauptmann mit 100. Mann, zusammt den Quartiermachers, ein oder mehr stunden voraus schicken.

Diese Officiers haben mit all möglicher Vorsicht zu marschiren, die aßignirte Stationes ehevor zu recognosciren, sodann zu besetzen, und ihr Commando am Ende des Orts, gegen die feindliche Seite, bis zur Ankunft des Regiments beysammen zu halten.

Die Regimenter oder Bataillons können, nach Umständen, still, oder mit klingenden Spiel, einrucken, jedoch sollen sie die Compagnien nicht eher auseinander gehen lassen, ehevor sie nicht die Gegend, und alle Zugänge, wohl beaugenscheiniget, die erforderlichen Piquetts ausgesetzet, eine Hauptwacht, nach Maaß der Stärke des Regiments oder Bataillons, commandirt, und allenthalben die nöthigen Maaßregeln zu ihrer Sicherheit genommen haben.

In denen Cantonierungs-Quartieren kan selten auf die Bequemlichkeit der Leute

gesehen, sondern selbe müssen mehrentheils, nach Beschaffenheit des Orts, sehr dicht zusammen geleget, werden; mithin sollen sich auch die Officiers dabey nicht commode machen, sondern entweder Compagnieweiß zusammen logiren, oder sich bey ihren Leuten behelfen.

Der Regiments oder Bataillons-Commendant soll sich allezeit in die Mitte des Dorfs logiren, und die Hauptwacht nahe bey sich, wo möglich, in einen gut gemaurten Haus haben:

Der Major soll ohnweit dem Obersten logiren, und der Oberstlieutenant am Ende des Orts:

Die Kanonen sollen vor der Hauptwacht auffahren; die Bagage aber am Ende des Dorfs unter ihrer eigenen Wacht placiret werden:

Das Stockhaus soll ohnweit der Bagage seyn:

Die kleinen Staabs-Partheyen sind, nach Thunlichkeit der Umstände, zu logiren.

Jede Compagnie soll in ihren Quartier eine Schildwacht bey den Gewehren (welche zusammen gestellet, oder gehenket werden müssen) und auf der Hauptwacht eine Ordonanz halten:

Die Leute müssen beständig bey Handen, ihre Bagage zusammen gepacket haben,

ben, in ihren Quartieren Menage machen, und die ganze Nacht Licht brennen:

Es soll auch in jeder Station ein Bereitschafts-Piquett commandirt werden, welches, nach Erforderniß der Umstände, Nachtszeit bey der Hauptwacht, oder auch bey dem Ausgang des Orts gegen die feindliche Seite, zusammen rucken kan.

Denen Compagnien müssen Allarme-Plätze angewiesen werden, wo sie sich, erheischenden Falls, versammlen sollen.

Es sollen Officiers zur Inspection commandirt werden, welche Tag und Nacht die Wachten, und Piquetts, öfters visitiren, und soll die Hauptwacht Nachtszeit alle halbe Stunden eine Patrouille durchs ganze Ort machen lassen.

Wegen der Parole, so anderen haben sich die Regiments-Commendanten an ihre Brigadiers zu halten, welche sich bey solchen Umständen, allezeit bey- oder in der Nähe der Regimenter befinden werden.

Uebrigens solle in denen Cantonirungs-Quartiren allenthalben scharf auf den Dienst, die Ordnung und Properte, gehalten werden.

§. 2.

Wann ein Regiment, oder Bataillon, auf Postirung vor den Feind zu stehen kommt, hat es vor allen zu wissen, ob es an-

Was man auf Postirung am ersten zu besorgen habe.

annoch Vorwachten von der Cavallerie oder Infanterie vor sich habe, oder ob es allein, und zu nächst, vor dem Feind stehet.

In ersten Fall muß es wissen, wie weit diese Avant-Posten vorstehen, fleißig mit selben Correspondiren, und, Tag und Nacht, dagegen patrouilliren lassen.

Weiters muß es wissen, was vor Trouppen neben- oder hinter ihm stehen, wie weit solche abstehen, wie es sich damit in Correspondance setzen könne, und endlich wo sich der General von der Postirung aufhaltet.

Bey dem General von der Postirung soll vor beständig ein Officier auf den Ritt seyn, und von Zeit zu Zeit abgelöset werden; und sollen auch bis zu desselben Quartier-Ordonanzen unterleget werden; und eben also müssen auch, nach Maaß der vorhandenen Ortschaften, oder sonstigen Umstände, gegen die neben- und hintenstehende Regimenter, oder Bataillons, Ordonanzen unterleget werden.

Die Parole soll denen Regimenteren von Zeit zu Zeit schriftlich zugeschicket werden.

Wäre aber ein Regiment oder Bataillon ohne eine weitere Bedeckung und gänzlich gegen dem Feind exponiret, so hat es vor allen zu wissen;

Was vor, und wie viel feindliche Trouppen zu nächst gegen ihme stehen; wie weit sie

sie von ihm abstehen, und in wie viel Zeit sie an ihn kommen können;

Wer die feindlichen Trouppen commandiret; ob sie beständig in Bereitschaft zu marschiren sind, oder, ob sie commode liegen;

Wo ihre Patrouillen hingehen;

Was vor Trouppen hinter ihnen stehen, und wie allenfalls ihr Cordon eingerichtet sey rc.

§. 3.

Ein jeder Postierungs-Commendant muß in so lang, bis er seinen Posten sicher gestellet hat, seine Leute zusammen halten, allenfalls nur in wenige Häuser verlegen, starke Wachten aussetzen, besonders aber die Strasse gegen den Feind genau observiren, und beständig patrouilliren lassen.

Wie der Posten sicher gestellet werden soll.

Nun kommt es auf die Lage des Postens, auf den Terrain, oder sonstige Umstände, hauptsächlich aber auf den Befehl des Generals von der Postirung an, ob der Ort ganz, oder zum Theil, oder eine Anhöhe, oder auch sonstiger Paß in der Nähe, verschanzet, und ob die Seitenwege verhauen, abgegraben, und vermacht werden sollen.

Wann der Platz verschanzet werden soll, muß alsobald die gesammte Mannschaft, bis auf die Wachten, und Köche, zur Arbeit commandiret werden, jeder Mann aber

sein Gewehr bey sich haben, in der Nähe ansetzen oder verwahren; die Officiers müssen die Leute fleißig zur Arbeit antreiben, und die Staabs-Officiers selbst acht haben, daß die Verschanzung gut, und dauerhaft, gemacht werde:

Man kan im Nothfall auch die Einwohner zu Hülf nehmen.

Wann aber der Ort nicht retranchiret wird, so sollen doch die Seiten-Eingänge, wie schon bey den detachirten Wachten angezeiget worden, mit Wagen verfahren, oder mit Balken und Schranken vermacht, die Hauptstrassen mit Barrieren und Schlagbäumen verwahret, und allenfalls bey jeden Haus eine kleine Brustwöhre von Dunget aufgerichtet und fest zusammen geschlagen werden.

§. 4.

Wie man die Leute einquartiren, und was vor weitere Einrichtungen gemacht werden sollen.

Wann der Posten in so weit sicher gestellet ist, sollen die nöthigen Wachten und Piquetts ausgemacht, denen Compagnien ihre Allarme-Plätze angewiesen, und sodann die Leute ordentlich einquartiret, jedoch nicht zu weitschichtig auseinander geleget werden.

Die Gewehr, und Patrontaschen, müssen in denen Quartieren dergestalt arrangiret werden, daß jeder Mann das seine bey Tag und Nacht in gröster Geschwindigkeit haben kan; die übrige Bagage aber soll beständig zusammen gepacket seyn.

Die Officiers sollen dießfalls fleißig nachsehen, alle 2. Tag die Gewehr visitiren, die Schuß ausziehen, und frisch laden lassen.

Weder Officiers noch Gemeine sollen sich einen Augenblick aus der Station entfernen.

Die Bagagewägen sollen dergestalt placiret werden, daß sie nirgends hinderen, und doch Gelegenheit haben sich alsobald in Marsch zu setzen.

Die Mannschaft soll täglich 2. Stunden vor Tags aufgewecket, und zu gleicher Zeit alle Pferde gesattlet und angeschirret werden.

Wann der Posten sehr exponiret ist, soll man die Mannschaft auf ihre angewiesene Plätze ausrucken, und nicht eher in die Quartiere gehen lassen, bis ein oder 2. Stunden in Tag, oder biß man sicher weiß, daß der Feind keine Bewegung macht.

Wann die Piquetts unter dem freyen Himmel zu stehen haben, müssen ihnen Wachthäuser, oder doch Blenden von Bretten gegen den Wind, Regen oder Schnee, gemacht werden:

Es sollen auch auf den Anhöhen, welche besetzet sind, nach Umständen und Ermeßen, Allarmstangen errichtet werden, welche man auf eine beträchtliche Weite brennen sehen kan.

In Betreff des Diensts, so anderen, ist sich gleich als in Cantonirung zu verhalten.

Uebrigens hat ein Postirungs-Commendant sorgfältig bedacht zu seyn:

Wie er seinen Posten standhaft vertheidigen wolle;

Wie er seine Retraite einzurichten habe, und wo er sich wieder setzen könne;

Wo sich die Bagage auf dem Fall einer Attaque hin zu ziehen habe; und so weiter.

Wobey noch erinnert wird, daß man die Strasse zum Ruckzug beständig in practicablen Stand erhalten, und besonders den fallenden Schnee aus denen Hohlwegen fleißig auswerffen lassen müsse.

§. 5.

Was man wegen der Kundschaften zu beobachten habe.

Alle Passanten müssen auf Postirung angehalten, genau examiniret, und besonders auf die Spions scharf attendiret werden.

Ein jeder Postirungs-Commendant solle, zumal wenn er keine Vorwachten hat, sich eifrigst bemühen, täglich zu erfahren, was bey der feindlichen Trouppe, welche ihm zu nächst stehet, vorgehet, er solle zu dem Ende alle ab- und zugehende Landleute oder sonstige Passagiers zu sich führen lassen,

sen, und solche selbst ausfragen, auch, wo möglich rafinirte Leute zu überkommen trachten, welche ihm von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

Er soll auch dem General von der Postirung fleißig rapportiren, was bey dem Feind vorgehet, besonders aber solches schleunig avertiren, wann sich die feindlichen Trouppen zusammen ziehen oder verstärket werden.

Den gewöhnlichen Rapport wird der General selbst fixiren.

Die Infanterie-Patrouillen müssen auf Postirung niemalen über einen Flintenschuß weit vor die Piquetts hinaus gesendet werden, damit sie der Feind nicht aufheben kan.

§. 6.

Was man observiren solle, wann der Posten beym Tag angegriffen wird.

Wann eine Postirung angegriffen werden sollte, muß auf die erste Nachricht von Annäherung des Feindes alsogleich das ganze Commando ausrucken, und sich jeder Theil auf seinen angewiesenen Posten verfügen.

Wann der Angrif am Tag geschihet, müssen die Piquetts und Avant-Posten, so bald sie die Stärke des Feindes vollkommen observiret haben, sich alsobald in den Platz ziehen, ohne ihn zu erwarten, oder sich mit schiessen aufzuhalten.

Wann der Ort nicht retranchiret ist, so wird der Feind, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf den Eingang attaquiren:

Die Compagnie, oder Trouppe, welche solchen zu bedecken hat, kan sich unter Umständen theilen, der gröste Theil die Barriere vertheidigen, ein Unterofficier aber mit einigen Rotten rechts, und eben also einer links, in die Flanquen gestellet werden:

Wann am Eingang der Strasse zu beeden Seiten gemaurte Häuser liegen sollten, kan man diese Unterofficiers hinein postiren, und von daraus auf den Feind feuren lassen:

Der Rest dieser Compagnie muß wenigsten in 4. Züge getheilet werden, um ein abwechslendes Feuer machen zu können.

Der Commendant von Posto soll sich in die Mitte des Orts setzen, um allen Theilen gleich nahe zu seyn, zugleich aber einen Officier mit einer Verhältnüßmäßigen Zahl Mannschaft ans Ende postiren, um die Retraite sicher zu stellen.

Die Bagage soll sich ohne weiters unter der gewöhnlichen Bedeckung in Marsch setzen.

Denen seit- und ruckwärts stehenden Posten soll alsobald durch Ordonanzen Nachricht gegeben werden.

§. 7.

§. 7.

Wann der Feind in der Nacht, oder doch vor Anbruch des Tags, attaquiret, und man nicht wissen kan, ob er stark oder schwach, ob es nur leichte Trouppen, die den Posten harceliren wollen, oder ob es ein starkes Detachement von Cavallerie und Infanterie ist, welches in der That den Cordon zu forciren, oder dieses Postirungs-Commando aufzuheben gedenket, soll auf die erste Nachricht sogleich der Officier mit dem Bereitschafts-Piquett dem Feind entgegen gesendet werden; man muß zu dem Ende am Tag einen schicklichen Platz an der Strasse aussehen, wo sich dieser Officier mit Vortheil postiren kan: Was bey der Nacht zu beobachten.

Dieser Officier von Bereitschafts-Piquet soll wiederum 1. Unterofficier mit 6. oder mehr Mann ein 100. Schritt voraus senden, solchen instruiren, daß er, so viel immer seyn kan, den Feind beobachte, wann er an ihm kommt, drauf feuren lasse, und sich sodann an den Officier ziehe:

Der Officier selbst muß eben also, jedoch nur einen Theil seiner Mannschaft auf den ankommenden Feind chargiren lassen:

Nun kan der Feind bey der Nacht ohnehin nur langsam marschiren, wird auch gewiß auf jede Decharge etwas anhalten, mithin bekommt der Officier Gelegenheit sich umzusehen, den Feind zu recognosciren, und nach und nach sich zu retiriren.

Man

Man soll, bey dergleichen Attaque in der Nacht, nicht gleich den ganzen Cordon allarmiren, sondern sich alle Mühe geben, ehevor die Intention des Feindes gründlich einzusehen:

Man soll auch die Bagage instruiren, daß sie zum Anfang nur langsam und allenfalls bis zu diesen, oder jenen in der Nähe gelegenen Posten, fahret.

§. 8.

Wie der Posten weiters vertheidiget werden, auch wie und wenn man sich retiriren solle.

Wenn man ehevor schon Nachricht von der feindlichen Absicht erhalten, oder aber bey den Angriff selbsten gewahr wird, daß der Feind Cavallerie, Infanterie, und Kanonen, bey sich habe, so sollen ohne weiters die Allarme-Stangen angezunden, die seiten- und ruckwärts stehende Trouppen avertirt ein Officier an dem Gèneral von der Postirung geschickt, die Bagage in Sicherheit gebracht, und alle Vorkehrung zu einer standhaften Vertheidigung gemacht wergen.

Nun kommt es auf die Lage und Beschaffenheit des Postens selbsten, und sodann auf den Befehl des Generals an, ob solcher aufs äußerste souteniret, oder aber der Feind nur in so lang aufgehalten werden solle, bis der ganze Cordon avertirt, alles in Bereitschaft ist, und der General seine weitere Dispositions gemacht hat:

In ersten Fall muß man sich nach allen

len Kräften vertheidigen, bis der Succurs ankommt:

Wann, wider verhoffen, der Haupteingang forciret werden sollte, muß sich das Commando, welches solchen zu vertheidigen hat, hinter die kleinen Abschnitte von Dunget ziehen; der Commendant muß ein gleich starkes Commando vorrucken, solches das erstere unterstützen, und die Strasse vertheidigen, lassen.

Wann ein Seiteneingang forciret wird, solle sich das ganze Regiment oder Bataillon ohne weiters zusammen ziehen:

Ist ein Schloß oder gut gemaurter Kirchhof in dem Ort, so kann es sich hinein werfen;

Es verstehet sich von selbsten, daß man hinter einer dergleichen Mauer sich nicht an die Stellung zu 3. Mann hoch binden, sondern hauptsächlich den ganzen Umfang derselben besetzen müsse:

Wäre aber dergleichen nicht verhanden, so soll man sich in der Colonnen-Stellung mit dem Defilee-Feuer in Retiriren Fuß vor Fuß zuruck ziehen.

Wann ein dergleichen Postirungs-Platz in Rucken genommen, oder die Häuser auf allen Seiten in Brand gestecket werden sollten, so ist kein anderes Mittel, als solchen ohne weiters zu quitiren.

Die Postirungs-Commendanten sollen auf alle dergleichen Fälle in voraus die erforderliche Maaß-Regeln entwerfen.

Wann etwann ohnweit der Station ein Paß, oder anderer schicklicher Posten vorhanden wäre, muß sich das Commando in Nothfall dahin ziehen, und daselbst den Succurs oder die weiteren Befehle erwarten.

Unter dessen soll ein Postirungs-Commendant niemalen, und zwar bey Verlust seiner Ehren, auch unter Umständen seines Lebens, seinen Posten ehender quitiren, bis er nicht alles gethan, was immer von einen rechtschaffenen Soldaten gefordert werden kan.

Siebenzehende Verhaltung.

In den Winter-Quartieren.

§. 1.

Was die Regimenter beym Einrucken in die Winter-Quartire beobachten sollen.

Wenn die Armee auseinander gehen, und die Winter-Quartiere beziehen soll, so hat der commandirende General jedem Regiment eine Ordre zuzufertigen, wohin es seine Route zu nehmen, und in welchen Ortschaften sich solches einquartieren solle.

Im

Im Betref des Marschs ist alles und jedes zu beobachten, was deßfalls schon in vorhergehenden Verhaltungen, und besondes beym Einrucken in die Cantonirungs-Quartiere vorgeschrieben worden.

Sobald ein Regiment seine angewiesene Quartiere bezogen, hat es seinem Brigadier Rapport zu machen, was es vor Unterkunft habe, wie die Compagnien verleget sind, wie dicht die Leute beysammen liegen, und in wie viel Zeit das Regiment zusammen gezogen werden könne.

Wenn es möglich ist, sollen die Leute höchstens zu 3. oder 4. Mann zusammen geleget werden, damit sie um so mehr Bequemlichkeit haben.

Jedes Quartier soll eine Wacht bey den Commendanten, nach Maaß der vorhandenen Mannschaft, und wenigstens des Nachts ein Piquett am Ende des Orts, oder einen sonst schicklichen Platz, halten: deßgleichen eine Ordonanz beym Regiments-Commendanten, und eben also das Regiment bey ihren Brigadier.

Jedem Regiment muß ein Sammel-Platz angewiesen werden, wohin es sich auf den Fall eines Allarme, so anderen, zu ziehen hat: ingleichen, wo es seine Bagage, bey einem gähling auskommenden Marsch hinsenden solle.

§. 2.

§. 2.

Was weiters in denen Winter-Quartieren observiret werden soll.

In denen Winter-Quartieren sollen die Regimenter vor allen auf ihre Completirung bedacht seyn; sodann aber die Recrouten, wie auch, zu Zeiten, die alte Mannschaft, fleißig exerciren, und Dienst-tauglich herstellen lassen.

Nichtminder sollen die Regiments-Commendanten ohnverweilt veranstalten, daß die nöthigen Mundirungs-Stücke beygeschaft, und an die Mannschaft verreichet werden:

Daß die Mundirung, so wie auch die Zelter, ausgeflicket:

Die Kessel frisch verzinnet:

Die Feldflaschen gelötet, und mit Gurten versehen:

Die Gewehre repariret, und in Stand gesetzet:

Die abgängige Mounition beygebracht:

Das Fuhrwerk wiederum hergestellet:

Und überhaupt, was nur immer das Regiment in Campagne nöthig hat, brauchbar gemacht, und das abgängige angeschaffet werde.

Zu

Zu dem Ende jede Comgagnie gleich nach dem Einrucken dem Regiment specifice einzugeben hat, was ihr sowohl an Mundirung, Gewehr, Lederwerk, Mounition, als Feldrequisiten, so anderen, abgehet, zu repariren, oder unbrauchbar ist: worüber sodann das Regiment eine total Specification zu verfassen, und solche an ihren Brigadier einzusenden hat.

Wegen der Parole, Rapports- und Generals-Befehle, haben die Brigadiers das nöthige zu veranstalten.

In übrigen sollen die Regimenter auch in den Winter-Quartieren scharf auf den Dienst halten, und eine genaue Manns-Zucht beobachten.

Achtzehende Verhaltung.

Was die Generals, Staabs-Oberofficiers, und sonstige Parthey-en, an Fahrzeug mit zu Felde nehmen, was sie vor Mund- und Pferd-Portiones zu geniessen haben, und was die ganze Bagage auf Zug und Märschen beobachten solle.

§. 1.

Allen in Churfürstlichen Diensten stehenden Generals, Staabs-Ober-Offiziers Ordonanzmäßige Portionen.

 ciers

und Fahrzeug. ciers, und sonstigen Parthenen, sollen im Felde folgende Mund- und Pferde-Portionen verreichet werden, haben aber an Fahrzeug zu keiner Zeit mehr mitzunehmen, als:

	Mund	Pferd
Ein General-Feldzeugmeister hat Portionen	16	30

Soll an Fahrzeug haben:

1 Chaise,
2 Rüstwägen,
1 Pack-Calesche.

Ein General Feldmarschal-Lieutenant von der Infanterie hat Portionen	10	15

Soll mitführen:

1 Chaise,
1 Rüstwagen,
1 Pack-Calesche.

Ein dergleichen General Feldwachtmeister	8	18

Soll mitführen:

1 Chaise,
1 Rüstwagen,
1 Pack-Calesche.

Wenn aber einer dieser Generals ein Corps en Cheff commandirte, ist ihme zwar erlaubet, so viel Chaisen oder Wagen, als er will mitzu-

neh-

	Mund	Pferd
nehmen, jedoch soll der Pferd-Numerus niemalen die Ordonanzmäßig fixirte Portionen übersteigen.		
Ein Churfürstl. General-Adjutant hat	8	12
Mitzunehmen:		
1 Rüstwägen, oder		
1 Pack-Calesche.		
Ein Ober-Auditeur hat	4	4
Mitzunehmen:		
1 Calesche.		
Ein Pater Superior hat	3	3
Fahrzeug:		
1 Calesche.		
Ein General- oder Staabs-Wagenmeister	3	3
Fahrzeug:		
1 zweyspännige Calesche.		
Ein General- oder Staabs-Profoß	3	3
Fahrzeug:		
1 zweyspännige Calesche.		
Ein Hof-Kriegsrath, qua Commissarius	8	12

	Mund	Pferd
Fahrzeug:		
1 Rüstwagen,		
1 Calesche.		
Ein Proviant-Verwalter	4	7
Fahrzeug:		
1 Calesche.		
Ein Proviant-Officiant	2	3
Fahrzeug:		
1 zweyspännige Calesche:		
Ein Oberst von der Infanterie, Artillerie, und Ingenieur-Corps	6	12
Fahrzeug:		
1 Rüstwagen,		
1 Pack-Calesche.		
Ein Oberst-Lieutenant	5	8
Fahrzeug:		
1 Rüstwagen.		
Ein Oberst-Wachtmeister	4	7
1 Rüstwagen.		
Ein Hauptmann oder Staabs-Capitain	4	4
1 Pack-Calesche.		
Ein Ober- oder Unterlieutenant	2	3
Eine zweyspännige Calesche.		

	Wund	Pferd
Ein Fähnrich	2	2
Zwey zusammen 1 Calesche.		
Ein Auditeur, Regiments-Cappelan, Rechnungs-Führer, und Regiments-Chyrurgus	2	2
Jeder eine zweyspännige Calesche.		
Ein Battaillons-Fourier	1	1
Ein Regiments-Wagenmeister	1	1
Wenn ein Officier bey einem General als Adjutant stehet, soll er noch zu seiner Charactermäßigen Gebühr haben	2	2

Reit- und Pack-Pferde sind all obigen Generals, Staabs-Oberofficiers, und Partheyen, so viel zu halten erlaubet, als solche, nach oben entworfenen Ansatz der verwilligten Portionen, nebst der nöthigen Bespannung, unterhalten können.

Sollte sich aber, außer dem commandirenden Generalen, ein oder der andere, wer er auch sey, unterstehen, mehrere Chaisen, Rüstwägen, oder Pack-Caleschen mit zu Felde zu nehmen, so solle dem Staabs-Wagenmeister erlaubet seyn selbige plündern, und das Fuhrweesen verbrennen, zu lassen.

Es wird hierbey erinnert, daß ins besondere die Hauptleute und Subaltern-Officiers jederzeit so viel Pferde haben sollen, als ihnen Portionen aßigniret sind, außer deme ihnen die Regiments-Commendanten, bey schwerer Verantwortung, alsobald die vacanten Portionen einziehen sollen.

Uebrigens solle ein Regiment von 2. Battaillons annoch 6. Rüstwagen mit zu Felde nehmen; nämlich

4. Rüstwägen zum Brod führen:

1. Cassa-Wagen, worauf zugleich die Capellen- und Regiments-Schriften zu laden sind;

1. Rüstwagen zur kleinen Mundirung, Requisiten, 2c. und worden zu 3. Wägen 3. Knechte paßiret:

Auch sollen jeder Compagnie 4. Zelter-Pferde und 2. Knechte, so lange sie nämlich auf den Feld-Fuß complet ist, gegeben werden:

§. 2.

Was die Bagage auf dem Marsch beobachten soll.

So oft das Corps d'Armee einen Marsch anzutretten hat, oder einige Action zu vermuthen ist, hat der General oder Staabs-Wagenmeister von dem General-Quartiermeister die Ordres und Instructionen zu erholen, um was für Zeit die Bagage aufzubrechen, wohin sie zu marschiren, und wo sie anzuhalten habe.

Alle

Alle Regiments = Wagenmeisters stehen währendem Marsch unter dem Commando des Staabs = Wagenmeisters, und haben sich dessen Befehlen genau zu fügen.

Jeder Regiments = Wagenmeister solle am ersten die Bagage der Generals, welche beym Regiment eingetheilt sind, und sodann die Regiments = Bagage nach dem Rang des Regiments, und dessen Marsch = Ordnung, einfahren lassen.

Alle Wägen sollen dicht auf einander folgen, und ihren Zug halten.

Wenn sich ein Knecht unterstehen sollte vorzujagen, und zwischen andere einzudringen, soll er aufs schärfeste bestraft, und, wenn er sich zur Wehre setzen würde, ohne weiters vor den Kopf geschossen, werden.

Wenn ein Wagen stecken bleibt, soll ihm alsobald von dem andern vorgespannet werden, und überhaupt der Staabs = und die Regiments = Wagenmeisters scharf darauf halten, daß die Bagage beständig im Gang erhalten werde.

Wenn bey der Bagage ein Allarme entstünde, solle kein Knecht aus der Ordnung fahren, noch weniger die Stränge abschneiden, davon reiten, oder laufen, sondern sich nach des Wagenmeisters Befehl richten;

Der darwider handelt, soll auf der Stelle todtgeschossen werden;

Gleiche Strafe soll derjenige Knecht zu gewarten haben, welcher blinden Lermen macht, die Bagage angreifet, die Kasten aufschläget, oder plündert.

Wenn der General-oder Staabs-Wagenmeister befihlet die Wagenburg zu formiren, soll seinen Befehlen ohne Widerrede nachgelebet werden, und hat selber, so, wie auch die Bedeckung, Macht und Gewalt, die unbändige und muthwillige Knechte, welche nicht gehorchen wollen, ohne Rucksicht auf die Person, welcher sie zugehören, vor den Kopf zu schießen.

Kein Knecht solle sich unterstehen von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen, oder zu plündern, worauf der Staabs-Profoß scharf aufsehen, und denjenigen Knecht oder Troß, welchen er über 20. Schritte seitwärts von dem Wagen entfernet antrift, ohne weiters, aufhenken lassen soll.

Eben also hat er auch mit denen Marketenders und Soldaten-Weibern, welche stehlen, es seye in Ortschaften, oder auf dem Feld, zu verfahren.

Endlichen haben alle Generals, Staabs-Oberofficiers, und Partheyen, sich dieser gnädigsten Verordnung pünktlich zu fügen, ihren Untergebenen das nöthige beyzubringen, und besonders ihre Knechte und andere zum Troß gehörige Personen, vor Schaden und Unglück zu warnen.

Ver-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Lager Plan Eines Infanterie Regiments von 2 Bataillons samt 4 Canonen en Parade

a. Regiments gassen
b. Erster Grenadier Compagnie
c. Quer gassen
d. Leib Compagnie
e. 1ter Hauptmanns Compagnie
f. 3ter Hauptmanns Compagnie
g. Obristlieutenants Compagnie
h. Fahnen gassen
i. Majors Compagnie
K. 4ter Hauptmanns Compagnie
l. 2ter Hauptmanns Compagnie
m. Obristens Compagnie
n. 2ter Grenadier Compagnie
o. Parade Linien
p. Fahnen Wachts Zelter
q. gemeiner Mannschafts Kucheln
r. Oberlieutenants Zelter
s. Unterlieutenants Zelter
t. Fähndrichs Zelter
u. der Hauptleuthe Zelter
v. Fourier-Schützen Zelter
w. des Obristens Zelt
x. des Obristlieutenants Zelt
y. des Majors Zelt
z. des Auditeurs Zelt
aa. des Regiments Paters Zelt
bb. des Regiments Feldscherers Zelt
c.c. Bataillons Feldscherers Zelt
d.d. Kranken Zelt
e.e. Adjudanten Zelt
f.f. Rechnungs führers Zelt
g.g. Bataillons Fouriers Zelt
h.h. Stockhauß
i.i. Wagenburg
K.K. Wagenmeister und Knechte
l.l. Regiments Metzger
m.m. Marketender
n.n. Gewöhr Stellen
o.o. Kuchel gruben

Maaß Staab zu 100 Schritt

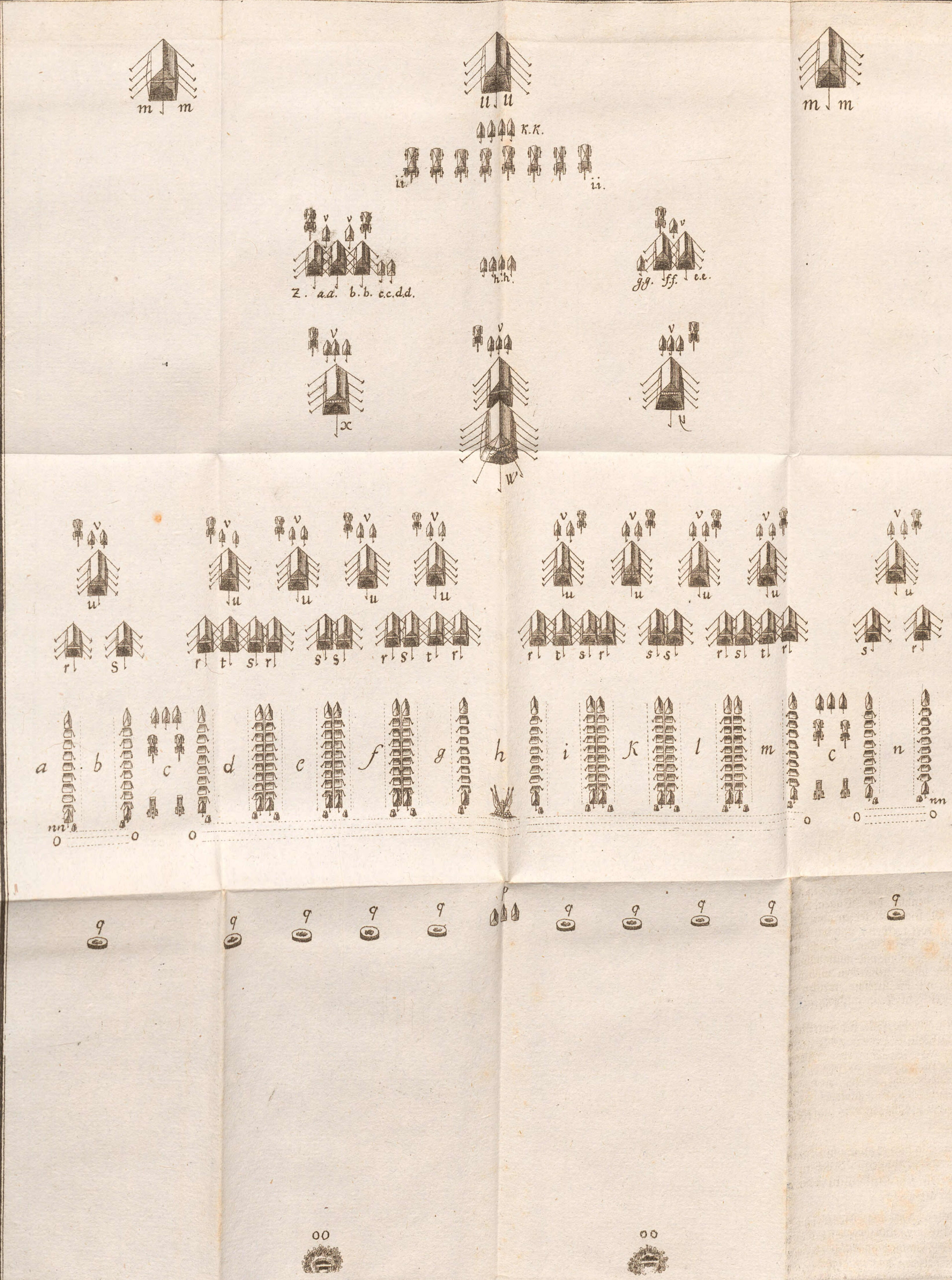

Lager Plan

Eines Infanterie Regiments von 2 Bataillons samt 4 Canonen en Ordre de Bataille

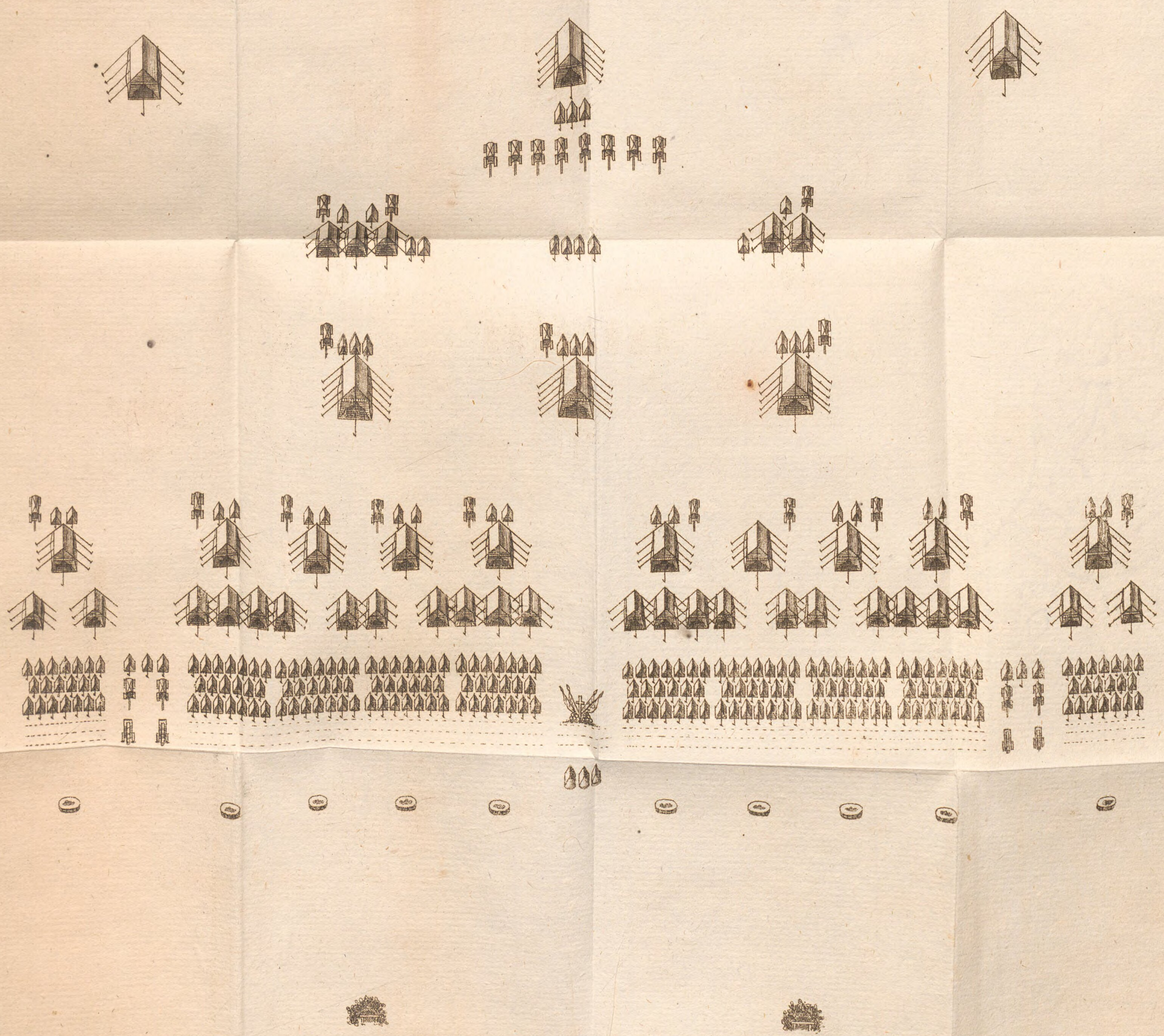

Maaß Staab zu 100 Schritt

5 10 15 20 25 50 100

Verzeichniß
Aller in dem vierten Theil enthaltenen Verhaltungen und Materien.

Von Feld-Dienst.

Erste Verhaltung: Den Ausmarsch aus der Garnison, und was währendem Marsch überhaupt zu beobachten, betreffend.

Pag.

§. 1. Wie sich die Compagnien zum Marsch formiren, und das Regiment gestellet, und abgetheilet werden soll: : : 2

§. 2. Was weiters zu beobachten, wie die Fahnen abzuholen, und wie sich die detachirten Compagnien zu formiren haben : 7

§. 3. Verhalten des Wagenmeisters. : : 11

§. 4. Wie der Zug eines Regiments eingerichtet, und die Bagage marchiren soll : : 13

§. 5. Was währendem Marsch in Ansehung der Maroden, austrettenden Leute, der Kanonen, bey Begegnung Sr. Churfürstl. Durchleucht, und Generalität, so andern, zu observiren. : : : 16

§. 6. Was bey Paßirung der Defileen, der Dörfer, und endlich beym Rendes-vous zu beobachten. : : : : 19

Pag.

§. 7. Was bey dem Marsch mit mehreren Regimentern besonders zu merken. : : 21

Zweyte Verhaltung: Das Lager-Ausstecken betreffend.

§. 1. Wer das Lager ausstecken, und was dabey zu beobachten. : : : 22

§. 2. Wie der Terrain einzutheilen. : : 24

§. 3. Was wegen der aggregirten Officiers zu observiren. : : : : 27

Dritte Verhaltung: Das Lager-Einrucken betreffend.

§. 1. Wie sich die Lager-Aussteckers beym Einmarsch des Regiments zu verhalten haben. 28

§. 2. Von verschiedenen Arten ins Lager zu rucken. : : : : 29

§. 3. Wie ein Regiment vor der Front en Parade ins Lager rucken solle. : : 30

§. 4. Verschiedene Arten vor- und hinter der Front ins Lager zu rucken. : : : 32

§. 5. Wie ohne Parade, jedoch mit Ordnung ins Lager zu marschiren. : : 34

§. 6. Wie die Avant-Arriergarde und Bagage sich beym Einrucken verhalten soll : : 35

§. 7. Was die Fahnenwacht nach dem Einrucken zu beobachten habe. : : : 36

Vier-

Pag.

Vierte Verhaltung: Das Lager-Aufschlagen, und was weiteres allda, zu beobachten.

§. 1. Was nach dem Einrucken ins Lager am ersten zu observiren . . . 37

§. 2. Was nach dem Zelter-Aufschlagen zu besorgen. 39

§. 3. Was zur Einrichtung, Ordnung und Reinlichkeit des Lagers vonnöthen. . 40

§. 4. Von der Aufsicht in Lager, Beurlaubung der Officiers und Gemeinen. . . 43

§. 5. Von Dienst im Lager, dem Exerciren, und denen Kranken. . . . 47

§. 6. Uebriger Dienst. . . . 49

Fünfte Verhaltung: Bey der Mittag-Bethstund; wie die Wachten dabey auf-und abziehen, und wie viel Mannschaft täglich zur Wacht gegeben werden soll.

§. 1. Wie viel Mannschaft ein Regiment von 2. Battaillons täglich zur Regiments- und Quartier-Wacht zu geben, dann, wie die Posten auszusetzen kommen. . 52

§. 2. Wenn, wie, und wo, die Wachten formiret, und abgetheilet werden sollen. . 57

§. 3. Was bey der Bethstund und Vergatterung zu beobachten.

§. 4.

Pag.

§. 4. Was beym Abmarsch der Wachten, so weiters zu observiren. ; ; ; 62

Sechste Verhaltung: Die Fahnen- und Regiments-Wachten betreffend.

§. 1. Verhalten der Fahnen- und Schild-Wachten. ; ; ; ; 64

§. 2. Von Rapport, denen Ehrenbezeigungen, und was in Ansehung der Laufzettul zu beobachten. ; ; ; ; 66

§. 3. Von denen Aviso-Trommelstreichen. ; 67

§. 4. Von denen Patrouillen und Ronden, ; 69

§. 5. Was die Fahnen-Regiments-so andere Wachten weiters zu observiren haben. ; 71

Siebende Verhaltung: Das Ausrucken vor der Generalität betreffend.

§. 1. Wenn, und wie die Regimenter vor den commandirenden Feld-Marchal ausrucken sollen. ; ; ; 73

§. 2. Wie vor einem Feld-Marchal, Feld-Zeugmeister, und General der Cavallerie, so nicht commandiren, auszurucken. ; ; ; ; 76

§. 3. Was gegen die übrige Generals, Kriegs-Ministers, und Hof-Kriegsraths-Präsidenten zu beobachten. ; ; 77

Achte

Pag.

Achte Verhaltung: Bey dem Gottesdienst im Feld.

§. 1. Wie der tägliche Gottesdienst im Lager gehalten, was für Trommelstreiche geschlagen, und wie sich die Wachten hiebey zu verhalten haben. ⸗ ⸗ ⸗ 79

§. 2. Wie an Sonn⸗ und Feyertägen, Kirchen⸗Parade gemacht werden soll. ⸗ ⸗ 81

§. 3. Was bey der Abend⸗Bethstund zu observiren. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 85

Neunte Verhaltung: Nach welcher im Feld der Rapport eingenommen, und der Befehl ausgegeben werden solle.

§. 1. Wie, und an wen die Regimenter im Feld rapportiren, und wie beym Regiment selbst der Rapport gegeben, und genommen werden muß. ⸗ ⸗ ⸗ 87

§. 2. Wie, wo, und wenn die Parole, dann Befehle, im Feld erholet, und bey denen Regimentern ausgegeben werden sollen. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 88

§. 3. Wie die Regiments⸗ und Staabs⸗Wachten im Lager abzufertigen. ⸗ ⸗ 91

Zehende Verhaltung: Die Generals⸗Staabs⸗ und Extra⸗Wachten betreffend.

§. 1. Was denen Generals⸗Personen für Wachten und Ordonanzen gebühren. ⸗ ⸗ 98

§. 2.

Pag.
§. 2. Wie die Wacht des commandirenden Generals ablösen solle. = = = 96
§. 3. Wie die übrigen Generals = und Staabs-Wachten ablösen sollen. = = 98
§. 4. Wie sich dieselben, am ersten aber die Wacht des commandirenden Generals, zu verhalten haben. = = = 99
§. 5. Verhalten der übrigen Generals = und Extra = Wachten. = = = 102

Eilfte Verhaltung: Die Piquetts betreffend.

§. 1. Zu was Ende die Piquetts ausgestellet. 105
§. 2. Wenn sie auszurucken, wie man sie abzutheilen: und wie sie ihre Posten zu beziehen haben. = = = = 107
§. 3. Wie die Chaine von Schildwachten, und Extra = Posten, formiret werden solle. 109
§. 4. Verhalten derer Piquetts in Ansehung des Rapports, der Parole, Ehrenbezeugungen, der Wachtsamkeit, und der Passanten. = = = = 112
§. 5. Was sie bey den Patrouillen und Ronden zu beobachten haben. = = = 115
§. 6. Wie sie sich in der Nähe des Feindes zu verhalten. = = = = 117
§. 7. Von Bereitschafts = Piquett, und Einruckung derselben. = = = 118

Zwölf=

Pag.

Zwölfte Verhaltung: Der detachirten Wachten, Posten, und Commando.

§. 1. Was man unter diesen zu verstehen habe. 120

§. 2. Wie die detachirte Wachten von der Infanterie commandiret, und abgetheilet werden, und wie sie auf ihre Posten marschiren sollen. : : : 121

§. 3. Was diese im Betreff des Rapports und Befehls, dann Aussetzung der Schildwachten, so anderen, zu beobachten. : 124

§. 4. Weiteres Verhalten derselben in Ansehung der Ordnung, Wachtsamkeit, Menage, Passanten, und Patrouillen. : : 128

§. 5. Weiteres Verhalten im Betreff der Ehrenbezeugungen, Ronden, feindlichen Trompeters, und Anfmerksamkeit gegen dem Feind. : : : : 128

§. 6. Wie die detachirten Commando verpflegt, und formiret werden, auch wo sich die Officiers melden, und wie sie abmarschiren sollen. : : : : 133

§. 7. Verhalten eines Convoi auf dem Marsch. 135

§. 8. Verhalten bey einem feindlichen Angriff. 138

§. 9. Was bey den Fouragirungen auf denen Feldern zu beobachten. : : 141

§. 10. Was die Fouragiers bey einem Allarme zu beobachten, und wie in Dörfern zu fouragiren. : : : : 145

§. 11.

Pag.
§. 11. Wie die Tranchee = Commando ablösen 147
§. 12. Was in Trancheen weiters zu beobachten. = = = = 149

Dreyzehende Verhaltung: Bey entstehendem Allarme.

§. 1. Wie sich die Regimenter bey entstehendem Allarme zu verhalten haben. = = 151
§. 2. Wie sich die Avant = und detachirte Posten verhalten sollen, wenn sie allarmirt, oder attaquirt werden. = = = 154

Vierzehende Verhaltung: Bey einem Treffen.

§. 1. Vorbereitung zu einer Schlacht. = = 156
§. 2. Erinnerung an die Oberofficiers im Betreff ihrer Untergebenen, ihrer selbst, und des Regiments = Paters. = = 158
§. 3. Was beym Aufmarsch der Armee, beym Chargiren, und Manoevriren, zu beobachten. = = = = 160
§. 4. Weiteres Verhalten währendem Treffen, besonders bey dem Angriff mit dem Bajonett. = = = = 162
§. 5. Was bey der Vertheidigung, und den Ruckzügen zu beobachten. = = 164
§. 6. Verhalten in Ansehung der Todtgeschossenen, Bleßirten, und Beute machen, so anderen. = = = = 167

Fünf=

Fünfzehende Verhaltung: Beym Ausmarsch aus dem Lager.

§. 1. Von Anstalten zum Ausmarsch. = = 170
§. 2. Wenn Vergatterung geschlagen, und was beym Zelter = Abbrechen observiret, werden soll. = = = = 172
§. 3. Was bey der Stellung des Regiments, und weiters zu beobachten. = = 173
§. 4. Was beym Rast, und endlichen Abmarsch zu merken. = = = = 175

Sechszehende Verhaltung: Auf Cantonier = und Postirung.

§. 1. Was beym Cantoniren zu observiren. 176
§. 2. Was bey Postirungen zu besorgen. 179
§. 3. Wie der Posten sicher gestellet werden solle. 181
§. 4. Wie man die Leute einquartiren solle. 182
§. 5. Was man wegen der Kundschaften beobachten muß. . = = = 184
§. 6. Was zu observiren, wenn der Posten beym Tag angegriffen wird. = = 185
§. 7. Was bey der Nacht zu beobachten. 187
§. 8. Wie der Posten weiters vertheidiget werden, und alsdann, wie man sich reteriren solle. 188

Siebenzehende Verhaltung: In den Winter = Quartieren.

§. 1. Was die Regimenter beym Einrucken in die Winter = Quartiere beobachten sollen. 190
§. 2. Was weiters in solchen zu observiren ist. 192

Pag.

Achtzehende Verhaltung: Was die Generals, Staabs- Oberofficiers, und sonstige Partheyen, an Fahrzeug mit zu Felde nehmen, was sie für Mund- und Pferd-Portionen zu geniessen haben, und was die Bagage auf Zug und Märschen beobachten soll.

§. 1. Ordonanz-mäßige Portionen, und Fahrzeug. = = = = 193

§. 2. Was die Bagage auf dem Marsch beobachten soll. = = = 198

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beer, Johann Friedrich

Churbaierische Infanterie-Instruction und Dienst-Reglements

Bd.: 4

München (1774)

Bavar. 1331-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375233-5
VD18 80145159